

Beschlussempfehlungen und Berichte**des Petitionsausschusses****zu verschiedenen Eingaben****Inhaltsverzeichnis**

1.	17/4473	Ausländer- und Asylrecht	JuM	13.	17/4387	Wettbewerb	FM
2.	17/3152	Bausachen	MLW	14.	17/4830	Allgemeine Finanz- politik und öffentliche Finanzwirtschaft	IM
3.	17/4342	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	15.	17/4470	Gesundheitswesen	SM
4.	17/4554	Richter/Justizwesen	JuM	16.	17/4611	Jugendschutz	SM
5.	17/4686	Ausländer- und Asylrecht	JuM	17.	17/4484	Steuersachen	FM
6.	17/4774	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	18.	17/4532	Gesundheitswesen	SM
7.	17/4248	Ausländer- und Asylrecht	JuM	19.	17/4610	Gesundheitswesen	SM
8.	17/4937	Ausländer- und Asylrecht	IM	20.	17/4771	Kirchen und sonstige Religionsgemeinschaften	KM
9.	17/4054	Verkehr	VM	21.	17/4849	Allgemeine Finanz- politik und öffentliche Finanzwirtschaft	FM
10.	17/4513	Verkehr	VM	22.	17/4850	Beamtenversorgung	FM
11.	17/4661	Personenstandswesen, Staatsangehörigkeit, Meldewesen	IM	23.	17/4917	Gesetzesänderungen, Verfassungsrecht	JuM
12.	17/4838	Personenstandswesen, Staatsangehörigkeit, Meldewesen	IM	24.	17/4291	Bausachen	MLW
				25.	17/3851	Gesundheitswesen	SM
				26.	17/4530	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	VM

1. Petition 17/4473 betr. Aufenthaltstitel

Die Petenten bitten um die Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Die Ausländerbehörde hat den Petenten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz mit Gültigkeitsdauer von Ende November 2025 bis Anfang März 2027 als elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) erteilt. Die eATs wurden Mitte Dezember 2025 an die Petenten ausgehändigt.

Beschlussempfehlung:

Mit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Bückner

2. Petition 17/3152 betr. Bausache

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten sind Pächter eines Teilgrundstücks in E., das sie als Garten- und Freizeitgrundstück nutzen und auf dem sie eine Gartenhütte errichtet haben. Das Landratsamt L. hat am 3. Februar 2022 eine Beseitigungsverfügung gegen die Geräte-/Gartenhütte als Nebenanlage erlassen. Gegen diese Beseitigungsverfügung wenden sich die Petenten mit der Petition.

II. Sachverhalt

Die Gemeinde E. hat, da sich zahlreiche Nachbarn bei der Gemeinde über die Nutzung des Grundstücks und bauliche Maßnahmen beschwert haben, der zuständigen Baurechtsbehörde mitgeteilt, dass sie die Nutzung als Garten- und Freizeitgrundstück als zweckentfremdet ansehe und sich darauf bezogen, dass mit der Errichtung von Nebenanlagen ohne Hauptgebäude nicht dem Nutzungszweck der im Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst entsprochen wird, sodass diese zurückzubauen seien.

Die Gemeinde hat daraufhin die Baurechtsbehörde um Überprüfung gebeten und im Zuge dessen eine Unterschriftenliste übersendet, mit der sich Anwohner gegen die Nutzung des Grundstücks und Anlagen auf dem Grundstück wenden.

Im Juli 2020 gab es daraufhin eine Besprechung zwischen der Baurechtsbehörde beim Landratsamt L. und der Gemeinde E. Dabei wurde besprochen, dass die bloße Nutzung des Grundstücks zu Aufenthaltszwecken nicht durch die Baurechtsbehörde geahndet werden kann. Ebenfalls wurde festgehalten, dass zu den vorgenommenen Geländeänderungen und Terrassierungen kleineren Umfangs auf dem Grundstück aus baurechtlicher Sicht kein Erfordernis eines Einschreitens besteht und allenfalls ein Einschreiten gegen das auf dem Grundstück befindliche Gebäude in Betracht kommt.

Den Petenten wurde als Pächter des betroffenen Grundstücks mit Schreiben vom 12. April 2021 mitgeteilt, dass sich das Grundstück in einem durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebiet befindet, sodass die Errichtung einer Garten-/Gerätehütte als Nebenanlage nur im Zusammenhang mit einer Hauptnutzung (Wohngebäude) zulässig ist. Die Petenten wurden um Mitteilung gebeten, ob sie zu einer Beseitigung des Gebäudes bereit sind. Weiter wurde mitgeteilt, dass die Angelegenheit bisher zurückhaltend behandelt wurde, da an die Baurechtsbehörde herangetragen wurde, dass der Pachtvertrag aufgrund eines Umzugs der Petenten im Sommer 2021 auslaufe.

Am 24. Juni 2021 wurde eine erneute Kontrolle durchgeführt, um festzustellen, ob auf dem Grundstück weitere Arbeiten vorgenommen wurden. Dies war nicht der Fall. Nachdem die angekündigte Beseitigungsverfügung zunächst nicht zugestellt werden konnte, wurde die Beseitigungsverfügung vom 3. Februar 2022 schließlich den Petenten an die neue Adresse zugestellt. Die Zustellung erfolgte am 8. Februar 2022. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wurde den Petenten eine großzügige Frist von sechs Monaten nach Bestandskraft der Anordnung eingeräumt.

Die Petenten legten gegen die gegen sie ergangene Beseitigungsverfügung vom 3. Februar 2022 form- und fristgerecht mit Schreiben vom 1. März 2022 und Eingang im Landratsamt am 1. März 2022, Widerspruch ein. Eine Begründung des Widerspruchs wurde mit Schreiben vom 6. April 2022 nachgereicht.

Mit Vorlagebericht vom 10. November 2022 wurde der Widerspruch gemeinsam mit dem vorgenannten Widerspruch gegen die Ablehnung des Antrags auf bauaufsichtliches Einschreiten an das zuständige Regierungspräsidium zur Entscheidung weitergeleitet. Der Widerspruch wurde bisher nicht entschieden.

Das Regierungspräsidium hat den Petenten mitgeteilt, dass der Widerspruch keine Aussicht auf Erfolg hat und die Gelegenheit gegeben den Widerspruch zurückzunehmen. Die Frist zur Rücknahme des Widerspruchs wurde seit dem 21. September 2023 auf Antrag der Petenten wiederholt verlängert. Die Petenten bemühen sich seit längerem das Grundstück zu erwerben. Nach Aussage des Bürgermeisters der Gemeinde E. ist mit einem Verkauf des Grundstücks zeitnah nicht zu rechnen, da dieses sich im Eigentum einer Erbengemeinschaft befindet.

III. Rechtliche Würdigung

Die Überprüfung der Petition hat ergeben, dass das Vorgehen der Baurechtsbehörde nicht zu beanstanden ist. Wurde eine bauliche Anlage im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet, kann die zuständige Baurechtsbehörde gemäß § 65 Absatz 1 Satz 1 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) den teilweisen oder vollständigen Abbruch dieser Anlage anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Für die Abbruchsanordnung ist demnach die doppelte Bau-

rechtswidrigkeit erforderlich. Die Anlage muss also formell und materiell rechtswidrig sein.

Bei der hier betroffene Gartenhütte handelt es sich um ein verfahrensfreies Vorhaben, die Überprüfung der formellen Baurechtswidrigkeit kann daher nicht vorgenommen werden. Jedoch kann auch bei verfahrensfreien Vorhaben eine Abbruchsanordnung ergehen.

Die materielle Rechtswidrigkeit ergibt sich aus den Festsetzungen des geltenden Bebauungsplans. Nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) ist im Geltungsbereich eines Bebauungsplans ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Der geltende Bebauungsplan B lässt nach Ziffer 1.2 Nebenanlagen im Sinne von § 14 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in den überbaubaren Flächen zu. Demnach kann in einem allgemeinen Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO grundsätzlich eine Gartenhütte als Nebenanlage zulässig sein. Im vorliegenden Fall fehlt jedoch die nach § 4 Absatz 1 BauNVO zulässige „Hauptanlage“, die Gartenhütte kann als Nebenanlage daher auch nicht die erforderliche dienende Funktion für den Nutzungszweck des Wohnens erfüllen.

Im Übrigen werden an das Ermessen bei § 65 Absatz 1 Satz 1 LBO keine besonderen Anforderungen gestellt, es handelt sich hierbei um ein sogenanntes Regelerlassen der Behörde. Eine besondere Stellungnahme zu entgegenstehenden Rechten der Betroffenen ist nur erforderlich, wenn vom Normalfall abweichende Gründe vorgebracht werden. Dies ist im vorliegenden Fall nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Eppe

3. Petition 17/4342 betr. Durchführung von Polizeikontrollen, Beschwerde

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen das Vorgehen der Polizeibeamten des Polizeireviers F. bei der Durchführung von Verkehrskontrollen.

Der Petent sei am 11. September 2025 sowie zuvor am 3. Juni 2025 durch Beamte des Polizeireviers F., darunter Polizeioberkommissar (POK) S., kontrolliert worden. Dabei sei es aus Sicht des Petenten zu gravierenden Rechtsverstößen gekommen. So seien körperliche Fahrtauglichkeitstests (z. B. Leuchten in die Augen) durchgeführt worden, ohne dass der Petent aufgeklärt worden sei, dass diese freiwillig seien.

Bereits am 3. Juni 2025 sei das ärztlich verschriebene medizinische Cannabis des Petenten beschlagnahmt worden, obwohl dieser über eine gültige Verschreibung verfügt habe.

Bei der Kontrolle am 11. September 2025 habe es sich bereits um die dritte Kontrolle durch dieselben Beamten gehandelt. Dabei sei der Petent bei der Begrüßung mit Namen angesprochen worden. Daraus schließt der Petent Voreingenommenheit und Schikane durch die handelnden Polizeibeamten.

Der Petent habe sich als Patient mit ärztlich verschriebener Cannabis-Medikation diskriminiert und stigmatisiert gefühlt, obwohl seine Medikation stabil eingefahren sei und ihm gemäß § 24a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) die Teilnahme am Straßenverkehr erlaubt sei.

Gemäß §§ 46, 11 der Fahrerlaubnisverordnung sei zudem ausschließlich die Fahrerlaubnisbehörde zuständig für die Prüfung der Fahreignung. Nach § 81a der Strafprozessordnung (StPO) seien körperliche Untersuchungen nur mit ärztlicher Anordnung oder richterlichem Beschluss zulässig. Polizeiliche Maßnahmen würden gemäß §§ 27 ff. des Polizeigesetzes eine konkrete Gefahr voraussetzen, die nicht bestanden habe. Das Verhalten der Polizeibeamten erfülle den Tatbestand der Nötigung. Zudem seien seine Grundrechte aus Artikel 2 Absatz 1 des Grundgesetzes verletzt worden.

Der Petent ersucht den Landtag von Baden-Württemberg daher, den Vorgang umfassend zu prüfen und darauf hinzuwirken, dass das Innenministerium sowie das Polizeipräsidium R. gegen die beteiligten Beamten, insbesondere gegen POK S., ein Disziplinarverfahren einleiten, das auch eine Entfernung aus dem Polizeidienst zum Ergebnis haben könne. Darüber hinaus bittet der Petent um Prüfung, weshalb sein ärztlich verschriebenes Cannabis am 3. Juni 2025 beschlagnahmt worden sei. Er fordert die unverzügliche Rückgabe oder Wertersatz.

II. Sachverhalt

Der Petent wurde nach Mitteilung des Polizeipräsidiums R. insgesamt drei Mal durch Polizeibeamte des Polizeireviers F. im Rahmen von Verkehrskontrollen kontrolliert. Die Kontrollen erfolgten jedoch entgegen der Angaben des Petenten nicht ausschließlich durch dieselben Polizeibeamten.

Die erste Verkehrskontrolle des Petenten fand am 7. Februar 2025 um 1:00 Uhr in F. statt und wurde durch die Streifenwagenbesatzung Polizeiobermeister (POM) H. und POK'in H. vom Polizeirevier F. durchgeführt. Infolgedessen übermittelte die Stadt F. dem Petenten mit Schreiben vom 25. Februar 2025 einen Bußgeldbescheid sowie mit Schreiben vom 18. Juli 2025 eine Mitteilung über die Abgabe seines Führerscheins.

Die zweite Verkehrskontrolle des Petenten fand am 3. Juni 2025 um 17:50 Uhr in F. durch POK S. und Polizeihauptmeisterin (PHM'in) R. statt. Die Streifenwagenbesatzung stellte an diesem Tag im Rahmen ihrer Streifentätigkeit fest, dass der Petent mit seinem Elektrokleinstfahrzeug (E-Scooter) die A.-Straße in F. befuhr. Der Petent wurde von den Beamten angehalten und im Anschluss einer Verkehrskontrolle

unterzogen. Während dieser Kontrolle konnten die Beamten bei dem Petenten diverse Auffälligkeiten feststellen: Der Petent hatte im Rahmen der Überprüfung seiner Fahrtauglichkeit mit geschlossenen Augen sichtlich Schwierigkeiten, sich auf den Beinen zu halten und schwankte leicht. Zudem konnten die Beamten bei dem Petenten stark verkleinerte Pupillen sowie eine nicht vorhandene Lichtreagibilität feststellen. Der Petent gab im Rahmen der Kontrolle an, dass er Cannabispatient und im Besitz eines ärztlichen Rezepts sei. Vorweisen konnte er dieses ärztliche Rezept allerdings nicht. Der Petent gab während der Kontrolle weiter an, dass er am Vorabend zuletzt Cannabis konsumiert hätte. Allerdings lehnte der Petent die Durchführung eines Drogenschnelltests ab, mit welchem die mögliche Einnahme weiterer Arten von Betäubungsmitteln durch den Petenten auszuschließen gewesen wäre. Der Petent wurde daraufhin als Betroffener belehrt und zum Zweck der Durchführung einer Blutentnahme zum Klinikum T. verbracht. Vor Antritt des Transports leerte der Petent eigenständig seine Taschen. Hierbei legte er ein „Griptütchen“, in dem sich eine Blüte Marihuana befand, auf den Boden. Das Marihuana wurde als Beweismittel im Ordnungswidrigkeitenverfahren beschlagnahmt, wogegen der Petent Widerspruch einlegte. Im Klinikum wurde der Petent abermals in schriftlicher Form belehrt. Er verweigerte im Beisein von PHM'in R. die Unterschrift. Die Blutentnahme wurde durch POK S. angeordnet und in den Behandlungsräumlichkeiten des Klinikums T. im Beisein von PHM'in R. und POK S. um 18:40 Uhr durch einen Arzt entnommen. Die massenspektrometrische Bestätigungsmethode der Blutprobe ergab am 5. Juni 2025 eine Konzentration von 7,5 ng/ml THC. Die Polizeibeamten stellten daher zu Lasten des Petenten wegen des Verstoßes nach § 24a StVG eine Anzeige bei der Stadt F. Am 18. November 2025 teilte diese dem Polizeipräsidium R. mit, dass dem Petenten mit Schreiben vom 7. August 2025 ein Bußgeldbescheid zugegangen, gegen den der Petent Einspruch einlegte. In diesem Zusammenhang teilte das Amtsgericht T. am 19. November 2025 mit, dass das Verfahren auf den 29. Januar 2026 terminiert wurde.

Mit Schreiben vom 7. Juni 2025 erstattete der Petent bei der Staatsanwaltschaft R. eine Anzeige wegen Körperverletzung im Amt gegen namentlich von dem Petenten nicht genannte Polizeibeamte des Polizeireviers F. im Zusammenhang mit der Verkehrskontrolle am 3. Juni 2025. Der Petent zeigte an, dass ihm bei dieser Kontrolle sein medizinisches Cannabis abgenommen und beschlagnahmt worden sei. Der Petent würde dieses Cannabis dringend benötigen und habe spürbare Entzugserscheinungen, weshalb er Strafantrag wegen Körperverletzung im Amt stelle. Mit Schreiben vom 30. September 2025 teilte die Staatsanwaltschaft R. dem Polizeipräsidium R. mit, dass der Strafanzeige des Petenten gemäß § 52 Absatz 2 StPO keine Folge gegeben wurde.

Die dritte Verkehrskontrolle des Petenten fand am 11. September 2025 um 14:45 Uhr in F. statt und wurde ebenfalls durch POK S. und PHM'in R. durchgeführt. Die Streifenwagenbesatzung bestehend aus PHM'in R. und POK S. befuhr zu diesem Zeitpunkt die A.-Straße

in F. Hierbei stellte diese eine Person fest, die dieselbe Straße mit einem E-Scooter befuhr. Die Beamten beschlossen, bei diesem Verkehrsteilnehmer eine Verkehrskontrolle durchzuführen. Bei der nachfolgenden Verkehrskontrolle erkannte PHM'in R. den Petenten aufgrund des polizeilichen Einsatzes am 3. Juni 2025 und begrüßte ihn daher zu Beginn der Kontrolle namentlich. Bereits beim Absteigen von seinem E-Scooter wies der Petent ein starkes Zittern an seinem gesamten Körper, insbesondere seiner beiden Arme, auf. Im Rahmen der Verkehrskontrolle wurde der Petent durch PHM'in R. auf seine Eignung zur Teilnahme am Straßenverkehr überprüft. Hierzu wurde der Petent auch über die Einnahme von Betäubungsmitteln befragt. Der Petent gab unvermittelt an, dass er seit längerem Zeitraum kein Cannabis konsumiert hätte. Des Weiteren äußerte der Petent, er sei mit weiteren Tests einverstanden, da er aus seiner Sicht einen Cannabiskonsum ausschließen könne. Auf Nachfrage, ob der Petent nähere Angaben hierzu machen könne, gab er an, dass er bereits seit mindestens drei Wochen keinerlei Betäubungsmittel konsumiert hätte. Da der Petent bereits zu Beginn der Kontrolle mitteilte, dass er mit der Durchführung sämtlicher Tests zur Feststellung seiner Fahrtauglichkeit einverstanden wäre, erfolgte durch die eingesetzten Beamten keine ausdrückliche Belehrung über die Freiwilligkeit der Mitwirkung. Ebenso wurde dem Petenten durch die Beamten auch keine Pflicht zur Mitwirkung suggeriert. Während der Kontrolle konnten die eingesetzten Beamten bei dem Petenten Auffälligkeiten feststellen. So schwankte der Petent beim Rombergtest und hatte starkes Lidflattern. Zudem konnten die Beamten bei dem Petenten stark verkleinerte Pupillen, eine nicht vorhandene Lichtreagibilität sowie einen auffälligen Nystagmus feststellen. PHM'in R. teilte dem Petenten daraufhin mit, dass die festgestellten Auffälligkeiten auf einen Betäubungsmittelkonsum schließen lassen können. Nach der ausdrücklichen Belehrung des Petenten durch POK S. über die Freiwilligkeit eines Drogenvortests erklärte sich der Petent mit der freiwilligen Abgabe einer Urinprobe ausdrücklich einverstanden. Da der Petent über einen Zeitraum von 45 Minuten jedoch keinen Urin abgeben konnte, war die Durchführung des Drogenvortests an der Kontrollörtlichkeit nicht möglich. Nachdem der Petent durch PHM'in R. an der Kontrollörtlichkeit mündlich als Betroffener belehrt wurde, äußerte der Petent wiederholt, keinerlei Betäubungsmittel mehr einzunehmen und dass er kein Cannabispatient mehr sei. Da der Verdacht einer Betäubungsmittelbeeinflussung durch den Petenten vor Ort nicht entkräftet werden konnte, erfolgte im Anschluss durch POK S. die Anordnung einer Blutentnahme. Der Petent wurde zum Zweck der Durchführung einer Blutentnahme zum Klinikum T. verbracht. Im Klinikum T. wurde der Petent um 15:46 Uhr durch POK S. nochmals in schriftlicher Form belehrt. Der Petent verweigerte hierbei die Unterschrift. Die Blutentnahme wurde im weiteren Verlauf in den Behandlungsräumlichkeiten des Klinikums T. im Beisein von POK S. und PHM'in R. um 15:55 Uhr durch einen Arzt durchgeführt. Die massenspektrometrische Bestätigungsmethode der Blutprobe ergab am 19. September 2025 eine Konzentration von 1,0 ng/ml

THC. Durch das auswertende Labor wurde mitgeteilt, dass trotz der vorliegenden Unterschreitung des gesetzlichen Grenzwerts der Petent zum Zeitpunkt der Blutentnahme und somit auch im Zeitraum der vorangegangenen Kontrollsituation unter dem Einfluss von Cannabisprodukten stand. Dies korrespondiert mit den zuvor genannten körperlichen Auffälligkeiten des Petenten während der Verkehrskontrolle. Die Polizeibeamten stellten daher zu Lasten des Petenten wegen des Verstoßes nach § 24a StVG eine Anzeige bei der Stadt F. Am 24. November 2025 teilte diese dem Polizeipräsidium R. mit, dass von dort mit Schreiben vom 24. November 2025 das Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen den Petenten gemäß § 46 Absatz 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) i. V. m. § 170 Absatz 2 StPO eingestellt wurde, da der THC-Wert des Petenten zum Tatzeitpunkt (= 1,0 ng/ml THC) unterhalb des gesetzlichen Grenzwertes von 3,5 ng/ml lag.

III. Rechtliche Würdigung

Ein Fehlverhalten der handelnden Polizeibeamten des Polizeireviers F. ist nicht ersichtlich.

Die Verkehrskontrollen des Petenten am 3. Juni 2025 sowie am 11. September 2025 waren gemäß § 36 Absatz 5 Straßenverkehrsordnung (StVO) gerechtfertigt. Hiernach darf die Polizei jederzeit und ohne konkreten Verdacht prüfen, ob ein Fahrzeug verkehrssicher und der Fahrzeugführer fahrtüchtig ist. Zum Vortrag des Petenten hinsichtlich einer nicht durchgeführten Belehrung im Zusammenhang mit der Überprüfung der Fahrtauglichkeit des Petenten wird angemerkt, dass der Gesetzgeber keine Belehrungspflicht hinsichtlich der Freiwilligkeit der Mitwirkung an Tests zur Feststellung der Fahrtauglichkeit vorsieht. Die bei der Verkehrskontrolle festgestellten Auffälligkeiten begründeten sodann den Tatverdacht nach § 24a Absatz 1a StVG und erforderten eine unverzügliche Aufklärung des Sachverhalts. Die Beamten des Polizeivollzugsdienstes haben gemäß §§ 53 Absatz 1, 46 Absatz 1 OWiG i. V. m. § 163b StPO als Ermittlungsorgan Ordnungswidrigkeiten nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Leitung und Aufsicht der Verfolgungsbehörde aufzuklären. Anders als im Strafverfahrensrecht greift hier nicht das Legalitäts-, sondern das das Ordnungswidrigkeitenverfahren prägende Opportunitätsprinzip. Das Ermessen kann jedoch auf Null reduziert sein. Entscheidungserheblich sind insbesondere die Bedeutung und der Unrechtsgehalt der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Täter trifft. Auch kommt general- und spezialpräventiven Gesichtspunkten eine Bedeutung zu. Auf die Medikamentenklausel des § 24a Absatz 4 StVG hatte der Petent sich zwar berufen, einen Nachweis konnte er jedoch im Zeitpunkt des Aufgreifens nicht führen. Nach § 46 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 OWiG i. V. m. § 81a Absatz 2 Satz 1 StPO bedarf die Entnahme einer Blutprobe keiner richterlichen Anordnung, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass eine Ordnungswidrigkeit nach § 24a StVG begangen worden ist. Es ist insoweit nicht zu beanstanden, dass die Anordnung der Blutprobe vorliegend durch POK S. erfolgte.

Rechtsgrundlage für die Beschlagnahme des Beweismittels (Marihuana-Blüte), war § 46 OWiG i. V. m. §§ 94 ff. StPO. Aufgrund des eingelegten Widerspruchs nach § 98 Absatz 2 Satz 1 StPO teilte POK S. der Stadt F. mit, dass eine gerichtliche Bestätigung beantragt werden soll.

Zusätzlich erstattete der Petent eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft R. wegen Körperverletzung durch die Beschlagnahme seines vermeintlich medizinischen Cannabis. Infolgedessen verblieb die Cannabisblüte als Beweismittel für dieses Strafverfahren zunächst bei der Polizei. Am 28. September 2025 teilte die Staatsanwaltschaft R. dem Polizeipräsidium R. mit, dass die Cannabisblüte als Beweismittel im Strafverfahren nicht länger benötigt würde. Das bei der örtlichen Polizeidienststelle asservierte Beweismittel, besagtes „Griptütchen“ mit Marihuanablüte, wurde der Stadt F. in der Folge zur weiteren Veranlassung gegen Empfangsbekanntnis ausgehändigt.

Inzwischen hat die Stadt F. als zuständige Verfolgungsbehörde dem Petenten schriftlich mitgeteilt, dass er die beschlagnahmte Cannabisblüte abholen könne. Der Petent hat diese zwischenzeitlich abgeholt.

Insoweit dürfte sich das Begehren des Petenten hinsichtlich der Herausgabe des Cannabis tatsächlich erledigt haben.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatteerin: Frank

4. Petition 17/4554 betr. Beschwerde über ein Sozialgericht, Dienstaufsichtsbeschwerde u. a.

In ihrer Petition macht die Petentin geltend, dass sie von dem Vorsitzenden Richter der 6. Kammer eines Sozialgerichts benachteiligt werde, weil sie nicht anwaltlich vertreten sei. Dies äußere sich darin, dass sie in einem gegen die Deutsche Rentenversicherung geführten Klageverfahren bisher keine Antwort von der Beklagten zu ihrem Schreiben vom 18. Juli 2025 erhalten habe. Sie habe bewusst keine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den zuständigen Richter beim Präsidenten des Sozialgerichts erhoben, weil sie weitere Nachteile befürchte.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Präsident des Sozialgerichts teilt mit, der zuständige Richter habe der Beklagten das Schreiben der Petentin vom 18. Juli 2025 nebst Anlage am Tag des Eingangs bei Gericht zugeleitet. Im Oktober 2025 habe er einen Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt. Diese habe am 13. November 2025 stattgefunden. Hierbei sei die Petentin anwesend gewesen. Dass das Klageverfahren anders abgelaufen wäre, wenn die

Petentin anwaltlich vertreten gewesen sei, sei nicht ersichtlich.

Die Vorwürfe der Petentin beziehen sich auf die Verfahrensführung in dem Verfahren vor dem Sozialgericht. Die Entscheidung des Richters erging in richterlicher Unabhängigkeit. Richterinnen und Richter sind nach dem Grundgesetz und der Verfassung des Landes Baden-Württemberg unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die richterliche Unabhängigkeit gilt dabei nicht nur für die von einer Richterin oder einem Richter zu treffende Entscheidung selbst, sondern auch für die ihr dienenden, sie vorbereitenden und ihr nachfolgenden Sach- und Verfahrensentscheidungen.

Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfen angegriffen werden. Einer Petition, die sich auf das Verhalten einer Richterin oder eines Richters in einem Gerichtsverfahren bezieht, kann nicht abgeholfen werden, wenn sie darauf abzielt, eine inhaltliche Überprüfung oder Änderung der gerichtlichen Entscheidung zu erreichen. Sofern die Petentin der Ansicht ist, dass ihr Verfahren beim Sozialgericht nicht rechtskonform geführt wurde oder Entscheidungen fehlerhaft sind, ist sie demzufolge darauf zu verweisen, dies im Wege eines der gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfe geltend zu machen.

Nach § 73 Absatz 1 Sozialgerichtsgesetz besteht weder vor dem Sozialgericht noch vor dem Landessozialgericht ein Anwaltszwang. Der Petentin stand es nach § 73 Absatz 2 Sozialgerichtsgesetz gleichwohl frei, sich im Verfahren durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin vertreten zu lassen. Einer Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, kann auf Antrag ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt ihrer Wahl beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint sowie wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint oder der Gegner durch einen Rechtsanwalt vertreten ist, § 73a Sozialgerichtsgesetz und § 114 ff. Zivilprozessordnung.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Frank

5. Petition 17/4686 betr. Aufenthaltstitel, Fiktionsbescheinigung

Der Petent begehrt die Ausstellung eines elektronischen Aufenthaltstitels oder alternativ bis zur endgültigen Entscheidung die Erteilung einer aktualisierten Fiktionsbescheinigung.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Ausländerbehörde hat dem Petenten am 15. Januar 2026 eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz mit Gültigkeitsdauer von 18. Dezember 2025 bis 17. Dezember 2028 erteilt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatlerin: Frank

6. Petition 17/4774 betr. Bereitstellung einer Notunterkunft

Der Petent vertritt die Ansicht, dass die Gemeinde S. eine Straftat begangen hätte; sie habe ihm nicht rechtzeitig eine Notunterkunft bereitgestellt. Bei der in Rede stehenden Gemeinde solle zudem sichergestellt werden, dass sie künftig eine ausreichende Anzahl von Notunterkünften für obdachlose Personen bereithält. Außerdem müssten die Beschäftigten der Gemeinde eine Fortbildung besuchen, welche ihnen die Rechtslage im Hinblick auf die Unterbringung obdachloser Personen verdeutlichen würde.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Nach §§ 1 und 3 Polizeigesetz (PolG) hat die zuständige Polizeibehörde die Aufgabe, von dem Einzelnen und dem Gemeinwesen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird, und Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist. Dementsprechend ist die zuständige Ortspolizeibehörde verpflichtet, die unfreiwillige Obdachlosigkeit als Störung der öffentlichen Ordnung zu verhindern bzw. zu beseitigen, wobei sie diese Aufgabe unter Berücksichtigung aller Umstände nach pflichtgemäßem Ermessen zu erfüllen hat. Aus dieser Verpflichtung der Ortspolizeibehörde ergibt sich grundsätzlich ein Anspruch des Obdachlosen auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Unterbringung durch die örtlich zuständige Ortspolizeibehörde. Dies ist die Polizeibehörde, in deren Bezirk die polizeiliche Aufgabe wahrzunehmen ist (vgl. § 113 Absatz 1 PolG). Die polizeiliche Aufgabe der Obdachlosenunterbringung ist von der sachlich zuständigen Ortspolizeibehörde (vgl. §§ 111 Absatz 2, 107 Absatz 4 PolG) wahrzunehmen, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Obdachlose tatsächlich aufhält und die Unterbringung begehrt.

Der Petent hat am 23. Dezember 2025 nicht selbst, sondern durch einen Bekannten, den Wunsch geäußert, in der Gemeinde S. aufgrund seiner Obdachlosigkeit untergebracht zu werden. Tatsächlich hielt sich der Petent seit dem 11. Dezember 2025 in der Stadt R. auf – so auch am 23. Dezember 2025. Der Petent konnte nicht glaubhaft machen, dass er am Tag der Antragstellung in der Gemeinde S. obdachlos war. Insofern war die Gemeinde S. zum fraglichen Zeitpunkt nicht dafür zuständig, die Obdachlosigkeit des Petenten zu beseitigen.

Der Petent hat am 23. Dezember 2025 über einen Bekannten gegenüber der Gemeinde S. seine Obdachlosigkeit telefonisch mitteilen lassen. Hierbei wurde die Absicht des Petenten geäußert, von der Stadt R. nach S. zu kommen. Er war bis zu diesem Zeitpunkt in der Gemeinde S. nicht bekannt und hat auch seither nicht den Kontakt zur Gemeinde gesucht. Zudem hielt sich der Petent tatsächlich die ganze Zeit über in der Stadt R. auf. Die Gemeinde S. durfte im vorliegenden Fall zu Recht auf ihre fehlende örtliche Zuständigkeit verweisen.

Seit dem 27. Dezember 2025 ist der Petent im Übrigen nicht mehr obdachlos, da er von der Stadt R. ein Zimmer zur Verfügung gestellt bekommen hat.

Zum Vorbringen des Petenten, der Landtag habe dafür Sorge zu tragen, dass die Gemeinde S. in Zukunft eine ausreichende Anzahl an Notunterkunftsplätzen vorweisen müsse, ist auszuführen, dass die Gemeinde S. mittlerweile eine neu errichtete Unterkunft für die Unterbringung von obdachlosen Personen zusätzlich nutzen kann (diese bietet Platz für insgesamt 39 Personen).

Das Handeln der Gemeinde S. war korrekt und entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Gründe für Beanstandungen im Rahmen der Aufsicht bestehen nicht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Frank

7. Petition 17/4248 betr. Abschiebung

Der Petent begehrt die Abschiebung in sein Heimatland.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent wurde am 4. Februar 2026 in sein Heimatland abgeschoben. Dem Petitionsbegehren wurde damit entsprochen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Katzenstein

8. Petition 17/4937 betr. Beschwerde über Ausländerbehörde, Einbürgerung

I. Gegenstand der Petition

Die Petition richtet sich gegen die „viel zu lange“ Bearbeitungsdauer des Einbürgerungsantrags der Petentin. Insbesondere macht die Petentin geltend, dass sich die voraussichtliche Bearbeitungszeit von ursprünglich 18 Monaten auf mittlerweile 24 Monate verlängert hat.

II. Schilderung des Sachverhalts

Die Petentin stellte am 10. Oktober 2024 einen Antrag auf Einbürgerung. Der Antrag ging am 24. Oktober 2024 beim Landratsamt ein.

Am 23. April 2025 prüfte die Einbürgerungsbehörde den Antrag auf Vollständigkeit. Im Anschluss an die Vollständigkeitsprüfung teilte die Behörde mit, dass noch eine aktuelle Meldebescheinigung sowie ein Rentenversicherungsverlauf fehlen. Die Petentin reichte die fehlenden Unterlagen am 8. Juni 2025 sowie am 10. Juli 2025 nach.

Mit E-Mail vom 4. November 2025 erkundigte sich die Petentin mit Verweis auf ihre im September 2026 geplante Eheschließung, ob absehbar sei, wann das Einbürgerungsverfahren abgeschlossen sein werde, woraufhin ihr die untere Staatsangehörigkeitsbehörde am selben Tag antwortete, dass die Bearbeitungszeit derzeit 24 Monate betrage. Am 12. Februar 2026 bat die Petentin die zuständige Behörde um Prüfung, ob ihr Verfahren priorisiert werden könne, da die Eheschließung voraussichtlich früher als ursprünglich geplant stattfinden werde. Eine vorgezogene Bearbeitung erfolgte jedoch nicht.

Die Einbürgerungsanträge werden beim Landratsamt in der Reihenfolge der eingegangenen Anträge bearbeitet. Durch die Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes zum 27. Juni 2024 stieg die Zahl der Einbürgerungsanträge deutlich an. Seit Juli 2024 gingen über 1 000 Anträge auf Einbürgerung ein.

Die Statistik der im Landkreis eingegangenen Einbürgerungsanträge zeigt folgende Entwicklung:

Jahr	Anzahl Einbürgerungsanträge
2020	218
2021	320
2022	418
2023	435
2024	986
2025	737
2026 (Stand 26.2.2026)	56

Im Jahr 2024 verzeichnete der Landkreis damit einen Anstieg um 127 % gegenüber dem Vorjahr.

Um dem gestiegenen Antragsaufkommen zu begegnen, hat die Behörde eine Reihe von Maßnahmen ergriffen. Ursprünglich verfügte die Behörde über 1,5 Vollzeitäquivalente (VZÄ). Durch interne Umstrukturierungen konnte bereits ab Mai 2024 eine zusätzliche Kapazität von 0,2 VZÄ für die Erfassung von Neuanträgen und den Telefonservice generiert werden. Ab dem 1. Juni 2024 wurden 0,5 VZÄ und ab dem 1. April 2025 weitere 1,0 VZÄ neu geschaffen. Zusätzlich helfen zwei Mitarbeiter aus der Ausländerbehörde für einen Tag pro Woche aus, indem sie die Anträge auf Vollständigkeit überprüfen und Anschreiben wegen fehlender Unterlagen verfassen.

Neben der personellen Verstärkung hat die Behörde umfangreiche organisatorische Anpassungen vorgenommen, wie die Einführung des Quick-Checks auf ihrer Homepage, die Online-Terminvergabe, die Digitalisierung der Einbürgerungsakten und der Implementierung eines KI-Tools zur Auswertung der Akten.

Obwohl umfangreiche Maßnahmen ergriffen wurden, konnten die Bearbeitungszeiten angesichts der erheblich gestiegenen Zahl von Einbürgerungsanträgen seit der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts im Juni 2024 nicht reduziert werden.

III. Rechtliche Würdigung

Die deutliche Zunahme von Einbürgerungsanträgen ist auf das Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsgesetzes zurückzuführen, welches u. a. die Reduzierung der erforderlichen Voraufenthaltsdauer von acht auf fünf Jahren sowie das Entfallen der Verpflichtung zur Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit vorsieht.

Die zuständige Staatsangehörigkeitsbehörde hat im Rahmen ihrer Organisationshoheit mit entsprechenden Maßnahmen auf das Mehraufkommen von Anträgen zu bewältigen. Hierbei ist aber auch die Verhältnismäßigkeit und Leistungsfähigkeit bei der Umsetzung zu beachten. Vor diesem Hintergrund hat die zuständige Behörde diverse Schritte unternommen, um auf die gestiegene Antragszahl zu reagieren. Bei den getroffenen Maßnahmen, wie der Personalaufstockung oder der Einführung neuer technischer Verfahren, wird aber eine gewisse Zeit benötigt, damit diese Wirkung entfalten.

Die Art und Weise der Abarbeitung eingehender Anträge obliegt grundsätzlich dem Organisationsermessen der Behörde (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 4. August 2025 – 11 S 1181/25 –, Rn. 27). Die Bearbeitung von Anträgen in der Reihenfolge ihres Eingangs stellt hierbei ein im Grundsatz sachgerechtes Vorgehen dar und ist Ausdruck des Gleichbehandlungsgrundsatzes aus Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz (GG).

Eine vorgezogene Bearbeitung kommt nur im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen in Betracht. Hierfür bedarf es aber besonderer Gründe, die von der antragstellenden Person darzulegen sind. Solche Gründe wurden im Petitionsverfahren nicht vorgetragen. Auch

in der geplanten Eheschließung ist regelmäßig kein über rein private Belange hinausgehendes Interesse zu erkennen, das eine bevorzugte Bearbeitung rechtfertigen könnte. Zöge man den Antrag der Petentin vor, würde man hierdurch andere Antragstellende benachteiligen, die bereits länger auf eine Entscheidung über ihren Einbürgerungsantrag warten. Ein solches Vorgehen wäre mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Artikel 3 Absatz 1 GG nicht vereinbar.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Katzenstein

9. Petition 17/4054 betr. Verkehrswesen, Anbringung von Pollern

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die Anbringung von Pollern auf der Fahrbahn entlang der Einmündung „Neue Straße/Grünblickstraße“ in S., um die Sichtverhältnisse bei der Ausfahrt aus dem Grundstück Neue Straße 34 zu verbessern.

Der Petent hat mit Schreiben vom 11. Februar 2025 bei der Stadt S. die Anbringung von Pollern auf der Fahrbahn an der Einmündung „Neue Straße/Grünblickstraße“ im Stadtbezirk O. beantragt. Er bringt vor, es werde regelmäßig in der Einmündung „Neue Straße/Grünblickstraße“ verbotswidrig auf der dortigen Grenzmarkierung (Zeichen 299 StVO) geparkt. Durch die verbotswidrigen Parkvorgänge auf der Grenzmarkierung sei die Sicht auf den fließenden Verkehr bei Ausfahrt aus dem Grundstück (Neue Straße 34) auf die Neue Straße erheblich erschwert.

Der Petent erklärt, die Sichtbehinderungen zwingen dazu, mitunter „mehrere Minuten“ zu warten, bevor ein sicheres Ausfahren möglich sei. Nach seiner Aussage ist die Verkehrssituation an dieser Einmündung als kritisch einzustufen. Das unerlaubte Parken auf der Grenzmarkierung beeinträchtigt nicht nur den Verkehrsfluss, sondern stelle auch ein Sicherheitsrisiko dar.

II. Sachverhalt

Falschparker beeinträchtigen die Sichtbeziehungen im Straßenverkehr. Aus diesem Grund fördert das Ministerium für Verkehr die Neuordnung des Parkraums in Kommunen und hält die Bußgeldbehörden zu einem konsequenten Vorgehen gegen Falschparker an.

Der konkrete Einzelfall muss durch die Behörden vor Ort geprüft werden. Die vom Petenten dargestellte Situation wurde durch die Straßenverkehrsbehörde der Stadt S. geprüft. Dabei kommt die Behörde zu dem Ergebnis, dass das unerlaubte Parken eines Fahrzeugs im Einmündungsbereich keine wesentlichen ne-

gativen Auswirkungen auf die Sichtverhältnisse beim Ausfahren aus dem Grundstück Neue Straße 34 hat.

Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde ist die vom Petenten bemängelte Verkehrssituation an der Grundstückseinfahrt und Grundstücksausfahrt als unkritisch und ungefährlich zu beurteilen. Die vorhandenen baulichen Gegebenheiten und die Verkehrsinfrastruktur gewährleisten eine ausreichende Sicht, sodass nicht von einem erheblichen Sicherheitsrisiko ausgegangen werden muss.

Die Verkehrsüberwachung der Stadt S. hat jedoch auf die Beschwerden reagiert und kontrolliert den Bereich seit Februar 2025 verstärkt im Rahmen ihrer personellen Kapazitäten.

III. Rechtliche Würdigung

Verbotswidrig im Bereich der Einmündung „Neue Straße/Grünblickstraße“ parkende Fahrzeuge beeinträchtigen die Sichtverhältnisse an der Grundstücksein- und -ausfahrt nicht in einem solchen Maße, dass aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde der Stadt S. von einer Gefahr für die Verkehrssicherheit bei der Ausfahrt aus dem Grundstück Neue Straße 34 auszugehen ist. Daher besteht in Bezug auf die vom Petenten vortragene Situation keine zwingende Notwendigkeit für weitere bzw. bauliche Maßnahmen.

Der Antrag des Petenten auf Anbringung von Pollern aus den vom Petenten vorgebrachten Gründen wurde daher nachvollziehbar abgelehnt.

Die Ermessensentscheidung der Straßenverkehrsbehörde beruht auf einer sachgerechten Abwägung der Verkehrssicherheit unter Berücksichtigung der vorhandenen Verkehrssituation und entspricht somit den geltenden rechtlichen Vorgaben. Sie ist nicht zu beanstanden.

Nach Prüfung der Vorbringungen des Petenten und unter Berücksichtigung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen kann dem Anliegen nicht entsprochen werden.

Die Ablehnung der Anbringung von Pollern auf der Fahrbahn an der Einmündung „Neue Straße/Grünblickstraße“ aus den vom Petenten vorgebrachten Gründen ist sachlich und rechtlich begründet.

Die Stadt S. hat zusätzlich geprüft, wie die Verkehrssicherheit und Regeleinhaltung an der Einmündung „Neue Straße/Grünblickstraße“ gesteigert werden können: Die Absicherung des dortigen Parkverbots wird nach Aussage der Stadt S. derzeit hausintern durch den Bau einer sogenannten „Stuttgarter Ecke“ unabhängig von der Beschwerde des Petenten geprüft. Ein Ergebnis dazu liegt noch nicht vor.

Die „Stuttgarter Ecke“ ist eine bauliche Absicherung von Kreuzungs- bzw. Einmündungsbereichen gegen Falschparker zur Verbesserung der Sicht und zur Erleichterung der Fußgängerquerung. Gleichzeitig werden auch die erforderlichen Sichtfelder freigehalten. Das gesetzliche Parkverbot im Einmündungsbereich wird mit einer Sperrfläche markiert, auf der Poller an-

gebracht werden, um verbotswidriges Parken zu verhindern. Je nach den Platzverhältnissen können auch Abstellmöglichkeiten für andere Mobilitätsformen wie Fahrräder oder E-Scooter angeschlossen werden.

Im März 2026 hat die Stadt S. zurückgemeldet, dass eine erste Prüfung zur Umsetzung einer „Stuttgarter Ecke“ im Einmündungsbereich Neue Straße/Grünblickstraße positiv verlief. Ein konkreter Zeithorizont zur Umsetzung konnte noch nicht benannt werden, die Örtlichkeit wird aber priorisiert behandelt.

Beschlussempfehlung

Die Petition wird durch die in Aussicht gestellte Umgestaltung der Kreuzung für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Katzenstein

10. Petition 17/4513 betr. Ergänzung der Fahrerlaubnis-Verordnung

Der Petent begehrt eine Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung, um systemrelevanten Berufsgruppen einen priorisierten Zugang zu den praktischen Fahrerlaubnisprüfungen zu geben. Dies betrifft insbesondere die Fahrerlaubnisklassen C1, C und CE. Nach Auffassung des Petenten könne der Einstieg in die Ausbildung und zu Berufen im Rettungsdienst, in der Feuerwehr, als Berufskraftfahrer oder in der Abfallwirtschaft, die eine entsprechende Fahrerlaubnis erfordern, durch priorisierte Termine beschleunigt werden. Dem Fachkräftemangel in den Branchen könne damit begegnet werden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent wandte sich am 29. Oktober 2024 an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags.

Der Deutsche Bundestag hat am 9. Oktober 2025 beschlossen, die Petition an die Länder zu verweisen. Für die Durchführung der Fahrerlaubnisprüfungen sind die Technischen Prüfstellen verantwortlich. Diese seien durch die jeweiligen Bundesländer beliehen worden. Die Überwachung der Technischen Prüfstellen liege somit in der Verantwortung der Bundesländer.

In Baden-Württemberg ist der TÜV Süd für die Abnahme der Fahrerlaubnisprüfungen zuständig. Hierzu wurde der TÜV Süd im Sinne des § 10 Absatz 1 Kraftfahrzeugsachverständigenengesetz als Technische Prüfstelle beliehen.

In Baden-Württemberg erfolgt die Terminusdisposition im Kern durch die ausbildende Fahrschule. Der TÜV Süd stellt den Fahrschulen jeweils Kontingente an Prüfterminen zur Verfügung. Innerhalb dieser Kontingente entscheidet die ausbildende Fahrschule selbst, welche Bewerberin oder welcher Bewerber zu einer Fahrerlaubnisprüfung vorgestellt wird. Der TÜV Süd nimmt selbst keinen Einfluss darauf, einzelne Fahrer-

laubnisbewerberinnen oder Fahrerlaubnisbewerber zu priorisieren. Eine mögliche Priorisierung liegt allein in der Verantwortung der ausbildenden Fahrschule. Sofern ein Termin für die Abnahme der fahrpraktischen Prüfung dringend benötigt wird, jedoch das der Fahrschule zugeteilte Terminkontingent ausgeschöpft ist, besteht die Möglichkeit, eine Bewerberin oder einen Bewerber auf einen spontan freigewordenen Termin zu buchen.

Es ist richtig, dass die Gründe für einen Fahrerlaubniserwerb für die Technische Prüfstelle kein Kriterium für die Termindisposition sind. Auch finden sich im Fahrerlaubnisrecht keine entsprechenden Vorgaben für eine priorisierte Terminvergabe bestimmter Personengruppen. Allerdings kann davon ausgegangen werden, dass die Fahrschulen über ihren direkten Austausch mit den Fahrschülern sehr wohl um die Bedarfe und Prioritäten wissen.

Aktuell liegen dem Ministerium für Verkehr keine Hinweise dafür vor, dass für bestimmte Personengruppen eine zu lange Wartezeit für die Ablegung der Fahrerlaubnisprüfungen besteht. Ein aufsichtsrechtliches Einschreiten ist derzeit nicht erforderlich.

Die Beweggründe des Petenten für eine Ergänzung der Fahrerlaubnis-Verordnung sind durchaus nachvollziehbar. Eine Priorisierung von systemrelevanten Personengruppen könnte sich positiv auf die Beseitigung des Fachkräftemangels auswirken. Allerdings erscheint der Vorschlag des Petenten sein angestrebtes Ziel nicht zu erreichen, da er über den ausgelösten Mehraufwand für sämtliche Beteiligte negative Auswirkungen auf alle Fahrerlaubnisbewerberinnen und Fahrerlaubnisbewerber haben dürfte.

Ziel ist es, dass insgesamt eine ausreichende Anzahl an Prüfungsterminen zur Verfügung steht. Hierfür verfolgen die Bundesländer gemeinsam mit dem Bundesministerium für Verkehr den Ansatzpunkt, die bislang noch sehr hohen Anforderungen an den Zugang zur Tätigkeit als Fahrerlaubnisprüferin oder Fahrerlaubnisprüfer anzupassen. In der heutigen Zeit ist es nicht mehr nachvollziehbar, warum der Zugang zur Tätigkeit als Fahrerlaubnisprüferin oder Fahrerlaubnisprüfer an ein abgeschlossenes Ingenieurstudium voraussetzt. In Baden-Württemberg besteht daher hier auch eine großzügige Ausnahmepraxis. Eine Anpassung der Zugangsvoraussetzungen befindet sich derzeit in der fachlichen Abstimmung zwischen Bund und Ländern. Die mögliche Anpassung dürfte dazu führen, dass der Zugang zur Tätigkeit als Fahrerlaubnisprüferin oder Fahrerlaubnisprüfer einem größeren Kreis an Personen geöffnet wird und künftig mehr Prüferinnen oder Prüfer zur Verfügung stehen.

Eine Ergänzung der Fahrerlaubnis-Verordnung, wie durch den Petenten vorgeschlagen, könnte allein durch den Bund als Verordnungsgeber erfolgen. Ein Bedarf für die Ergänzung wird aktuell jedoch nicht gesehen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird hinsichtlich der geschilderten Anpassung der Zulassungsvoraussetzun-

gen für Fahrerlaubnisprüferinnen und Fahrerlaubnisprüfer und damit der Erreichung einer Beschleunigung bei den Prüfungsterminen für erledigt erklärt.

Hinsichtlich der erbetenen Priorisierung bei den Prüfungsterminen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

11. Petition 17/4661 betr. Namensänderung

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin begehrt gegenüber dem Standesamt die Berichtigung der Geburtsurkunde ihrer Anfang November 2025 geborenen Tochter. Das Standesamt hat den Vornamen „Leo“ beurkundet, obwohl die Petentin ihrer Tochter den Vornamen „Lea“ geben wollte. Die Petentin begründet die Petition damit, dass das Standesamt die handschriftlich ausgefüllte Geburtsanmeldung fehlerhaft entziffert habe und zudem die Tochter nicht den gleichen Vornamen wie ihr Vater erhalten sollte.

II. Sachverhalt

Das betroffene Standesamt erhielt von der Geburt der Tochter der Petentin Kenntnis durch die Anzeige der Geburtsklinik und der Geburtsanmeldung der Eltern.

Die Prüfung der Anzeige der Geburtsklinik als auch der Geburtsanmeldung hat ergeben, dass in beiden Dokumenten der Name „Leo“ angegeben war. An mehreren Stellen wurden die Buchstaben „a“ und „o“ verwendet, sodass keine Zweifel daran bestehen, dass der Vorname als „Leo“ zu entziffern war.

Die Recherche des Standesamts hat ergeben, dass der Vorname „Leo“ ein geschlechtsneutraler Name ist. In den letzten Jahren wird „Leo“ häufiger als weiblicher Vorname vergeben, nämlich als Kurzform von weiblichen Namen auf Leo-, so etwa Leoni, Leona, Leokadia, Leonisa, Leonora etc. Insgesamt wird der Name als weiblicher Vorname jedoch selten vergeben. Das Standesamt hat die Beurkundung des Vornamens „Leo“ daraufhin vorgenommen.

Anschließend wandte sich die Petentin an das Standesamt und bat um Änderung des Registereintrags von „Leo“ in „Lea“. Das Standesamt prüfte daraufhin, ob es den Eintrag abändern kann. Da hierfür jedoch keine Rechtsgrundlage bestand, wurde die Petentin mit Schreiben vom 7. Januar 2026 darauf hingewiesen, dass der Registereintrag im vorliegenden Fall nur auf Anordnung des Gerichts berichtigt werden darf und die Petentin die Möglichkeit habe, einen solchen Antrag beim zuständigen Amtsgericht zu stellen.

III. Rechtliche Würdigung

- a) Das Recht der Eltern, Sorge für ihr Kind zu tragen, umfasst auch das Recht, ihrem Kind einen Namen

zu geben. Die Namenswahl und dessen Bestimmung haben die Eltern in Ausübung der Verantwortung für das Kind zu treffen. Unzulässig ist ein Name, der die naheliegende Gefahr begründet, dass er das Kind in der Entfaltung seiner Persönlichkeiten hindert; er darf nicht Befremden oder Anstoß erregen, den Namensträger der Lächerlichkeit preisgeben und ihn in der Entfaltung seiner Persönlichkeit beeinträchtigen.

Da der Vorname „Leo“ mittlerweile vermehrt als weiblicher Vorname gebraucht wird und insoweit als geschlechtsneutraler Vorname einzuordnen ist, ist die Vornamensbestimmung zulässig.

- b) Gemäß § 21 Absatz 1 Nummer 1 Personenstandsgesetz (PStG) sind die Vornamen des Kindes im Geburtenregister zu beurkunden. Hierbei ist zu beachten, dass Standesbeamte gemäß § 2 Absatz 2 PStG bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Urkundspersonen nicht an Weisungen gebunden sind. Dies soll im Hinblick auf den besonderen Beweiswert der standesamtlichen Beurkundungen gewährleisten, dass die beurkundeten Angaben den Tatsachen entsprechen und der Standesbeamte bei seiner Urkundstätigkeit keiner Beeinflussung durch Dritte ausgesetzt ist.

Die Petentin begehrt eine Korrektur des Vornamens durch das Standesamt. Das Standesamt hat eine Beurkundung unter den Voraussetzungen des § 47 PStG zu berichtigen. In Betracht kommt dabei allenfalls der Tatbestand, dass gemäß § 47 Absatz 1 Satz 1 PStG ein offenkundiger Schreibfehler vorliegt.

Nach den Ausführungen der Petentin dürfte ein Schreibfehler vorliegen, da sich die Vornamensgebung durch die formlose Einigung der Eltern auf einen Vornamen ergibt und die Petentin vorträgt, dass sich die Eltern auf den Vornamen „Lea“ und nicht auf „Leo“ geeinigt haben.

Die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der „Offenkundigkeit“ ist jedoch umstritten. Zur Entlastung der Gerichte setzte sich in den 1990er-Jahren vermehrt eine weitere Auslegung des Begriffes durch. Durch diese sollte der Standesbeamte Fehler berichtigen können, die zwar nicht unmittelbar aus dem Personenstandsbuch selbst, wohl aber ohne weiteres aus der dem Eintrag zugrunde liegenden Urkunden (im weiten Sinn) erkennbar, also offensichtlich sind. In Zeiten, in denen die Vergabe eines geschlechtsneutralen Vornamens keine Seltenheit mehr ist, kann man nach Durchsicht der Geburtsanmeldung auch zur Auffassung gelangen, dass es gerade gewollt war, dass die Tochter den Vornamen des Vaters erhält, sodass es für nachvollziehbar erachtet wird, wenn das Standesamt von keiner Offenkundigkeit ausgeht.

Sollte die Petentin eine andere Rechtsauffassung vertreten, kann sie gemäß § 49 PStG einen Antrag beim zuständigen Amtsgericht stellen, das Standesamt zur Vornahme einer Amtshandlung anzuweisen.

- c) Die Petentin hat zudem die Möglichkeit, den Registereintrag gemäß § 48 PStG auf Anordnung des Gerichts berichtigen zu lassen, da außer in den Fällen des § 47 PStG ein abgeschlossener Registereintrag nur auf Anordnung des Gerichts berichtigt werden darf. Hierzu muss die Petentin nachweisen, dass es sich bei dem Vornamen „Leo“ um einen Schreibfehler handelt. Auf diese Möglichkeit wurde die Petentin, wie bereits unter II. dargestellt, mit Schreiben des Standesamts vom 7. Januar 2026 hingewiesen.

Zwischenzeitlich hat das Amtsgericht durch Beschluss vom 19. Februar 2026 gemäß § 48 PStG die Berichtigung des Geburtenregisters hinsichtlich des Vornamens der Tochter der Petentin in „Lea“ angeordnet.

Das Standesamt hat am 7. April 2026 berichtigte Geburtsurkunden an die Eltern übersandt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Katzenstein

12. Petition 17/4838 betr. Melderechtliche Angelegenheit, Beschwerde

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Aufforderung zur Vorsprache bei der Meldebehörde zur Feststellung der Wohnverhältnisse sowie gegen die nach eigenen Angaben unverhältnismäßig kurze Fristsetzung.

II. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2025 teilte die Landesoberkasse Baden-Württemberg als Vollstreckungsbehörde der Meldebehörde mit, dass der Petent nach Feststellungen der Post nicht mehr unter der gemeldeten Anschrift wohnhaft sei. Die Meldebehörde wurde daher um Überprüfung der Anschrift gebeten. In der Folge wurde der Petent von der Meldebehörde mit Schreiben vom 29. Dezember 2025 zur Klärung seiner Meldeverhältnisse aufgefordert. Da dieses Schreiben nicht als unzustellbar zur Meldebehörde zurückkam, wurde seitens der Meldebehörde davon ausgegangen, dass es dem Petenten ordnungsgemäß zugeestellt wurde. Zudem wandte sich der Petent mit Schreiben vom 20. Januar 2026 als Antwort auf dieses Schreiben an die Meldebehörde, was diese darauf schließen ließ, dass er weiterhin unter der angegebenen Anschrift wohnhaft sei. Der Vorgang wurde daher seitens der Meldebehörde als abgeschlossen betrachtet. Eine Vorsprache des Petenten war nach Feststellung der Stadt daher nicht mehr erforderlich. Dies wurde dem Petenten mit Schreiben der Stadt vom 3. Februar 2026 auch so mitgeteilt.

Bei der im Schreiben vom 29. Dezember 2025 genannten Frist (2. Januar 2026) ist durch die Meldebehörde festgestellt worden, dass es sich hierbei um einen Schreibfehler gehandelt haben müsse. Richtigerweise hätte es 20. Januar 2026 heißen müssen. Mit Schreiben vom 3. Februar 2026 teilte die Stadt dem Petenten mit, dass dieser Schreibfehler jedoch keinen Einfluss auf ein etwaiges weiteres Vorgehen der Meldebehörde zum Nachteil des Petenten gehabt habe, da der Vorgang für einen im System festgelegten Zeitraum auf Wiedervorlage gesetzt worden sei.

III. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 6 Bundesmeldegesetz ist die Meldebehörde verpflichtet, das Melderegister zu berichtigen oder zu vervollständigen, sobald dieses unrichtig oder unvollständig ist (Fortschreibungspflicht). Liegen konkrete Anhaltspunkte für eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der gespeicherten Meldedaten vor, hat die Behörde den Sachverhalt zudem von Amts wegen zu ermitteln. Diese Verpflichtung der Meldebehörde besteht auch dann, wenn es in den vorangegangenen Jahren zu vergleichbaren Vorgängen gekommen ist.

Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Verpflichtung können – wie vorliegend durch die Stadt – vonseiten der Meldebehörde zunächst Befragungen der betroffenen Person sowie weitere Maßnahmen zur Sachverhaltsermittlung vor Ort durchgeführt werden. Daher ist die ursprünglich bestehende Vorspracheaufforderung zur Klärung der melderechtlichen Verhältnisse seitens der Meldebehörde auch nicht zu beanstanden.

Die Vorspracheverpflichtung besteht nach Angaben der Stadt aus den genannten Gründen nicht mehr und dieser Umstand wurde dem Petenten gegenüber auch so kommuniziert. Die konkrete Fristsetzung beruhte auf einem Schreibfehler.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Katzenstein

13. Petition 17/4387 betr. Börsen- und Finanzplatz Stuttgart

Mit seiner Petition verfolgt der Petent folgende Ziele bzw. stellt die nachfolgend wiedergegebenen Forderungen und Bitten auf:

1. binnen sechs Monaten das Thema „durch Zentralbankgeld gedeckte Stablecoins“ als Tagesordnungspunkt in das Kuratorium der Wertpapierbörse einzubringen und dort eine strategische Positionierung herbeizuführen,
2. bis spätestens 31. Dezember 2025 dem Landtag einen schriftlichen Bericht vorzulegen, wie Baden-Württemberg die vorhandenen gesetzlichen (MiCAR, CSDR, DLT-Pilot-Regime) und technischen Rah-

menbedingungen (Seturion-Plattform) konkret nutzen will,

3. darzulegen, wie die Landesregierung über den Bundesrat auf eine europäische und bundespolitische Anerkennung solcher Stablecoins als Übergangslösung zum Wholesale-CBDC hinwirken wird,
4. dem Landtag halbjährlich über Fortschritte und Initiativen in Kuratorium, Bundesrat und EU-Prozessen zu berichten,
5. ein regulatorisches Reallabor („Sandbox“) in Baden-Württemberg einzurichten, um Stablecoin- und DLT-Abwicklungsmodelle in Kooperation mit Seturion praxisnah zu erproben,
6. konkrete Vorteile für Verbraucher und KMU (z. B. Sicherheit von Einlagen, schnellere und günstigere Abwicklung) zu benennen und Pilotprojekte mit KMU hierzu zu initiieren,
7. eine Risikoanalyse vorzulegen, wie mögliche Kreditrisiken von Intermediären, Verbraucherschutzfragen nach MiCAR sowie geldpolitische und wettbewerbliche Auswirkungen adressiert werden können.

Weiterhin (nachfolgend als „ergänzende Forderungen“ benannt) regt der Petent an, dass der Landtag von Baden-Württemberg die Landesregierung auffordert,

1. im Rahmen des Bundesratsverfahrens eine eigene Stellungnahme zur CSDR-Reform mit Blick auf die Bedeutung der freiwilligen T+0-Abwicklung abzugeben,
2. das Thema Stablecoin-Abwicklungsmodelle als Tagesordnungspunkt im Kuratorium der Vereinigung BW Wertpapierbörse e. V. zeitnah zu behandeln,
3. eine strategische Gesamtpositionierung Baden-Württembergs zu digitalen Abwicklungsmodellen in Abstimmung mit Bund und EU zu erarbeiten und
4. den Landtag regelmäßig über den Fortschritt der EU-Verfahren und die eigenen Initiativen auf Landesebene zu unterrichten.

Außerdem (nachfolgend als „weitere Ergänzungen“ benannt) ergänzt der Petent nochmals seine Forderung:

Die Landesregierung Baden-Württemberg soll ihre Rolle als Mitglied des Kuratoriums der Vereinigung BW Wertpapierbörse e. V. sowie ihre politischen Mitwirkungsrechte über den Bundesrat und einschlägige Ministerkonferenzen aktiv wahrnehmen, um

- auf europäischer Ebene auf eine klare aufsichtsrechtliche Einordnung durch Zentralbankgeld gedeckter Stablecoins hinzuwirken,
- die Möglichkeit einer taggleichen Abwicklung (T+0) auf Basis von tokenisiertem Zentralbankgeld am Finanzplatz Stuttgart zu fördern,
- und die Interessen des Finanzplatzes Baden-Württemberg frühzeitig in die europäischen Gesetzgebungsverfahren einzubringen.

Die vom Petenten darüber hinaus nachgereichten Punkte und Einschätzungen wiederholen das Petikum ohne fachlich neuen Inhalt zu ergänzen und sind damit von den oben genannten Punkten mitumfasst beziehungsweise wurden in die Prüfung der Petition vollumfänglich miteinbezogen.

Der Petent schließt mit der vorliegenden Petition an eine vorangegangene Petition 17/3369 (Landtagsdrucksache 17/8768 lfd. Nr. 10) an.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zu 1.:

Die Vereinigung Baden-Württembergische Wertpapierbörse e. V. bildet die Dachorganisation der Gruppe Börse Stuttgart, an der das Land nicht beteiligt ist. Frau Wirtschaftsministerin ist Mitglied des Kuratoriums der Vereinigung. Dabei handelt es sich um einen Ausschuss des Vereins, dem satzungsgemäß bestimmte Aufgaben zugewiesen sind. Traditionell wird dem jeweiligen Inhaber des Wirtschaftsministeriums eine persönliche Mitgliedschaft im Kuratorium angetragen. Kuratoriumsmitglieder nehmen ihr Mandat höchstpersönlich wahr und unterliegen keinen Weisungen. Das Kuratorium hat satzungsgemäß Aufgaben, die sich auf vereinsinterne Belange beziehen. Eine Einflussnahme auf die Geschäftspolitik der Gruppe Börse Stuttgart ist nicht vorgesehen.

Zu 2.:

Die vorhandenen gesetzlichen Rahmenbedingungen der MiCAR, der CSDR und des DLT-Pilot-Regimes gelten für ganz Europa und richten sich an die Marktteilnehmenden, die jeweils Lizenzen zur Erbringung der jeweiligen Dienstleistungen beantragen. Die Zuständigkeit der nationalen Börsenaufsichten bezieht sich ausschließlich auf Handelsplätze und Markttransparenz, nicht jedoch auf die Abwicklung von Wertpapieren, unabhängig von T+2, T+0, CSD oder DLT basiert.

Die Abwicklung fällt unter die Regulierung von Zentralverwahren und Marktinfrastrukturen, also unter die CSDR, die von der European Securities and Markets Authority (ESMA) koordiniert wird. Beim DLT Pilot Regime, unter dem die Abwicklung auf der Blockchain fällt, liegt die Aufsicht in Deutschland bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in enger Abstimmung mit der ESMA. Eine Zuständigkeit des Landes Baden-Württemberg besteht hier nicht.

Die Seturion GmbH ist eine Gesellschaft der Boerse Stuttgart Group, die sich mit dem Thema DLT-basierter Wertpapiere und entsprechend benötigter Marktinfrastruktur beschäftigt. Ziel der Seturion GmbH ist der Aufbau eines Settlement Systems nach DLT Pilot Regime und CSDR für die Abwicklung von DLT-basierten Wertpapieren. Der sogenannte „Cash leg“ des Settlement Systems ist dabei agnostisch konzipiert und kann sowohl FIAT Zentralbank Euro als auch E-Money Token nach MiCaR oder perspekti-

visch Pontes/wholesale CBDC einbinden. Die Durchführung der Abwicklung ist taggleich, sprich T+0 vorgesehen. Hierzu hat die Seturion GmbH einen Lizenzantrag bei der BaFin gestellt. Das Land hat hierbei keine Zuständigkeit.

Sowohl die strategische Entscheidung als auch der Aufbau entsprechender Marktinfrastrukturen obliegen den Finanzmarktakteuren. Das Engagement der Seturion GmbH zeigt, dass Finanzmarktakteure die relevanten Pfeiler der künftigen digitalen Kapitalmarktinfrastruktur für ganz Europa aufbauen. Dies kommt auch dem Finanzplatz Stuttgart bzw. dem Land Baden-Württemberg zu Gute.

Diese Innovationskraft und das unternehmerische Risiko der Finanzmarktakteure benötigt gute Rahmenbedingungen, die in diesem Bereich europäisch festgelegt werden. Hierbei unterstützt die Landesregierung die politische Meinungsbildung auf deutscher und europäischer Ebene rund um das DLT Pilot Regime über Stellungnahmen im Rahmen von Bundesratsverfahren.

Zu 3.:

Die Landesregierung engagiert sich auf der Ebene der Rechtssetzung für die Fortentwicklung des digitalen Euros und vergleichbarer Modelle. Dabei steht im Vordergrund, dass für gleichartige (kryptografische) Technologien, die gleichen rechtlichen Voraussetzungen und Sicherheitsaspekte für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie für die Finanzstabilität gelten müssen. Die Landesregierung wird sich auch in den zukünftigen Verfahren im Bundesrat für eine allen Bürgerinnen und Bürgern des Landes dienenden Finanzmarktpolitik stark machen.

Zu 4.:

Bezüglich des Kuratoriums wird auf die Ausführungen zu Ziffer 1 verwiesen.

Zu 5.:

Es gibt im Bereich der Wertpapierabwicklung keinen Raum für landesrechtliche Regelungen. Die europäische Sandbox ist das DLT Pilot Regime, das in ganz Europa gilt. Wie unter Ziffer 2 bereits dargestellt wird die Lizenz in Deutschland von der BaFin erteilt.

Zu 6.:

Es wird auf die Ausführungen in Ziffer 2 verwiesen.

Zu 7.:

Das Europäische Parlament hat am 20. April 2023 die Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte (Markets in Crypto-Assets Regulation – MiCAR) verabschiedet. Das Kryptomärkteaufsichtsgesetz als nationales Begleitgesetz zu MiCAR wurde am 27. Dezember 2024 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Es war Teil des Gesetzes über die Digitalisierung des Finanzmarktes (Finanzmarkt-

digitalisierungsgesetz — FinmadiG). Die zuständige nationale Aufsichtsbehörde, die BaFin, ist berufen, mögliche Risiken von Intermediären, Verbraucherschutzfragen nach MiCAR sowie geldpolitische und wettbewerbliche Auswirkungen im Rahmen ihres gesetzlichen Überwachungsauftrags zu analysieren.

Zu ergänzender Forderung 1.:

Falls mit der angesprochenen CSDR-Reform der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 im Hinblick auf die Abwicklungsdisziplin, die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen, die aufsichtliche Zusammenarbeit, die Erbringung bankartiger Nebendienstleistungen und Anforderungen an Zentralverwahrer in Drittländern (COM[2022] 120 final; Ratsdok. 7374/22) gemeint ist, so wurde dieser im Jahr 2022 im Bundesratsverfahren behandelt. Baden-Württemberg war von der Vorlage nicht unmittelbar betroffen, da in Baden-Württemberg kein Zentralverwahrer ansässig ist. Es bestand jedoch Einigkeit, dass die Wertpapierabwicklung in der EU effizienter ausgestaltet und die grenzüberschreitende Tätigkeit von Zentralverwahrern erleichtert werden sollte, ohne Risiken für den Anleger-schutz, die Marktintegrität oder die Finanzstabilität zu begründen.

Zu ergänzender Forderung 2.:

Bezüglich des Kuratoriums wird auf die Ausführungen in Ziffer 1 verwiesen.

Zu ergänzender Forderung 3.:

Mit dem DLT Pilot Regime besteht bereits ein europäischer Regulierungsrahmen für digitale Abwicklungsmodelle. Eine Zuständigkeit des Landes Baden-Württemberg besteht nicht.

Zu ergänzender Forderung 4.:

Die Landesregierung ist gemäß dem Gesetz über die Beteiligung des Landtags in Angelegenheiten der Europäischen Union (EULG) verpflichtet, dem Landtag über die genannten Themen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu berichten. Diesem gesetzlichen Auftrag kommt die Landesregierung selbstverständlich stets nach.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in Ziffer 2 verwiesen.

Zu weiterer Ergänzung 1.:

Die BaFin veröffentlicht regelmäßig Stellungnahmen, Leitlinien und Erlasse zu diesem Bereich. Dies dient einer klaren aufsichtsrechtlichen Einordnung durch Zentralbankgeld gedeckter Stablecoins. Die Landesregierung setzt sich über die bereits genannten Verfahren, beispielsweise im Bundesrat für eine bürokratie-arme, sichere und innovationsfreundliche Regulierung ein.

Zu weiterer Ergänzung 2.:

Auf die Ausführungen in Ziffer 2 wird verwiesen.

Zu weiterer Ergänzung 3.:

Die Landesregierung bringt sich im Rahmen der EU-Gesetzgebungsverfahren regelmäßig ein und vertritt dabei die Interessen aller Bürgerinnen und Bürger des Landes Baden-Württembergs.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

14. Petition 17/4830 betr. Instandsetzung von Wasser- und Abwassernetz, Finanzierung

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt eine Erhöhung der Wasser- bzw. Abwassergebühren in der Gemeinde K., um gezielt Ansparungen für die Umsetzung bestimmter Sanierungsmaßnahmen des Wasser- und Abwassernetzes zu bilden. Die rechtlichen Vorgaben sollten eine solche gezielte Ansparung ermöglichen.

II. Sachverhalt

Die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in der Gemeinde K. wird dort jeweils durch einen Eigenbetrieb der Gemeinde durchgeführt. Der Petent trägt vor, dass die Wasser- und Abwasserleitungen in der Gemeinde K. in die Jahre gekommen seien und dringend erneuert werden müssten. Es komme zunehmend zu Einbrüchen bei Kanälen, Teile des Wasserleitungsnetzes bestünden lediglich noch aus Metallrohren. Zudem würden Abwasser und Schmutzwasser gemeinsam gesammelt und das Abwasser gelange bei Starkregen ungeklärt in den Rhein. Es bestehe dringender Handlungsbedarf, wobei zentrale Frage sei, wie die Instandsetzung bzw. Erneuerung des Netzes zu finanzieren sei. Die Gemeinde habe gerade in den Bereichen Wasser und Abwasser bereits einen erheblichen Schuldenberg. Der Petent führt an, dass laut der Gemeinde eine erneute Umlage nicht möglich sei. Die Vorgabe, dass der Haushalt ausgeglichen sein müsse, verhindere, dass der Eigenbetrieb Rücklagen bilden könne. Der Petent schlägt vor, dass die Eigenbetriebe über eine Erhöhung der Wasser- bzw. Abwassergebühren gezielt Ansparungen für bestimmte Sanierungsmaßnahmen des Wasser- und Abwassernetzes bilden sollten. Beispielhaft führt er einen Rohrbruch aufgrund des schlechten Zustands einer Wasserleitung in der S.-Straße an, der Kosten von voraussichtlich etwa 600 000 Euro verursache. Gemäß dem Vorschlag des Petenten sollte es möglich sein, den Wasserpreis hierfür für ein Jahr um beispielsweise 1 Euro pro Kubikmeter zu erhöhen. Die Summe könne so gezielt an-

gespart und die notwendige Sanierungsmaßnahme im darauffolgenden Jahr umgesetzt werden.

Laut der Gemeinde K. würden die Wasser- und Abwassernetze laufend unterhalten und sukzessive erneuert. Alle Unterhaltungsmaßnahmen und notwendigen Investitionen in die Netze würden über die entsprechenden Wasser- und Abwassergebühren refinanziert. Die Gebühren würden jährlich neu kalkuliert und festgesetzt. Die beiden Eigenbetriebe nähmen nach Bedarf innere Darlehen oder Fremdkapitaldarlehen zur Finanzierung von Investitionen auf. Sie seien wirtschaftlich stabil und der Grad der Verschuldung ergebe keinen Anlass zur Sorge.

Zuletzt hat der Gemeinderat der Gemeinde K. in seiner Sitzung am 15. Dezember 2025 vor dem Hintergrund stetig ansteigender Ausgaben für die Reparaturen des Ortsnetzes sowie einer tendenziell zurückgehenden Menge an verbrauchtem Wasser entsprechend der Gebührenkalkulation eine Erhöhung der Wasserverbrauchsgebühr um 0,25 Euro je Kubikmeter von 1,40 Euro je Kubikmeter auf 1,65 Euro je Kubikmeter ab 1. Januar 2026 einstimmig beschlossen. Bereits zum 1. Januar 2025 waren die Wasserverbrauchsgebühren von 1,15 Euro je Kubikmeter auf 1,40 Euro je Kubikmeter angehoben worden. Zudem hat der Gemeinderat in gleicher Sitzung entsprechend der Gebührenkalkulation eine Erhöhung der Niederschlagswassergebühr um 0,05 Euro je Quadratmeter versiegelter Fläche auf 0,45 Euro je Quadratmeter versiegelter Fläche sowie – vor dem Hintergrund einer niedrigeren Umlage an einen Abwasserzweckverband, in der die Gemeinde Mitglied ist – eine Reduzierung der Schmutzwassergebühr von 3,85 Euro je Kubikmeter Abwasser auf 3,60 Euro je Kubikmeter Abwasser ab 1. Januar 2026 einstimmig beschlossen.

III. Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Wasser- und Abwassergebühren in der Gemeinde K. sind die §§ 2 und 13 ff. des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit der jeweils einschlägigen Gebührensatzung der Gemeinde K.

Nach § 13 Absatz 1 KAG können Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen (hier der öffentlichen Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung) Benutzungsgebühren erheben. Die Einzelheiten regeln die Gemeinden nach den örtlichen Gegebenheiten in einer Satzung (§ 2 Absatz 1 KAG).

Über die Gebührenhöhe entscheiden die Gemeinden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

Nach § 14 Absatz 1 Satz 1 KAG dürfen die Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden. In dieser Regelung kommt der sogenannte Kostendeckungsgrundsatz zum Ausdruck. Dieser verpflichtet die Gemeinde, die Gebührensätze für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung so

zu kalkulieren, dass das in einem bestimmten Rechnungszeitraum zu erwartende Gebührenaufkommen die in diesem Zeitraum zu erwartenden gebührenfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung in ihrer Gesamtheit nicht übersteigt. Aus dem Kostendeckungsgrundsatz ergibt sich die Notwendigkeit einer Gebührenkalkulation, denn die Gebührensatzobergrenze ergibt sich, indem die gebührenfähigen Kosten der Einrichtung auf die potenziellen Benutzer nach Maßgabe des in der Gebührensatzung vorgeschriebenen Gebührenmaßstabs verteilt werden. Die Gemeinde hat dann zu entscheiden, ob kostendeckende Gebühren erhoben werden sollen oder auf eine volle Kostendeckung verzichtet wird. Diese Entscheidung setzt eine Gebührenkalkulation voraus, der die Kostendeckungsgrenze zu entnehmen ist. Im Übrigen muss die Gebührenkalkulation für den künftigen, mit dem Sachverhalt vertrauten kommunalen Mandatsträger transparent, verständlich, nachvollziehbar und in sich schlüssig sein. Sie ist Kontrollinstrument zur rechnerischen Überprüfung des Gebührensatzes sowie zugleich Nachweis ermessenskonformer Kostenermittlung durch Verwaltung und Gemeinderat.

Welche Kosten im Rahmen der Gebührenkalkulation ansatzfähig sind, ergibt sich ausschließlich aus den §§ 13 ff. KAG. Es gilt hier der Erforderlichkeitsgrundsatz. Bei der Beurteilung der Frage, welche Kosten erforderlich und angemessen sind, muss der Gemeinde ein Ermessensspielraum und, soweit planerische und organisatorische Entscheidungsgrundlagen betroffen sind, auch ein Beurteilungsspielraum eingeräumt werden.

Zudem ist die Regelung des § 14 Absatz 2 KAG zu beachten, wonach bei der Gebührenbemessung die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden können, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll (Kalkulationszeitraum). Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das tatsächliche Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen (Verpflichtung zum Ausgleich von Kostenüberdeckungen).

Der Kostendeckungsgrundsatz und auch die Verpflichtung zum Ausgleich von Kostenüberdeckungen werden allerdings durch § 14 Absatz 1 Satz 2 KAG insofern eingeschränkt, als Versorgungseinrichtungen (z. B. solche der Wasserversorgung) einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen können. Dies bedeutet aber nicht, dass auf eine Gebührenkalkulation für diese Einrichtungen verzichtet werden kann. Vielmehr kann der Gemeinderat das ihm zustehende Ermessen, ob eine Einrichtung einen „angemessenen“ Ertrag abwerfen soll, nur aufgrund einer ordnungsgemäßen Gebührenkalkulation ausüben. Dieser Ertrag darf jedoch keine unangemessene Höhe erreichen.

Neben dem Kostendeckungsgrundsatz sind im Rahmen der Gebührenkalkulation weitere gebührenrechtliche Grundsätze zu beachten, die den Gebührenschuldner vor unberechtigten Forderungen schützen.

In Bezug auf die Gebührenhöhe ist von der Gemeinde insbesondere das Äquivalenzprinzip einzuhalten. Bei der Gebührenbemessung gebietet dieses, dass die Höhe der Gebühr mit der Gegenleistung in einem angemessenen Verhältnis zueinandersteht, verbietet also ein Missverhältnis.

Die Entscheidung der Gemeinde K., keine weitergehende Erhöhung der Wasser- und Abwassergebühren vorzunehmen, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Grundlage ihrer Entscheidung war eine Gebührenkalkulation im genannten Sinne. Der Vorschlag des Petenten (Erhöhung des Wasserpreises für ein Jahr um 1 Euro pro Kubikmeter zur Finanzierung eines konkreten Vorhabens) zielt darauf ab, dass unabhängig von der Gebührenkalkulation eine pauschale Erhöhung mit dem Ziel einer konkreten Ansparung für die Umsetzung einer bestimmten Sanierungsmaßnahme erfolgen soll. Eine korrekte Gebührenkalkulation im genannten Sinne ist jedoch Voraussetzung für die Einhaltung des Kostendeckungsgrundsatzes. Der Vorschlag des Petenten steht damit – unabhängig von den für Eigenbetriebe geltenden Regelungen – nicht im Einklang mit dem in Bezug auf Wasser- und Abwassergebühren geltenden Kostendeckungsgrundsatz aus § 14 Absatz 1 KAG. Der grundsätzlich geltende Kostendeckungsgrundsatz und die damit verbundene Notwendigkeit einer Gebührenkalkulation haben sich bewährt, insbesondere im Hinblick auf die Transparenzfunktion und die Rechtssicherheit.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Katzenstein

15. Petition 17/4470 betr. Beschwerde über die Krankenkasse, Rentenversicherung

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich mit seiner Petition gegen die Einstellung der Krankengeldzahlung zum 30. Dezember 2024 durch die AOK Baden-Württemberg (AOK BW). Des Weiteren macht er geltend, in einem vor dem Sozialgericht K. geführten Verfahren habe sich die zuständige Richterin respektlos verhalten und diskriminierende Bemerkungen abgegeben. Außerdem sei trotz seines schriftlichen Antrags kein Dolmetscher zu der mündlichen Verhandlung geladen gewesen. Zudem beanstandet er den Rentenbescheid der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 17. Januar 2025.

II. Sachverhalt

Der Petent hatte laut Bescheid der Agentur für Arbeit U. in der Zeit vom 23. Dezember 2023 bis 22. Juni 2024 Arbeitslosengeld bezogen und erhielt ab 23. Juni 2024 von der AOK BW Krankengeld in Höhe von 35,26 Euro pro Tag auf der Grundlage des

Bewilligungsbescheids vom 17. Juli 2024. Mit Schreiben vom 23. Januar 2025 teilte die AOK BW dem Petenten mit, dass Krankengeld nur bis zum 30. Dezember 2024 gezahlt werden könne, da er laut Mitteilung der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) eine Rente wegen voller Erwerbsminderung erhalte. Gegen die Einstellung der Krankengeldzahlung erhob der Petent nach erfolgloser Widerspruchseinstellung Klage zum Sozialgericht K. und begründete diese im Wesentlichen damit, dass die Rentenberechnung fehlerhaft sei und ihm zudem Krankengeld für 78 Wochen bewilligt worden sei. Jedenfalls sei nach seiner Ansicht eine rückwirkende Krankengeldeinstellung nicht zulässig. Das Sozialgericht K. hatte am 17. Juni 2025 einen Erörterungstermin durchgeführt, um mit dem Petenten und einem Vertreter der AOK BW die Sach- und Rechtslage zu erörtern. Mit Gerichtsbescheid vom 8. September 2025 wies das Sozialgericht K. die Klage mit der Begründung ab, dass nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts eine Krankengeldbewilligung nur abschnittsweise erfolgen kann, die AOK BW Krankengeld nicht für 78 Wochen bewilligte und gemäß § 50 Absatz 1 Nummer 1 SGB V ein Krankengeldanspruch vom Beginn des Bezugs einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung endet. Gegen diesen Gerichtsbescheid hat der Petent Berufung zum Landessozialgericht Baden-Württemberg erhoben. Eine Entscheidung ist bisher noch nicht ergangen.

Der Petent rügt mit seiner Petition die Einstellung des Krankengeldes durch die AOK BW und macht geltend, in dem vor dem Sozialgericht K. stattgefundenen Erörterungstermin zum geführten Verfahren habe sich die zuständige Richterin respektlos verhalten und diskriminierende Bemerkungen abgegeben. Außerdem sei trotz seines schriftlichen Antrags kein Dolmetscher zu der mündlichen Verhandlung geladen gewesen. Zudem beanstandet er den Rentenbescheid der DRV Bund vom 17. Januar 2025, gegen den er am 10. Oktober 2025 vor dem Sozialgericht B. Klage erhoben hat.

Die AOK BW teilt mit, dass der Petent seit dem 23. Juni 2024 Krankengeld bezogen hatte. Nachdem die DRV Bund die AOK BW am 20. Januar 2025 über die rückwirkend zum 1. Oktober 2023 bewilligte Rente wegen voller Erwerbsminderung für den Petenten informiert habe, sei die Krankengeldzahlung eingestellt worden. Auf eine Rückforderung des Krankengeldes für den Zeitraum vom 23. Juni 2024 bis 30. Dezember 2024 sei verzichtet worden. Der gegen die Einstellung des Krankengelds eingelegte Widerspruch sei in der Sitzung des Widerspruchsausschusses als rechtlich unbegründet zurückgewiesen worden.

Der Direktor des Sozialgerichts K. trägt unter Verweis auf die zuständige Richterin vor, Gegenstand des Verfahrens sei ein Krankengeldanspruch des Petenten gewesen. Der Krankengeldanspruch habe geendet, weil der Petent eine Rente beziehe. Im Erörterungstermin habe die Richterin den Petenten im Hinblick auf die geringe Rentenhöhe auf einen möglichen Antrag beim Sozialamt hingewiesen. Dass der Petent diesen Hinweis als respektlos und diskriminierend erlebt

habe, sei bedauerlich. Die Notwendigkeit, einen Dolmetscher zu laden, sei vor dem Termin versehentlich nicht zur Kenntnis genommen worden. Gleichwohl sei im Anschluss an den Erörterungstermin keine Notwendigkeit für einen weiteren Termin mit Dolmetscher gesehen worden.

Von einer Anhörung der DRV Bund wurde abgesehen, da diese der Aufsichtszuständigkeit des Bundes untersteht.

III. Rechtliche Würdigung

Zur Bewertung der Einstellung des Krankengeldes durch die AOK BW ist auf die Regelung des § 50 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB V abzustellen. Hiernach endet für Versicherte, die eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, der Anspruch auf Krankengeld vom Beginn dieser Leistungen an; nach Beginn dieser Leistungen entsteht ein neuer Krankengeldanspruch nicht. Die Entscheidung der AOK BW über die Einstellung des Krankengeldes, die mit Gerichtsbescheid des Sozialgerichts K. als rechtmäßig bestätigt wurde, ist vor dem Hintergrund dieser Regelung nicht zu beanstanden.

Im Hinblick auf die Vorwürfe gegenüber der Richterin ist Folgendes auszuführen: die Vorwürfe des Petenten beziehen sich auf die Verfahrensführung und die Rechtsanwendung in einem Verfahren vor dem Sozialgericht K. Die Entscheidung der Richterin erging in richterlicher Unabhängigkeit. Richterinnen und Richter sind nach dem Grundgesetz und der Verfassung des Landes Baden-Württemberg unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die richterliche Unabhängigkeit gilt dabei nicht nur für die von einer Richterin oder einem Richter zu treffende Entscheidung selbst, sondern auch für die ihr dienenden, sie vorbereitenden und ihr nachfolgenden Sach- und Verfahrensentscheidungen.

Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den gesetzlich vorgesehenen Rechtsmitteln angegriffen werden. Einer Petition, die sich auf das Verhalten einer Richterin oder eines Richters in einem Gerichtsverfahren bezieht, kann nicht abgeholfen werden, wenn sie darauf abzielt, eine inhaltliche Überprüfung oder Änderung der gerichtlichen Entscheidung zu erreichen. Das gilt auch für die Frage der Ladung eines Dolmetschers. Auch insoweit können etwaige Verfahrensrügen allein im Rechtsmittelverfahren gegen die Sachentscheidung geltend gemacht werden.

In Bezug auf die Entscheidung der DRV Bund ist auszuführen, dass die DRV Bund nicht der landesrechtlichen Zuständigkeit untersteht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Mayr

16. Petition 17/4611 betr. Angelegenheit des Jugendamts

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen das vom Jugendamt K. festgestellte und übermittelte Ergebnis zur Prüfung des Sachverhalts in Bezug auf seine eingereichten Fragestellungen, da er vom Jugendamt K. keine Antworten erhalte, die unmittelbar das Wohl des Sohnes betreffen.

Konkret nimmt der Petent in seinem Schreiben Bezug auf die Situation im Jahr 2017, in welchem die Kindesmutter Frau E. mit dem gemeinsamen Sohn ohne Zustimmung des Petenten nach Peru ausreiste. Er führt an, dass aus seiner Sicht die Ausreise hätte verhindert werden können, sofern das Jugendamt die aus seiner Sicht bestehenden Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung (im wesentlichen Verdacht auf die Diagnose „Münchhausen by Proxy“ seitens der Kindesmutter) entsprechend gewichtet hätte und dadurch entsprechende Schritte eingeleitet worden wären.

Anlässlich des ersten Beschwerdeschreibens vom 5. Januar 2025 wurde der Fallverlauf aus den Jahren 2016 bis 2018 anhand der Aktenlage eingehend geprüft und das Ergebnis dem Petenten am 21. März 2025 schriftlich mitgeteilt. Dabei wurden darüber hinaus die aktuell zugrundeliegenden Zuständigkeiten erläutert und der formal einzig mögliche Weg über den Internationalen Sozialdienst aufgezeigt.

II. Sachverhalt

Der Petent und Frau E. haben das gemeinsame Kind N., geboren im Juni 2009.

Die Familie L./E. war dem Jugendamt K. seit ca. 2013 bekannt. Die Kindeseltern befanden sich seit dem Kleinkindalter des Kindes im Hochkonflikt miteinander. Es kam im Verlauf des Heranwachsens des Kindes immer wieder zu massiven Auseinandersetzungen zwischen den Kindeseltern mit schwerwiegenden Vorwürfen gegeneinander und Streit bezüglich des Umgangsrechts des Vaters zum Sohn. Das Jugendamt hat von April 2013 bis Januar 2015 Jugendhilfe in Form einer sozialpädagogischen Familienhilfe gewährt. Weiter kam es 2014 und 2017 zu Gerichtsverfahren betreffend den Umgang sowie zur Abklärung von Kinderschutzmaßnahmen.

Nach einer phasenweisen Beruhigung der Situation (nach einer beim Familiengericht getroffenen Vereinbarung zum Umgang) eskalierte die Situation erneut zum Jahreswechsel 2016/2017. Hier kam es erneut zu Gerichtsverfahren, zunächst zum Umgang, dann im weiteren Verlauf zum Verfahren gemäß § 1666 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Das Kind N. zeigte sich psychisch in schlechter Verfassung. Eine Klinikeinweisung von Mutter und Kind stand im Raum. Parallel wurde ein psychologisches Sachverständigen-gutachten in Auftrag gegeben. Unmittelbar danach verschwand die Kindesmutter Ende Februar 2017 vor einer entsprechenden Klinikaufnahme mit dem Kind außer Landes, nach Peru.

Im ersten Quartal 2025 wurde anlässlich der Beschwerden des Petenten vom 3. Januar 2025 eine Prüfung der Fallbearbeitung vorgenommen. Die Überprüfung erfolgte ausschließlich auf Aktenbasis, weil das Verfahren seit Jahren abgeschlossen ist und zudem die damals zuständige Mitarbeiterin nicht mehr in Diensten des Jugendamts ist.

Seitens des Jugendamts K. ist zur Frage, warum das Jugendamt in der zweiten Instanz seine Position vollständig wechselte, nachdem man dem Petenten zuvor selbst geraten hatte, das alleinige Sorgerecht zu beantragen folgendes auszuführen:

Im Rahmen dieses Verfahrens hat der Petent bei der damaligen Sachbearbeiterin Fr. L. Unterstützung eingefordert; konkret erwartete er eine Parteinahme für sein Anliegen der Rückkehr des Kindes und Stellungnahmen zur Vorlage bei Behörden, in denen das Jugendamt K. als örtliches Jugendamt bestätigen sollte, dass seitens der Mutter eine Kindeswohlgefährdung ausgeht und bei ihm als Kindesvater der bessere Platz für das Kind N. zum Aufwachsen sei. Nach interner Erörterung im Rahmen der kollegialen Beratung wurde davon Abstand genommen, die gewünschten Empfehlungsschreiben zu erstellen. Begründet war dies aus inhaltlichen und formalen Gründen. Die inhaltlichen Gründe wurden im Familiengerichtsverfahren erläutert; eine Diagnose über psychiatrische Beeinträchtigungen der Mutter und vorliegende Einschränkungen in der Erziehungsfähigkeit der Mutter lagen zum damaligen Zeitpunkt nicht vor. Ein „Positionswechsel“ der damaligen Kollegin ist dabei nicht erkennbar.

Zu der Aussage des Petenten zu widersprüchlichen Einschätzungen derselben Mitarbeiterin und Missachtung des Kindeswohls sowie, dass vor der Flucht die Sachbearbeiterin Frau L. selbst die Einschätzung vertreten hatte, die Mutter sei nicht in der Lage, eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden – und sich für eine Inobhutnahme aussprach und nur kurze Zeit später dieselbe Person behauptete, es gebe keinen Grund, der Mutter das Sorgerecht zu entziehen ist folgendes seitens des Jugendamts K. auszuführen:

Nach interner Prüfung des Sachverhalts konnte festgestellt werden, dass zum damaligen Zeitpunkt alle möglichen und erforderlichen Maßnahmen zur Kindeswohlsicherung seitens des Jugendamts durchgeführt worden sind. Eine vom Petenten im Nachhinein als notwendig erachtete Inobhutnahme des Kindes und Zuführung in seine Erziehungsverantwortung war zum damaligen Zeitpunkt rechtlich nicht begründbar.

Zu der Bitte des Petenten um eine ehrliche Stellungnahme zu der Tatsache, dass sich das Jugendamt grundsätzlich und speziell in diesem Fall auf Seiten von Gericht und Verfahrensbeiständen positioniert, auch wenn das Jugendamt anderer Meinung sei und ihm dies von einem Anwalt für Familienrecht in einem persönlichen Gespräch bestätigt wurde, ist seitens des Jugendamts K. folgendes auszuführen:

Dieser offensichtlich subjektiven Wertung des Petenten widerspricht das Jugendamt ausdrücklich. Das damalige Handeln entsprach der amtsinternen kolle-

gialen Abstimmung und der dem Jugendamt im Familiengerichtsverfahren zugewiesenen Rolle.

In einem Schreiben des Leiters des Jugendamts, Herrn K., wurden neue Falschbehauptungen über eine angebliche „Instabilität“ des Petenten sowie über einen angeblich vom Petenten an den Kinderarzt herangetragenen „Münchhausen by Proxy-Verdacht“ erhoben. Tatsächlich wurde der Verdacht von Kinderarzt Dr. F. an das Jugendamt geäußert. Das Jugendamt hat daraufhin den Verdacht an das Familiengericht weitergegeben. Hierzu ist folgendes auszuführen:

Im Schreiben vom 21. März 2025 hat das Jugendamt in Bezug auf die in den Akten von 2013 bis 2018 dokumentierten Beschreibungen des Kindesvaters zusammenfassend formuliert, dass „seinerzeit“ seine persönliche Situation als „fortlaufend instabil wahrgenommen“ wurde, u. a. aufgrund von längeren Aufenthalten in einem Zentrum für Psychiatrie. Die Darstellung als „Falschaussage“ weist das Jugendamt zurück.

Am 7. Dezember 2016 fand ein Telefonat mit dem Kinderarzt Dr. F. statt. Dieser gab an, dass ein Verdacht seitens der Klinik auf „Münchhausen by Proxy“ geäußert wurde. Es lag keine gefestigte Diagnose vor. Im Laufe des weiteren Gerichtsverfahrens gemäß § 1666 BGB wurde die im Raum stehenden Diagnose „Münchhausen by Proxy“ nochmals thematisiert.

In der gerichtlichen Anhörung am 31. Januar 2017 wurde von der Verfahrensbeistandin berichtet, dass Dr. F. ein „Münchhausen by Proxy“ theoretisch für möglich halte, es gab aber weiterhin keine gefestigte Diagnose. Im weiteren Verlauf erfolgte eine Vorstellung in einer Tagesklinik. Es wurde eine Aufnahme von Mutter und Kind in die KJP im Rahmen einer psychosomatischen Eil-Reha beantragt. Eine Trennung von Mutter und Kind wurde nicht befürwortet, da das Kind N. mit Suizid drohte, sollte er getrennt werden. Weiter wurde eine Trennung von Mutter und Kind durch die Tagesklinik nicht befürwortet, weil ein Suizid der Mutter nicht ausgeschlossen werden könne.

Am 14. Februar 2017 wurde sodann ein Sachverständigengutachten vom Familiengericht in Auftrag gegeben. Am 21. Februar 2017 war die Mutter dann bereits mit dem Kind N. abgetaucht.

Auf die Frage des Petenten, warum Herr K. seine Bitte ignorierte, diese Behauptungen ordnungsgemäß überprüfen zu lassen und der Aussage, dass eine Überprüfung allerdings wenig Sinn gemacht hätte, da der Verdacht nahe liegt, dass diese Behauptungen nachträglich erfunden wurden, um u. a. die Kehrtwende zu rechtfertigen, ist seitens des Jugendamts K. folgendes auszuführen:

Anlässlich der Beschwerde des Petenten vom 5. Januar 2025 wurde sehr wohl eine Prüfung der Fallbearbeitung aus den Jahren 2016 bis 2017 vorgenommen. Nachträglich vom Petenten subjektiv wahrgenommene oder ergänzte Aspekte können nicht in den Kontext von Aussagen des Bezugszeitraums gestellt werden.

Gegen den Verdacht, „dass diese Behauptungen nachträglich erfunden wurden“, verwahrt sich das Jugendamt.

Hinsichtlich der Klärung, ob Frau S. bereits im Jahr 2014 den Verdacht des „Münchhausen by Proxy-Syndroms“ dem Jugendamt mitgeteilt hat, und nun, um das Jugendamt zu decken, behauptet, dass es diesen Verdacht nicht gab sowie dass die Stellungnahme von Dr. F. belegt, dass Frau S. den Verdacht bereits 2014 hatte und dies dem Jugendamt mitgeteilt hatte, ist seitens des Jugendamts K. Folgendes auszuführen:

Konkret gibt im Zeitraum von 2013 bis 2018 es keinen Vermerk in der Akte, dass Frau S. eine entsprechende Verdachtsdiagnose gestellt hat.

Seitens der Frage, warum bis heute ungeklärt bleibt, weshalb die angekündigte Krisenintervention nicht rechtzeitig eingeleitet wurde – ein Versäumnis, das letztlich die Flucht der Kindesmutter ermöglichte, ist seitens des Jugendamts K. Folgendes auszuführen:

Eine Ausreise, wie die Mutter sie letztlich in der Rückschau geplant und durchgeführt hat, war durch das Jugendamt und das Gericht weder abzusehen noch abzuwenden. Eine vom Petenten im Nachhinein als notwendig erachtete Inobhutnahme des Kindes und Zuführung in seine Erziehungsverantwortung war zum damaligen Zeitpunkt rechtlich nicht begründbar.

Zu den vom Petenten vorgebrachten unwahren Anschuldigungen durch Herrn C., Herr C. behauptete, der Petent hätte die Kindsmutter „schwer verletzt“; diese Behauptung sei falsch, rufschädigend und nicht belegbar; ebenso die Aussage von Herrn C., der Petent habe bezüglich der Mediationsgespräche nicht kooperiert; zahlreiche Emails und Telefonate des Petenten belegen das Gegenteil, ist seitens des Jugendamts K. Folgendes auszuführen:

Die Aussage, der Petent habe die Kindsmutter „schwer verletzt“, ist so nicht dokumentiert. Es wird davon ausgegangen, dass der Petent auf die Ausführungen in den familiengerichtlichen Verfahren Bezug nimmt. Hier waren hochkonfliktvolle Auseinandersetzungen der Kindeseltern mit gewalttätigen Eskalationen thematisiert worden, welche von den Kindeseltern geschildert wurden.

Hinsichtlich der Frage, warum der Petent trotz 17 Jahren Abstinenz als eingeschränkt erziehungsfähig dargestellt wurde, ist seitens des Jugendamts K. Folgendes auszuführen:

Eine eingeschränkte Erziehungsfähigkeit wurde in den Gerichtsverfahren in Bezug auf beide Eltern in den Raum gestellt und dort umfassend erläutert. Diese Dokumente liegen dem Kindsvater hinreichend vor. Grundlagen waren der massive Hochkonflikt der Eltern, der massive Streit um den Umgang, die psychische Verfassung beider Elternteile und der damit einhergehende verlorene Blick auf die Belange des Kindes.

Hinsichtlich der Frage, warum die Beschwerde eines Bürgers vollständig ignoriert wird, obwohl der Verwaltung dadurch mögliche Verfahrensfehler bekannt

werden, ist seitens des Jugendamts K. Folgendes auszuführen:

Das Jugendamt weist diese Fragestellung ausdrücklich zurück. Weder wurde die Beschwerde ignoriert noch wurden Verfahrensfehler festgestellt.

Im Schreiben des Jugendamts an den Petenten vom 21. März 2025 wurden alle seine Fragestellungen zur Fallbearbeitung durch das Jugendamt in den Jahren 2016 bis 2018 umfassend und abschließend erläutert und beantwortet. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass alle möglichen und erforderlichen Maßnahmen zur Kindeswohlsicherung durch das Jugendamt erfolgt sind. Weiterhin wurde mitgeteilt, dass für das Jugendamt der Stadt K. keine Zuständigkeit mehr besteht, da Mutter und Kind in Peru leben. Gleichzeitig wurde der Petent darauf hingewiesen, dass er sich an den Internationalen Sozialdienst wenden kann.

An die Beschwerde vom 5. Januar 2025 schließen sich bis zum 3. November 2025 diverse Schriftsätze zwischen dem Petenten und der Amtsleitung des Jugendamts sowie dem Oberbürgermeister der Stadt K. an:

Die Amtsleitung des Sozial- und Jugendamts K. hat anlässlich des Schreibens des Petenten vom 15. Oktober 2025 eine erneute Prüfung des Vorgangs aus den Jahren 2016 bis 2018 sowie der genannten nachgereichten Schriftsätze vorgenommen und festgestellt, dass alle sachlich oder fachlich relevanten Aspekte im Schreiben vom 21. März 2025 an den Petenten bereits hinreichend beantwortet sind.

In rechtlicher Hinsicht hat das Jugendamt der Stadt K. vorgetragen, dass sich ausgehend von den langjährigen Konflikten der Eltern, Kindeswohlgefährdung durch Eskalationen, Berücksichtigung von Umgangsrecht, gegebenenfalls Kindeswohlgefährdung folgende relevante Rechtsfragen stellen:

War das Jugendamt verpflichtet bzw. berechtigt, Schutzmaßnahmen zu ergreifen?

Welche Rechtsgrundlagen (SGB VIII, BGB) greifen, welche Pflichten resultieren daraus?

Folgende Rechtsgrundlagen und Maßnahmensysteme werden genannt:

§ 31 SGB VIII: Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) als Hilfe zur Erziehung.

§ 17 SGB VIII: Trennungs- und Scheidungsberatung; Einfluss auf familiäre Konflikte.

§ 50 SGB VIII: Mitwirkung in Verfahren vor Familiengerichten; Kooperation mit Gerichten und gegebenenfalls Stellungnahmen.

§ 8a SGB VIII: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung; Meldung/Handeln bei Verdacht.

§ 1666 BGB: Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls; gegebenenfalls zeitweise Anordnung familiengerichtlicher Schutzmaßnahmen.

Die Praxislinie des Jugendamts sei: frühzeitige, intensive Hilfen (SPFH, Beratung) bei Konflikten und Gefährdungssignalen, gegebenenfalls gerichtliche Interventionen bei akuter Gefährdung.

Vor diesem Hintergrund gibt das Jugendamt folgende Bewertung ab:

Zeitraum 2013 bis 2015: Jugendhilfeleistungen (SPFH) sind erfolgt; gerichtliche Verfahren hinsichtlich Umgang und Kindeswohl (2014, 2017) zeigen, dass das Familiensystem unter Beobachtung stand.

Zeitraum 2016/2017: Eskalation, psychische Belastung des Kindes, Gutachten in Auftrag, Anzeichen einer möglichen Kindeswohlgefährdung vorhanden; es wurden Maßnahmen verfolgt, bis hin zu Gerichtsverfahren gemäß § 1666 BGB.

Die interne Prüfung des Jugendamts kommt zu dem Ergebnis, dass alle möglichen und erforderlichen Maßnahmen zur Kindeswohlsicherung zum damaligen Zeitpunkt erfolgt waren. Eine Inobhutnahme bzw. Zuführung in die Erziehungsverantwortung wurde als rechtlich nicht begründbar eingestuft.

Rechtliche Plausibilität: Unter Berücksichtigung der Rechtsgrundlagen hätte eine Inobhutnahme (falls massiver Gefährdungsgrad) nur bei konkreten Gefährdungssituationen erfolgen dürfen. Wenn medizinische/psychologische Gutachten und gerichtliche Anordnungen bereits vorhanden waren bzw. beantragt wurden, ist eine vorschnelle Inobhutnahme nicht zwingend erforderlich, sofern alternative Hilfen ausreichend wirken.

Abschließend kommt das Jugendamt K. zum Ergebnis, dass zum damaligen Zeitpunkt 2016 bis 2017 alle möglichen und erforderlichen Maßnahmen zur Kindeswohlsicherung seitens des Jugendamts durchgeführt worden sind. Eine vom Petenten im Nachhinein als notwendig erachtete Inobhutnahme des Kindes und Zuführung in seine Erziehungsverantwortung war zum damaligen Zeitpunkt rechtlich nicht begründbar. Eine Ausreise, wie die Mutter sie letztlich geplant und durchgeführt hat, war durch das Jugendamt und das Gericht in der Rückschau weder abzusehen noch abzuwenden.

III. Rechtliche Würdigung

Vorauszuschicken ist, dass die aufsichtliche Überprüfung sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Aufgabenerfüllung des Jugendamts erstreckt. Die verfassungsrechtlich verbürgte Eigenverantwortlichkeit der Gemeinden verlangt, dass die Staatsaufsicht über deren Selbstverwaltungstätigkeit auf die Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung begrenzt bleibt. Dies gilt namentlich für die Tätigkeit der Jugendämter, welche ihre Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und die Aufgaben nach dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz gemäß § 1 Absatz 3 LKJHG im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltungshoheit als weisungsfreie Pflichtaufgaben ausführen.

Aus hiesiger Sicht wird die von der Stadt K. vorgenommene rechtliche Würdigung des Sachverhalts als zutreffend bewertet.

Ein Verstoß gegen die Vorgaben des SGB VIII ist nicht ersichtlich. Zur Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung (§ 8 a SGB VIII) wurden nach dem Vortrag des Jugendamts die möglichen und erforderlichen Maßnahmen zur Kindeswohlsicherung durchgeführt, u. a. Maßnahmen nach § 10a (Beratung) und § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung). Gerichtsverfahren betreffend den Umgang sowie zur Abklärung von Kinderschutzmaßnahmen waren eingeleitet worden.

Es gibt keine Hinweise, dass eine vom Petenten gerügte „ungeklärte Verzögerung der Krisenintervention“ durch das Jugendamt stattgefunden hat. Gemeint ist hier die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen bei Kindeswohlgefährdung nach § 42 SGB VIII, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes dies erfordert. Dies ist der Fall, wenn im Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung im Rahmen der prognostischen ex-ante Betrachtung bei ungehindertem Ablauf des zu erwartenden Geschehens der Eintritt des Schadens hinreichend wahrscheinlich ist. Vorab ist eine Entscheidung des Familiengerichts einzuholen. Das Jugendamt weist zu Recht daraufhin, dass medizinische/psychologische Gutachten und gerichtliche Anordnungen bereits vorhanden waren bzw. beantragt wurden, sodass eine vorschnelle Inobhutnahme nicht zwingend erforderlich war. Eine vom Petenten im Nachhinein als notwendig erachtete Inobhutnahme des Kindes und Zuführung in seine Erziehungsverantwortung war zum damaligen Zeitpunkt rechtlich nicht begründbar. Ein Verfahren vor dem Familiengericht nach § 1666 BGB (Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls) war bereits anhängig. Es gab keine gefestigte Diagnose für das vom Petenten angeführte „Münchhausen by Proxy-Syndrom“ bei der Mutter. Darunter versteht man „das Erfinden, Übersteigern oder tatsächliche Verursachen von Krankheiten oder deren Symptomen bei Dritten, mehrheitlich Kindern, meist um anschließend eine medizinische Behandlung zu verlangen“. Die Erkrankung ist sehr schwer festzustellen und wird mit 0,5 bis 2,8 Fällen pro 100 000 vergleichsweise selten diagnostiziert. Im gerichtlichen Verfahren stand eine Klinikeinweisung von Mutter und Kind gemeinsam im Raum. Parallel wurde ein psychologisches Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben. Das Jugendamt gibt an, dass eine Ausreise, wie die Mutter sie letztlich geplant und unmittelbar danach durchgeführt hat, durch das Jugendamt und das Gericht in der Rückschau weder abzusehen noch abzuwenden war.

Entgegen der Darstellung des Petenten sind die von ihm aufgeworfenen Fragen zur Fallbearbeitung durch das Jugendamt in den Jahren 2016 bis 2018 ausführlich und in mehreren Schreiben seitens Leitung des Jugendamts und Oberbürgermeister beantwortet worden. Das Angebot eines Gesprächs mit Jugendamt und Verfahrensbeiständin lehnte der Petent ab. Mit Schreiben vom 21. März 2025 hat das Jugendamt

die Verfahrensschritte und Entscheidungen nochmals nachvollziehbar dargelegt.

Außerdem wird ergänzend darauf hingewiesen, dass sich der Petent mit E-Mail vom 27. November 2025 und 28. November 2025 an das Regierungspräsidium gewandt hat. In dieser Mail bat er um die Prüfung der inhaltlich gleichen Fragen, wie er sie nun auch in der Petition aufführt. Das Regierungspräsidium hat als Rechtsaufsicht über die Jugendämter daraufhin den Vorgang überprüft und dem Petenten mit E-Mail vom 17. Dezember 2025 das Ergebnis seiner rechtsaufsichtlichen Überprüfung mitgeteilt. Aus rechtsaufsichtlicher Perspektive konnte kein Verstoß des Jugendamts festgestellt werden.

Bezüglich der Ausführungen des Petenten zu den Verfahrensbeiständen ist Folgendes auszuführen:

Aus fachlicher Perspektive können die Beanstandungen des Petenten zum Familienverfahrensrecht nicht bestätigt werden. Die vorgebrachte „strukturelle Fehlkonstruktion der Rolle der Verfahrensbeistände“, auch in Zusammenschau mit den anderen im Familiengerichtsverfahren tätigen Professionen, ist nicht erkennbar.

Schon die Grundannahme des Petenten, dass aus der Auswahl und Bestellung des Verfahrensbeistandes durch die verfahrensleitende Richterperson eine Abhängigkeit des Ersteren resultiert, ist ohne Grundlage. Die gesetzliche Ausgestaltung der Verfahrensbeistandschaft (§§ 158 ff. Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG) sieht vor, dass das Gericht nur einen fachlich und persönlich „geeigneten“ Verfahrensbeistand bestellen darf, der die Interessen des Kindes gewissenhaft, unvoreingenommen und unabhängig wahrnimmt (§ 158a FamFG). Der Verfahrensbeistand wird durch seine Bestellung als eigener Beteiligter zum Verfahren hinzugezogen (§ 158b Absatz 3 FamFG) und nimmt damit eine eigenständige prozessuale Rolle neben Gericht und übrigen Beteiligten mit umfassenden Beteiligungsrechten ein. Der Verfahrensbeistand ist demnach kein „Gehilfe“ des Gerichts, sondern ein einseitiger Vertreter der Interessen des Kindes, der seine Aufgaben eigenständig und frei von Weisungen wahrnimmt. Seine Entpflichtung (§ 158 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 FamFG) kommt vor diesem Hintergrund aufgrund der Art und Weise der Wahrnehmung der Aufgaben grundsätzlich nicht in Betracht. Insbesondere reicht es nach einhelliger Ansicht in Rechtsprechung und Literatur nicht aus, dass der Verfahrensbeistand andere Positionen als das Gericht, der Sachverständige oder sonstige Verfahrensbeteiligte vertritt.

Mit dieser Ausgestaltung trifft das Verfahrensrecht hinreichend Vorsorge, um die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit des Verfahrensbeistandes von und gegenüber Gericht, Jugendamt, Sachverständigen, Eltern und weiteren am familiengerichtlichen Verfahren Beteiligten sicherzustellen. Die vom Petenten dargestellten Schilderungen zu den Abläufen in den von ihm geführten familiengerichtlichen Verfahren können

weder überprüft werden, noch stellen sie diese gesetzliche Ausgestaltung in Frage.

Darüber hinaus übersieht der Petent, dass mit den Vorschriften über die Beendigung der Verfahrensbeistandschaft (§ 158 Absatz 4 FamFG) sehr wohl ein gesetzlicher „Kontrollmechanismus“ existiert. Dabei kann jeder andere Beteiligte des Verfahrens die Prüfung der Aufhebung der Bestellung anregen, was das Familiengericht dazu verpflichtet, eine entsprechende Prüfung vorzunehmen und hierüber durch Beschluss zu entscheiden. Dass gerichtliche Entscheidungen über die Bestellung, Aufhebung oder deren Ablehnung nicht selbstständig anfechtbar sind (§ 158 Absatz 5 FamFG), dient der Verfahrensbeschleunigung. Der Rechtsschutz ist aber dadurch sichergestellt, dass das Rechtsmittel gegen die Endentscheidung mit Mängeln bei der Bestellung oder Aufhebung begründet werden kann, was zur Zurückverweisung der Sache führen kann (§ 69 Absatz 1 Satz 2 und 3 FamFG).

Abschließend bleibt festzuhalten, dass seit der Wohnsitznahme des Kindes in Peru das Jugendamt K. nicht mehr zuständig ist. Der formal einzige Weg für den Petenten ist die Einleitung eines Verfahrens nach dem Haager Übereinkommen über zivilrechtliche Aspekte internationaler Kindesentführung und die Inanspruchnahme des Internationalen Sozialdienstes. Ein solches Verfahren hat der Petent im Jahr 2018 eingeleitet. Darauf wurde der Petent bereits mit Schreiben des Leiters des Jugendamts, Herrn K., vom 21. März 2025 nochmals hingewiesen. Anlässlich des ersten Beschwerdeschreibens vom 5. Januar 2025 wurde der Fallverlauf aus den Jahren 2016 bis 2018 anhand der Aktenlage eingehend geprüft.

Als Ergebnis der Prüfung ist die Vorgehensweise des Jugendamts K. rechtlich nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epplé

17. Petition 17/4484 betr. Steuersache, Einkommensteuer

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt Auskunft, ob das Finanzamt

- berechtigt war, für die Jahre 2021 bis 2024 Einkommensteuererklärungen anzufordern und
- berechtigt ist, für die Jahre 2021 bis 2024 Einkommensteuer festzusetzen.

Das Finanzamt habe ihm im Jahr 2015 die Auskunft erteilt, dass er erst nach Erteilung einer Steuernummer eine Einkommensteuererklärung abgeben müsse.

II. Sachverhalt

Der Petent hat nach seinen eigenen Angaben zuletzt im Jahr 1991 eine Einkommensteuererklärung abgegeben. Bis zu seinem Renteneintritt im Jahr 2015 sei er auch nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet gewesen.

Nach den dem Finanzamt vorliegenden Daten bezieht der Petent seit dem 1. August 2015 eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie eine Rente der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder. In den Jahren 2021 bis 2024 erhielt der Petent hieraus Rentenzahlungen im vierstelligen (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) und fünfstelligen Bereich (gesetzliche Rentenversicherung). Daneben bezog er in den Jahren 2021 bis 2024 dem Lohnsteuerabzugsverfahren unterliegenden Arbeitslohn aus einer nichtselbstständigen Tätigkeit.

Mit Schreiben vom 4. September 2025 teilte das Finanzamt dem Petenten eine Steuernummer mit und forderte ihn auf, bis zum 30. September 2025 Einkommensteuererklärungen für die Jahre 2021 bis 2024 abzugeben. Auf Antrag des Petenten verlängerte das Finanzamt die Frist zur Abgabe bis zum 31. Oktober 2025. Am 13. Oktober 2025 reichte der Petent die angeforderten Einkommensteuererklärungen ein.

Aufgrund der vorliegenden Petition wurden die Einkommensteuererklärungen bislang nicht bearbeitet, daher liegen noch keine Einkommensteuerbescheide vor.

III. Rechtliche Würdigung

a) Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung

Erzielt ein Steuerpflichtiger neben Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit, die dem Lohnsteuerabzugsverfahren unterliegen, noch andere Einkünfte, so ist er zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet, wenn die anderen Einkünfte mehr als 410 Euro im Kalenderjahr betragen.

Der Petent bezog in den Jahren 2021 bis 2024 neben seinen Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit noch Renteneinkünfte. Die Einkünfte aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie der Rente von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder liegen in allen Jahren weit oberhalb des Grenzbetrags von 410 Euro. Der Petent war daher zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet. Die Aufforderung des Finanzamts zur Erklärungsabgabe war daher rechtmäßig.

b) Rückwirkende Anforderung der Einkommensteuererklärungen 2021 bis 2024

Die rückwirkende Anforderung der Einkommensteuererklärungen für die Jahre 2021 bis 2024 war rechtmäßig.

Die Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung besteht uneingeschränkt bis zum Eintritt der Festsetzungsver-

jährung fort. Die Erklärungsanforderung durch das Finanzamt erfolgte innerhalb der gesetzlichen Festsetzungsfrist.

Die Frist für die Festsetzung der Einkommensteuer beträgt vier Jahre. Sie beginnt grundsätzlich mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist, bei der Einkommensteuer somit mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.

Ist eine Steuererklärung einzureichen, beginnt die Festsetzungsfrist erst mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuererklärung eingereicht wird. Sie beginnt aber spätestens mit Ablauf des dritten Kalenderjahrs, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Steuer entstanden ist.

Im Fall des Petenten ergeben sich folgende Festsetzungsfristen: Für

- das Jahr 2021 beginnt die Frist mit Ablauf des dritten Kalenderjahrs nach der Einreichung der Steuererklärung, das heißt mit Ablauf des Jahres 2024, und endet mit Ablauf des Jahres 2028;
- die Jahre 2022, 2023 und 2024 beginnt die Frist aufgrund der im Oktober 2025 eingereichten Einkommensteuererklärungen jeweils mit Ablauf des Jahres 2025 und endet mit Ablauf des Jahres 2029.

c) Festsetzung der Einkommensteuer für die Jahre 2021 bis 2024

Das Finanzamt kann bis zum Ablauf der unter b) aufgezeigten Festsetzungsfrist die Einkommensteuer nach Abschluss des Petitionsverfahrens für die Jahre 2021 bis 2024 festsetzen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

18. Petition 17/4532 betr. Beschwerde über das Jugendamt

I. Gegenstand der Petition

Der Petent rügt systematische Rechtsverstöße gegen das Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, Verletzung des Elternrechts nach Artikel 6 Grundgesetz, Qualifikations- und Neutralitätsmängel, Wirtschaftlichkeitsbedenken sowie den Verdacht auf strafbare Handlungen.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Sachverhalt

Der Petent und die Kindsmutter haben ein gemeinsames Kind, geboren im März 2016.

Die Familie ist dem Jugendamt seit Sommer 2020 durch die Trennung der Eltern und damit in Verbin-

dung stehenden Konflikten zwischen den Kindeseltern über deren gemeinsamen Sohn bekannt. Beide Elternteile waren nicht verheiratet, hatten sich jedoch auf die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge verständigt.

Seit der Trennung der Kindeseltern hat der Sohn seinen Lebensmittelpunkt bei der Kindsmutter, was bis heute, unter anderem in zahlreichen Gerichtsverfahren, für Meinungsverschiedenheiten zwischen den Kindeseltern sorgt. Der Petent machte seit der Trennung deutlich, dass er die Entwicklung des Sohnes im Haushalt der Mutter kritisch sehe. Aufgrund von Meinungsverschiedenheiten und seiner geäußerten Sorge um das Wohl seines Sohnes im Haushalt der Kindsmutter wurde im Juli 2020 eine Sozialpädagogische Familienhilfe installiert. Ziel der Hilfe zur Erziehung gemäß § 31 SGB VIII war es, bestehende Problemlagen mit der Familie zu identifizieren und gemeinsam aufzuarbeiten. Nach kurzer Zeit überschritt der Petent nach Angaben des Jugendamtes die professionellen Grenzen der Familienhelferin, indem er die Familienhelferin massiv bedrängte und mit Nachrichten konfrontierte, dass diese die weitere Zusammenarbeit mit der Familie ablehnte. Für die darauffolgend eingesetzte Fachkraft der Familienhilfe war die Voraussetzung, dass keine Termine mehr mit dem Vater erfolgen müssen, was auch so von allen Beteiligten akzeptiert wurde. In der zeitlichen Folge waren weitere Gerichtsverfahren bezüglich der Umgangsregelung anhängig, da der Kindsvater eine Erweiterung des Umgangs mit seinem Sohn anstrebte. Regelungen konnten nicht zu seiner Zufriedenheit getroffen werden. Rückmeldungen aus gemeinsamen Hilfeplangesprächen, dass die Mutter die angebotene Hilfe offen annimmt, ihre erzieherischen Kompetenzen ausgeweitet hat und die Entwicklung des Sohnes im Haushalt der Mutter als positiv erlebt wird, konnte bzw. wollte der Vater nicht akzeptieren.

Im weiteren Verlauf zeigte der Sohn im Kindergarten große Verhaltensauffälligkeiten, weshalb die Empfehlung für ein Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit dem Förderschwerpunkt sozial-emotionale Förderung (SBBZ) ausgesprochen wurde. Auch diese Empfehlung konnte bzw. wollte der Vater nicht akzeptieren, weshalb durch ein weiteres Gerichtsverfahren die Zustimmung zu einer Hilfe gemäß § 32 SGB VIII in Verbindung mit dem Besuch der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum erwirkt wurde. Hier hat der Petent nach Angaben des Jugendamtes lediglich vordergründig seine Zustimmung erteilt, da ihm durch das Familiengericht Eingriffe ins Sorgerecht als Konsequenz seiner Verweigerungshaltung aufgezeigt wurden. Die o. g. Hilfe wurde im September 2022 durch das Jugendamt eingeleitet. Im Nachgang erfolgte immer wieder der Vorwurf des Petenten, dass er zu seiner Unterschrift genötigt worden sei. Zudem unterstellt der Petent, dass die Unterbringung in der Einrichtung lediglich aus wirtschaftlichen Interessen erfolgt sei. Dem Petenten gelingt es dem Jugendamt zufolge nicht, die Bedarfe seines Kindes zu erfassen und in Relation der angebotenen Erziehungshilfe zu bringen. An allen Gesprächen im Vorfeld war der Petent beteiligt, konnte

jedoch auch hier nicht akzeptieren, dass Fachstellen, Ärztinnen und Ärzte und Jugendhilfeträger seine Haltung nicht teilten.

Ende 2022 stellte der Petent einen Antrag auf die Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge beim Amtsgericht. In diesem Verfahren wurde ein familienpsychologisches Gutachten zur Entscheidungsfindung erstellt, welches sich deutlich gegen eine alleinige Übertragung auf den Kindsvater ausgesprochen hat. Vielmehr brachte das Ergebnis des familienpsychologischen Gutachtens nach Angaben des Jugendamtes hervor, dass in Teilbereichen der elterlichen Sorge die Kindsmutter als Alleinsorgeberechtigte gesehen werde. In den regelmäßigen Hilfeplangesprächen (alle 6 Monate) bezüglich der Tagesgruppe und der Familienhilfe hat sich der Petent stets negativ über die Hilfemaßnahmen geäußert und den Verlauf der Hilfen dadurch nachhaltig negativ beeinflusst. Konstruktive Gespräche sind nur bedingt möglich gewesen. Eine Zustimmung hinter den beiden Maßnahmen ist weiterhin nur vordergründig vorhanden gewesen.

Im April 2024 erfolgte auf Antrag der Kindsmutter ein weiteres Gerichtsverfahren bezüglich der elterlichen Sorge zur Übertragung der alleinigen Gesundheitsfürsorge auf die Kindsmutter, da es Unstimmigkeiten bezüglich einer medikamentösen Behandlung des Sohnes gab. Mit Beschluss vom 10. Mai 2024 wurde dem Petenten das Recht zur Entscheidung über die kinder- und jugendpsychiatrische Behandlung entzogen. Der Petent stellte auch hier die Kompetenz der Fachärztin in Frage. Im Rahmen des Gerichtsverfahrens wurde den Kindeseltern eine aufsuchende Familientherapie angeboten, um die Kommunikation der Kindeseltern zu verbessern. Die Mutter bekundete von Beginn an ihre Bereitschaft zur Mitwirkung. Die Maßnahme wurde vonseiten des Petenten abgelehnt, da seiner Meinung nach das einzige Ziel der Maßnahme sei, einen weiteren Keil zwischen die Eltern zu treiben und das Kind aus der Familie herauszunehmen. Er lehnte die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt ab und wollte gemeinsam mit der Mutter eine freie Beratung in Anspruch nehmen. Somit ist die Maßnahme nicht zustande gekommen.

Im September 2024 sollte ein Wechsel der Fachkraft für die Familienhilfe erfolgen. Da sich der Petent immer wieder wünschte, mehr in die Maßnahme eingebunden zu werden, konnten zwei Fachkräfte gefunden werden, welche jeweils Ansprechperson für einen Elternteil sein sollten. Im Erstgespräch lehnte der Petent die Maßnahme jedoch aufgrund seines Misstrauens gegenüber Jugendamt und Träger ab, sodass die Hilfe beendet und bis heute nicht wieder aufgenommen wurde. Ein Hilfeplangespräch im November 2024 bezüglich der Beschulung am SBBZ (Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit einem sozialen und emotionalen Schwerpunkt) in Verbindung mit der Tagesgruppe für den Sohn wurde abgebrochen, da durch die Meinungsverschiedenheiten des Petenten nach Angabe des Jugendamtes ein konstruktiver Austausch nicht mehr möglich gewesen sei. Durch die ablehnende und nicht konstruktive Haltung des Kindsvaters stand ebenfalls ein Abbruch der not-

wendigen Jugendhilfemaßnahme durch den Träger im Raum. Dies konnte im Zusammenwirken mit der Kindesmutter, dem Jugendhilfeträger und dem Jugendamt abgewandt werden. Die notwendigen Jugendhilfemaßnahmen für den Sohn konnten gelingend fortgesetzt werden.

Aufgrund der zunehmenden Konflikte wurde deutlich, dass die Beibehaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge angesichts der massiven Elternkonflikte nicht mehr mit dem Kindeswohl vereinbar ist. Der Kindesmutter wurde geraten, einen Antrag auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge zu stellen. Mit Beschluss vom 20. Februar 2025 des Familiengerichtes erfolgte der Entzug der gesamten elterlichen Sorge vom Petenten und die alleinige Übertragung auf die Kindesmutter. Anfang Mai 2025 wurde nach Angaben des Jugendamtes im Rahmen eines weiteren Hilfeplangesprächs erneut deutlich, dass der Petent nicht bei der Maßnahme der Tagesgruppe mitwirkt und immer wieder Betreuungstage, welche auf seine Umgangstage fallen, umgeht. Er sei der Auffassung, dass er die Betreuung seines Sohnes besser sicherstellen könne und die Tagesgruppe somit nicht notwendig sei. Der Petent legte daraufhin Beschwerde gegen die Beschlüsse des Familiengerichtes ein. Die Beschwerden wurden ausnahmslos ohne weitere Verhandlung vonseiten des Oberlandesgerichts zurückgewiesen. Die letzte Beschwerde im Sorgerechtsverfahren wurde Ende Mai 2025 vom Oberlandesgericht zurückgewiesen.

Die Kindesmutter hat sich nach Angaben des Jugendamtes im Verlauf aller Hilfemaßnahmen stets kooperativ gegenüber den Anregungen der Fachkräfte gezeigt und die Empfehlungen aus den Hilfemaßnahmen annehmen und umsetzen können. Die Zusammenarbeit mit dem Petenten ist in allen Bereichen immer wieder gescheitert, da er stets die Haltung der Fachkräfte von Jugendamt, der Tagesgruppe, der Familienhilfe, sowie die Rückmeldungen der Therapeuten, der Psychiater, des Verfahrensbeistands und Entscheidungen der Gerichte massiv in Frage stellt. Die Hilfemaßnahmen werden von ihm regelmäßig torpediert und notwendige Hilfen für seinen Sohn verweigert.

Die Kommunikation des Petenten gegenüber dem Jugendamt wird bereits seit Jahren als übergriffig und grenzüberschreitend erlebt und basiert auf den stets wiederkehrenden Vorwürfen. Jeglicher Versuch, mit dem Petenten in eine kooperative Kommunikation einzutreten, gelang nicht. Beim Jugendamt entstand der Eindruck, dass das vorrangige Anliegen des Petenten darin bestehe, die Arbeit des Jugendamtes, der Verfahrensbeistände und des Familiengerichtes zu diskreditieren, dazu nutze er auch seinen Social-Media Auftritt. Seit geraumer Zeit steht seinerseits ebenfalls die Drohung im Raum, alle Details inklusive Namen aller beteiligten Personen (Mitarbeitende des Jugendamtes, Verfahrensbeistandin, Gericht, Ärztinnen und Ärzte usw.) publik machen zu wollen. Auch weitere Drohungen gegenüber einem Mitarbeiter des Jugendamtes stehen im Raum. Verschiedene Versuche, mit dem Petenten in einen konstruktiven Austausch zu treten, sind bisher gescheitert. Gespräche und schrift-

licher Austausch mit Teamleiter und auch ein Gespräch unter Einbezug der Amtsleitung sowie der Beteiligung eines Vertreters von Väteraufbruch e. V. waren nicht zielführend. Der Petent wiederholt auch bei derartigen Gelegenheiten seine Angriffe gegen Abläufe, Entscheidungen und beteiligte Personen des Jugendamtes.

Im Dezember 2025 tätigte der Petent eine Meldung gemäß § 8a SGB VIII, da die Kindesmutter die Behandlung eines geschädigten Zahnes des Sohnes unterlassen habe. Hierzu leitete der zuständige ASD die Überprüfung der Kindeswohlgefährdungsmeldung ein. Im Rahmen der Überprüfung konnte keine akute Kindeswohlgefährdung festgestellt werden. Vielmehr konnte die Kindesmutter durch eine schriftliche Bestätigung vom 7. Januar 2026 des behandelnden Zahnarztes eine akute Gefährdung widerlegen. Ebenfalls ist in dieser Bestätigung die regelhafte Vorstellung des Sohnes zur zahnärztlichen Kontrolle sowie geplanten Behandlungen im Ausblick belegt. Mit diesem Hintergrund konnte die Überprüfung der Meldung gemäß § 8a SGB VIII abgeschlossen werden. Eine detaillierte Rückmeldung zur inhaltlichen Bearbeitung an den Kindesvater obliegt der alleinsorgeberechtigten Kindesmutter. Da der Petent nicht unter den Berufsgeheimnisträgern im Sinne des § 4 KKG subsumiert werden kann, ist eine detaillierte Rückmeldung der inhaltlichen Bearbeitung nach § 4 Absatz 4 Satz 1 KKG an den nicht sorgeberechtigten Kindesvater nicht erforderlich.

Über das in der Nachreichung des Petenten erwähnte Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe ist dem Jugendamt noch nichts bekannt.

2. Stellungnahme des Jugendamtes

Zu den einzelnen vom Petenten vorgetragenen Punkten nahm das Jugendamt wie folgt Stellung:

Das Jugendamt weist darauf hin, dass es im gesamten Ablauf der Gewährung von Jugendhilfen und der Zusammenarbeit mit dem Petenten zu keinen Rechtsverstößen durch das Jugendamt gekommen sei. Sämtliche Planungen und Entscheidungen über Hilfestellungen erfolgten nach den gesetzlichen Vorgaben des SGB VIII. Die Auswahl der Jugendhilfeträger und die Beauftragung der Leistung durch das Jugendamt erfolge ausnahmslos gemessen am Bedarf des Hilfeempfängers. Die vom Petenten eingebrachten Vorwürfe seien nicht begründet und bestünden in erster Linie aus persönlichen Angriffen gegen die Fachlichkeit des Jugendamtes und des Systems der Jugendhilfe. Aus der Begründung des Beschlusses des Familiengerichtes vom 20. Februar 2025 ergebe sich, dass der Petent nahezu gegenüber allen beteiligten Personen Misstrauen äußert und Vorwürfe in den Raum stelle. Es entstehe der Eindruck, dass ein rechtskonformes Verhalten des Jugendamtes aus Sicht des Petenten nur dann vorliegen würde, wenn seiner Sichtweise entsprochen werde.

Der Vorwurf der Untätigkeit und Vertuschung durch Vorgesetzte wird seitens des Jugendamtes ebenfalls entschieden zurückgewiesen. Entscheidungen des für

den Wohnbezirk der Kindesmutter zuständigen Mitarbeiters des Allgemeinen Sozialen Dienstes seien mit der Teamleitung und später auch weiteren Vorgesetzten abgestimmt worden. Wie oben bereits erwähnt, hätten auch Gespräche mit dem Petenten durch die Vorgesetztenebene des Jugendamtes nicht zu einer Änderung des Verhaltens geführt.

Das Jugendamt hebt hervor, dass das Jugendamt Jugendhilfemaßnahmen zur verbesserten Kommunikation zwischen Kindesmutter und Kindesvater durch das hiesige Jugendamt habe initiieren wollen, dies jedoch vom Petenten nicht angenommen worden sei. Vielmehr habe er den Einsatz von zwei sozialpädagogischen Familienhilfen oder auch die Anbindung der Kindeseltern an die Psychologische Beratungsstelle aktiv ausgeschlagen.

Das Jugendamt bezweifelt, dass der Petent mit dem weiteren Verlauf der Jugendhilfe einverstanden sein wird. Eine engere Einbeziehung des Kindesvaters in die aktuell gewinnbringende Jugendhilfemaßnahme für seinen Sohn würde den positiven Hilfeverlauf gefährden, da der Petent nach der fachlichen Auffassung des Jugendamtes nicht mehr differenzieren könne, welche Verhaltensmuster sich auf seinen Sohn negativ auswirken. Dies werde durch die letzten Beschlüsse des Familiengerichtes und des Oberlandesgerichtes bestätigt.

Beim Landratsamt gingen Beschwerden des Petenten vom 2. Juni 2025, 15. Januar 2026 sowie 21. Januar 2026 mit deckungsgleichem Inhalt ein, einschließlich der darin enthaltenen Befangenheitsanträge sowie Dienstaufsichtsbeschwerde, Fachaufsichtsbeschwerde und Rechtsaufsichtsbeschwerden. Das Jugendamt weist darauf hin, dass der Petent auch in anderen Sachgebieten des Landratsamtes zahlreiche Eingaben gemacht habe.

Nach eingehender Überprüfung aller angegebenen Sachverhalte weist das Jugendamt abschließend die erhobenen Vorwürfe ausdrücklich und vollumfänglich zurück.

III. Ergebnis der Prüfung

Vorauszuschicken ist, dass die aufsichtliche Überprüfung sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Aufgabenerfüllung des Jugendamtes erstreckt. Die verfassungsrechtlich verbürgte Eigenverantwortlichkeit der Gemeinden verlangt, dass die Staatsaufsicht über deren Selbstverwaltungstätigkeit auf die Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung begrenzt bleibt. Dies gilt namentlich für die Tätigkeit der Jugendämter, welche ihre Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII und die Aufgaben nach dem Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) gemäß § 1 Absatz 3 LKJHG im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltungshoheit als weisungsfreie Pflichtaufgaben ausführen. Insofern konnte sich die Prüfung nicht erstrecken auf die Qualitätssicherung bei der Vergabe an externe Dienstleister und die Wirtschaftlichkeit der geleisteten Hilfe, sondern nur auf die Einhaltung der Regelungen des

SGB VIII. Die Prüfung der angegebenen Straftatbestände erfolgt im bereits anhängigen Strafverfahren.

In Übereinstimmung mit dem Regierungspräsidium bewertet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die von der Stadt vorgenommene rechtliche Würdigung des Sachverhalts als zutreffend. Die im Bericht des Jugendamtes vertretene Auffassung zu den vom Petenten insgesamt vorgetragenen Beschwerdepunkten wird vollumfänglich geteilt. Ein Verstoß gegen die Vorgaben des SGB VIII ist nicht ersichtlich.

Insbesondere ist hinsichtlich der nach Ansicht des Petenten pflichtwidrig unterlassenen Zahnbehandlung kein Verstoß gegen § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) ersichtlich. Gemäß der schriftlichen zahnärztlichen Bestätigung des behandelnden Zahnarztes lag keine akute Gefährdung des Kindeswohls vor. Vielmehr sind regelhafte Vorstellung des Sohnes zur zahnärztlichen Kontrolle sowie zu geplanten Behandlungen belegt. Der Petent hat als nicht Sorgeberechtigter (mit Beschluss vom 20. Februar 2025 des Familiengerichtes erfolgte der Entzug der gesamten elterlichen Sorge vom Petenten und die alleinige Übertragung auf die Kindesmutter) weder aus §§ 8a in Verbindung mit 7 Absatz 1 Nummer 6 SGB VIII noch aus § 4 Absatz 4 Satz 1 KKG (kein Berufsheimnisträger im Sinne des § 4 KKG) einen Anspruch auf eine detaillierte Rückmeldung zur inhaltlichen Bearbeitung.

Der Familie des Petenten wurde Hilfe zur Erziehung gemäß § 31 SGB VIII (Sozialpädagogische Familienhilfe) und dem Kind Hilfe zur Erziehung gemäß § 32 SGB VIII (Erziehung in einer Tagesgruppe) gewährt. Eine Verletzung der Aufklärungs- und Beratungspflichten ist nach dem Vortrag des Jugendamtes nicht erkennbar. Der Petent wurde an den regelmäßigen Hilfeplangesprächen bezüglich der Tagesgruppe und der Familienhilfe beteiligt. Dabei hat er sich nach Angaben des Jugendamtes stets negativ über die Hilfemaßnahmen geäußert und den Verlauf der Hilfen dadurch nachhaltig negativ beeinflusst. Zum Teil mussten Hilfegespräche auch abgebrochen werden.

Ein Verstoß gegen Artikel 6 Grundgesetz (Elternrecht) ist nicht erkennbar. Der Entzug der gesamten elterlichen Sorge vom Petenten und die alleinige Übertragung auf die Kindesmutter erfolgte in geregelten rechtsstaatlichen Verfahren mit Beschluss des Familiengerichtes.

Soweit sich der Petent in seinem ergänzenden Schreiben vom 23. Dezember 2025 an den Petitionsausschuss gegen einen Beschluss zur elterlichen Sorge des Oberlandesgerichtes richtet, hat das Ministerium der Justiz und für Migration wie folgt Stellung genommen:

Die Entscheidung des Oberlandesgerichtes unterfällt dem Kernbereich der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit. Weder dem Ministerium der Justiz und für Migration noch anderen Regierungs- und Verwaltungsstellen ist es gestattet, von

einem unabhängigen Gericht getroffene Entscheidungen oder Maßnahmen aufzuheben oder solche nachträglich abzuändern. Dies gilt auch, soweit der Petent in seinem ergänzenden Schreiben vom 2. Januar 2026 die Verfahrensführung und -dauer in einem noch anhängigen Verfahren der einstweiligen Anordnung zur elterlichen Sorge beim Familiengericht des Amtsgerichts angreift. Lediglich ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Petent ausweislich der vorliegenden Verfahrensakten bereits durch richterlichen Hinweisbeschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe auf die unterschiedlichen Maßstäbe bei familiengerichtlichen Entscheidungen zum Sorgerecht auf der Grundlage der Regelung in § 1671 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) einerseits und der Regelung in § 1666 BGB andererseits aufmerksam gemacht worden ist. Zudem ist in dem beanstandeten einstweiligen Anordnungsverfahren am Amtsgericht bereits Termin zur Erörterung und Anhörung anberaumt.

Soweit der Petent in seinem ergänzenden Schreiben vom 23. Dezember 2025 auf eine Strafanzeige gegen mehrere Mitarbeiter des Landratsamts vom 12. Dezember 2025 hinweist, ist festzustellen, dass die entsprechende Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft registriert wurde. Eine endgültige Prüfung des Anzeigevorbringens sowie die Entscheidung über die weitere Verfahrensbearbeitung steht nach Angaben des Ministeriums der Justiz und für Migration noch aus.

Im Ergebnis der Prüfung ist die Vorgehensweise des Jugendamts rechtlich nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Katzenstein

19. Petition 17/4610 betr. Anerkennungsverfahren eines ausländischen Bildungsabschlusses in Physiotherapie

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin kritisiert mit ihrer Petition vermeintliche Verzögerungen und aus ihrer Sicht unverhältnismäßige Anforderungen im Anerkennungsverfahren für ihren „EU-Abschluss in Physiotherapie“. Sie bittet um

- die Prüfung ihres Vorgangs,
- Unterstützung für eine beschleunigte Bearbeitung ihres Anerkennungsverfahrens,
- die Klärung der rechtlichen Grundlagen und Verhältnismäßigkeit der geforderten Nachweise sowie
- eine Rückmeldung, ob die viermonatige Bearbeitungsdauer in ihrem Fall zwingend sei oder verkürzt werden könne.

II. Sachverhalt

Mit Antrag vom 6. November 2025, eingegangen bei der Landesankennungsstelle für Gesundheitsberufe (LAFG) des Regierungspräsidiums Stuttgart am 11. November 2025, beantragte die Petentin die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Physiotherapeutin“ nach § 1 ff. des Gesetzes über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz – MPhG). Dem Antrag zu Grunde lag ein in den Niederlanden erworbener Berufsabschluss als Physiotherapeutin. Mit Schreiben vom 13. November 2025 wurde der Petentin der Eingang ihres Antrages bestätigt. Mit Schreiben vom 17. November 2025 wurde die Petentin seitens der LAFG gebeten, weitere für die Bearbeitung ihres Antrags erforderliche Unterlagen und Nachweise nachzureichen.

Per E-Mail vom 24. November 2025 reichte die Petentin Unterlagen bei der LAFG nach.

Die Petentin macht mit ihrer Petition „erhebliche Verzögerungen“ und „ungebührliche Anforderungen“ seitens der LAFG geltend, die ihre sofortige Arbeitsaufnahme verhindert hätten. Im Einzelnen:

- Sie habe die Unterlagen von Anfang an vollständig eingereicht und somit würde die Nachforderung eine Verzögerung der Arbeitsaufnahme bedeuten.
- Sie moniert die Anforderung von Unterlagen durch die LAFG, die nicht beschafft werden könnten oder nicht existierten. Konkret moniert die Petentin:
 - Die Hochschule in den Niederlanden, an der sie studiert habe, wäre eine in der von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) betriebenen „Anabin“-Datenbank mit H+ gelistete Hochschule und somit vollständig anerkannt.
 - Es seien Arbeitszeugnisse aus physiotherapeutischen Tätigkeiten oder spezielle Praktikumsnachweise verlangt worden, die jedoch nicht beigebracht werden könnten.
 - Der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse sei nicht erforderlich, da sie ihre gesamte Schulbildung in Deutschland absolviert habe.
 - Ihr Abschluss fiele unter die Berufsankennungsrichtlinie 2005/36/EG.
- Der Hinweis auf 4 Monate Prüfung der Unterlagen ab Vollständigkeit widerspreche der EU-Richtlinie, welche eine Bearbeitung in der Regel von 3 Monaten vorsieht.
- Sie habe eine konkrete Arbeitsstelle in Baden-Württemberg zugesagt bekommen. Der ihr angebotene Arbeitsplatz müsse dringend besetzt werden.

Nach einer Sachstandsmitteilung der LAFG vom 19. Januar 2026 wurden die noch ausstehenden erforderlichen Unterlagen von der Petentin in der Kalenderwoche 3/2026 nachgereicht. Damit könne der Petentin voraussichtlich im Laufe der Kalenderwoche 4/2026 die beantragte Erlaubnis erteilt werden; konkret wurde der Petentin am 4. Februar 2026 die Erlaubnis zum Führen

der Berufsbezeichnung „Physiotherapeutin“ vom Regierungspräsidium Stuttgart erteilt.

III. Rechtliche Würdigung

Die Kritik der Petentin ist aus hiesiger Sicht weder in rechtlicher Hinsicht noch im Hinblick auf die Dauer des Verwaltungsverfahrens gerechtfertigt.

1.

Wer in Deutschland die Berufsbezeichnung „Physiotherapeutin“ oder „Physiotherapeut“ führen will, bedarf der Erlaubnis (§ 1 MPhG). Die Erlaubniserteilung setzt nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 MPhG u. a. voraus, dass die Antragstellerin die vorgeschriebene Ausbildung absolviert und die staatliche Prüfung bestanden hat. Eine außerhalb des Geltungsbereichs des MPhG erworbene abgeschlossene Ausbildung erfüllt die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist. In die Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes sind die in anderen Staaten absolvierten Ausbildungsgänge oder die in anderen Staaten erworbene Berufserfahrung einzubeziehen. Die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes wird nach Maßgabe des § 2 Absatz 2 Satz 3 MPhG anerkannt. Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben oder ist eine Prüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand möglich, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person der Antragsteller liegen, von diesen nicht vorgelegt werden können, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Dieser Nachweis wird durch eine Kenntnisprüfung, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung erstreckt, oder einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang erbracht, der mit einer Prüfung über den Inhalt des Anpassungslehrgangs abschließt. Die Antragsteller haben das Recht, zwischen der Kenntnisprüfung und dem Anpassungslehrgang zu wählen.

Eine sogenannte „automatische Anerkennung“, wie sie etwa für die ärztliche Ausbildung in einem EU-Mitgliedsstaat vorgesehen ist, findet für Ausbildungen in der Physiotherapie nicht statt. Dies liegt darin begründet, dass die Physiotherapeutenausbildung in der EU anders als die Mediziner Ausbildung nicht per Ausbildungsmindeststandards harmonisiert ist. Eine „EU-Qualifikation“, die zu einer automatischen Anerkennung führen würde, besitzt die Petentin entgegen ihrer Wahrnehmung daher nicht. Die LAfG musste daher zwingend eine sog. Gleichwertigkeitsprüfung auf der Grundlage der von der Petentin eingereichten Unterlagen vornehmen, im Rahmen derer die in den Niederlanden erworbene Ausbildung mit der inländischen Ausbildung zur Physiotherapeutin zu vergleichen war.

2.

Die von der Petentin mit ihrem Antrag vom 6. November 2025 eingereichten waren nicht vollständig.

Die einzureichenden Unterlagen konnte die Petentin ohne Weiteres dem Antragsformular entnehmen.

a.

Rechtlich unzutreffend ist die Annahme der Petentin, dass bereits aufgrund der Anerkennung und Akkreditierung der niederländischen Hochschule, an der sie studiert hat, ein weitergehendes Anerkennungsverfahren entbehrlich wäre bzw. sie über einen „EU-Abschluss“ verfüge. Ein Studienabschluss an einer anerkannten Hochschule ersetzt nicht das Anerkennungsverfahren in einem reglementierten Gesundheitsberuf. Der Studienabschluss ersetzt auch nicht die Berufszulassung im jeweiligen Ausbildungsland bzw. die Bestätigung des jeweiligen Ausbildungslandes, dass eine Ausbildung erworben wurde, die in diesem Staat für den unmittelbaren Zugang zu einem dem Beruf des Physiotherapeuten entsprechenden Beruf erforderlich ist.

Gemäß § 2 Absatz 3 MPhG gilt für Antragstellende, die eine Erlaubnis zum Führen der Erlaubnis als Physiotherapeutin oder Physiotherapeut anstreben, die Voraussetzung des Absatzes 1 Nummer 1 MPhG – nämlich der Nachweis, dass die vorgeschriebene Ausbildung abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden wurde – als erfüllt, wenn aus einem Europäischen Berufsausweis oder aus einem in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes erworbenen Diplom hervorgeht, dass der Inhaber eine Ausbildung erworben hat, die in diesem Staat für den unmittelbaren Zugang zu einem dem Beruf des Physiotherapeuten entsprechenden Beruf erforderlich ist. Diplome im Sinne dieses Gesetzes sind Ausbildungsnachweise gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der jeweils geltenden Fassung, die mindestens dem in Artikel 11 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG genannten Niveau entsprechen und denen eine Bescheinigung des Herkunftsmitgliedstaats über das Ausbildungsniveau beigelegt ist.

Das von der Antragstellerin vorgelegte Abschlusszeugnis genügt diesen Anforderungen nicht. Daher waren seitens der LAfG eine Kopie der Registrierung bzw. Berufsausübungserlaubnis bzw. Arbeitslizenz oder Fachprüfung in Übersetzung im Einklang mit § 2 Absatz 3 MPhG nachzufordern.

Die Nachforderung von Arbeitszeugnissen dient bei der Gleichwertigkeitsfeststellung dem Ausgleich von wesentlichen Unterschieden durch nachgewiesene Berufspraxis und lebenslanges Lernen nach § 2 Absatz 3 Satz 7 MPhG. Da im Lebenslauf der Petentin Angaben zu beruflichen Tätigkeiten in der Physiotherapie in den Niederlanden angegeben wurden, lag es im Interesse der Petentin nahe, Arbeitszeugnisse anzufordern, um diese im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung zu ihren Gunsten berücksichtigen zu können.

b.

Nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 MPhG setzt die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Physiotherapeutin“ auch voraus, dass die Antragstellerin über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt. Nach einem Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz gelten die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse u. a. als nachgewiesen bei Antragstellenden, bei denen die Genehmigungsbehörde ohne Zweifel feststellt, dass Deutsch in Wort und Schrift fließend (z. B. als Muttersprache) beherrscht wird oder der Abschluss der Ausbildung in dem Gesundheitsfachberuf in deutscher Sprache erworben wurde. Der Nachweis der erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse gilt in der Regel als erbracht, wenn die oder der Antragstellende den Abschluss einer mindestens zehnjährigen allgemeinbildenden Schulbildung an einer deutschsprachigen Schule oder den Abschluss einer mindestens dreijährigen Berufsausbildung in deutscher Sprache erworben hat oder ein von einer Bundes- oder Landesbehörde durchgeführtes, getragenes oder anerkanntes Programm zur Gewinnung ausländischer Fachkräfte in Gesundheitsfachberufen, das auch einen berufsbezogenen Deutschkurs (mindestens Niveau GER B2, bei Logopädinnen und Logopäden Niveau GER C2), erfolgreich abgeschlossen hat. Wie der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse konkret nachgewiesen werden kann, wird auf der Internetseite der LAFg detailliert beschrieben.

Die Petentin ist in Tschechien geboren und hat in den Niederlanden ihre Ausbildung absolviert. Aus den bei der LAFg eingereichten Unterlagen ergab sich für die LAFg weder, dass Deutsch die Muttersprache der Petentin ist noch der schulische Werdegang der Petentin. Bei Beachtung der Hinweise der LAFg zum Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse wäre es für die Petentin ein Leichtes gewesen, auf ihre Muttersprachlichkeit bzw. ihren schulischen Werdegang hinzuweisen und sich damit die Nachforderung von Sprachnachweisen zu ersparen, die sie nun beklagt. Pars pro toto verdeutlicht dies, wie gerade unvollständige oder nicht mit der nötigen Sorgfalt eingereichte Anträge unnötigen Aufwand bei der LAFg verursachen, der zu unnötigen Verzögerungen führt.

3.

Nach § 21 c Absatz 1 PhysTh-APrV hat die Prüfung der Gleichwertigkeit innerhalb von vier Monaten ab vollständiger Vorlage aller erforderlichen Unterlagen zu erfolgen. Diese Information wird grundsätzlich in der Eingangsbestätigung mitgeteilt, um den Antragstellenden Planungssicherheit zu geben und auch um Sachstandsanfragen zu minimieren. In der Regel erteilt die LAFg – wie vorliegend – die Feststellungsbescheide schneller als in der gesetzlich geregelten Frist bestimmt. Im Falle der Petentin erfolgt die Erteilung der Berufserlaubnis innerhalb von etwa zwei Monaten trotz der Notwendigkeit der Anforderung weiterer Unterlagen. Angesichts der bundesrechtlich vorgese-

henen Fristen entbehrt der Vorwurf „erheblicher Verzögerungsverzögerung“ jeglicher Grundlage.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatte: Katzenstein

20. Petition 17/4771 betr. Umsetzung des Neutralitäts- und Trennungsprinzips zwischen Staat und Kirche

Der Petent fordert die konsequente Trennung von Staat und Kirche in Baden-Württemberg und in der Folge insbesondere die Beendigung „staatlicher Finanzierung kirchlicher Strukturen“ und anderer institutioneller Verflechtungen.

Der Petent weist auf die verfassungsrechtliche Vorgabe hin, dass die „auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften (...) durch die Landesgesetzgebung abgelöst“ (werden), Artikel 138 Absatz 1 Weimarer Reichsverfassung (WRV) i. V. m. Artikel 140 Grundgesetz (GG). Artikel 7 Absatz 3 Landesverfassung (LV) Baden-Württemberg regelt ferner: „Eine endgültige allgemeine Regelung soll durch Gesetz oder Vertrag getroffen werden.“ Er kritisiert, dass der sich aus dem Verfassungsrecht von Bund und Land ergebende Auftrag zur Ablösung der sogenannten Staatsleistungen bislang nicht umgesetzt worden sei. Dies stelle „einen fortgesetzten Verfassungsverstoß“ dar. Die laufenden Zahlungen seien nicht von einer entsprechenden Verpflichtung zur Entschädigung für zu Unrecht erfolgte Enteignungen vor Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung begründet. Die Gesamtsumme der gezahlten Staatsleistungen stünden in keinem Verhältnis mehr zu den damaligen Vermögensverlusten der Kirchen.

Der Petent thematisiert in diesem Zusammenhang auch die Mitwirkung des Landes bei der Erhebung der Kirchensteuer und bemängelt: „Diese Praxis begründet eine strukturelle Nähe zwischen Staat und Kirche, die mit dem Neutralitätsgebot schwer vereinbar ist und international eine Ausnahme darstellt.“ Schließlich moniert der Petent, dass sich der Staat an der Ausbildung des religiösen Personals der Kirchen, an der Anstaltsseelsorge und an kirchlichen Einrichtungen der Daseinsvorsorge finanziell beteilige, diese zum Teil sogar vollständig finanziere und dass Religionsgemeinschaften, denen die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen worden sind, weitreichende steuerliche und andere fiskalische Privilegien genießen würden. Letztlich würden so alle Steuerzahler zur Mitfinanzierung kirchlicher Aufgaben gezwungen.

Als Forderung an den Landtag ist in der Petition formuliert, „den verfassungsrechtlichen Ablöseauftrag nach Artikel 138 WRV i. V. m. Artikel 140 GG sowie

Artikel 7 LV unverzüglich umzusetzen, die Staatsleistungen des Landes an die Kirchen endgültig zu beenden, staatlich finanzierte kirchliche Einrichtungen der Daseinsvorsorge in öffentliche Trägerschaft zu überführen oder vollständig zu entflechten sowie die religiös-weltanschauliche Neutralität des Landes konsequent durchzusetzen.“

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Aus der sich aus Artikel 137 WRV i. V. m. Artikel 140 GG („Es besteht keine Staatskirche“) ergebenden Trennung von Staat und Kirchen bzw. Religionsgesellschaften resultiert nicht, dass der Gesetzgeber des Landes Baden-Württemberg aufgefordert oder verpflichtet wäre, die sogenannten Staatsleistungen an die Kirchen ohne Weiteres zu beenden, die Mitwirkung bei der Erhebung von Kirchensteuer aufzugeben und Einrichtungen der Daseinsvorsorge in öffentliche Trägerschaft zu überführen. Die Verpflichtung zur weltanschaulichen Neutralität ist durch die vom Petenten beschriebenen Formen der Zusammenarbeit und die Erfüllung von Rechtspflichten nicht in Frage gestellt.

a)

Die vom Land Baden-Württemberg aufgrund von Staatsverträgen an Kirchen geleisteten und nach Artikel 7 Absatz 1 LV dem Grunde nach weiter gewährleisteten Zahlungen (sogenannte Staatsleistungen) stellen Leistungen dar, die eine Kompensation für vor Inkrafttreten der Weimarer Reichsverfassung vorgenommene Enteignungen von Kirchenbesitz, vor allem in Folge des sogenannten Reichsdeputationshauptschlusses im Jahr 1803 sind. Diese können nach herrschender Meinung und entgegen der Auffassung des Petenten nicht ohne Weiteres eingestellt werden. Erforderlich ist die Beendigung der Erstattung fortlaufender Zahlungen durch eine endgültige Kompensation. Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 138 Absatz 1 WRV regelt, dass die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften auf der Grundlage eines Bundesgesetzes durch die Landesgesetzgebung abzulösen sind. Entsprechend sieht auch Artikel 7 Absatz 3 LV vor, dass eine endgültige allgemeine Regelung durch Gesetz oder Vertrag getroffen werden soll. Nach herrschender Auffassung muss vor einer Ablösung der Leistungen auf Landesebene ein entsprechendes Bundesgesetz vorliegen.

Ein Bundesgesetz, das die Grundsätze der Ablösung der sogenannten Staatsleistungen regelt, liegt nicht vor. In der 20. Legislaturperiode des Bundestags hat das Bundesministerium des Innern mit Vertretern der Bundesländer und der Kirchen sowie mit Experten Gespräche über mögliche Inhalte eines solchen Gesetzes geführt. Zu einer Befassung des Bundestags kam es aufgrund der Auflösung des Bundestags und der Neuwahlen am 23. Februar 2025 nicht mehr.

Der Verfassungsauftrag zur Ablösung der sogenannten Staatsleistungen besteht daher unverändert fort. Derzeit liegt keine dem Verfassungsauftrag entspre-

chende bundesgesetzliche Regelung zur Ablösung der Staatsleistungen vor. Aus diesem Grund kann das Land Baden-Württemberg derzeit eine Ablösung nicht betreiben und nicht herbeiführen. Die aktuellen Leistungen sind unverändert durch die Kompensation von Verlusten von Enteignungen begründet und durch die Verfassung gewährleistet.

b)

Kirchen und Religionsgemeinschaften, denen die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen worden sind, sind berechtigt, von ihren Mitgliedern Kirchensteuer zu erheben (§ 137 Absatz 6 WRV), eine entsprechende Verpflichtung besteht jedoch nicht. Dieses Recht wurde den Kirchen im Zusammenhang mit der oben erläuterten Enteignung von Kirchengut eingeräumt. Bei der Kirchensteuer handelt es sich weder um eine staatliche Steuer noch um eine Leistung des Staates an die Kirchen. Der religionsverfassungsrechtliche Rahmen wird durch das Gesetz über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (Kirchensteuergesetz – KiStG) konkretisiert. Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe Steuern bei ihren Mitgliedern erhoben werden, haben die hierzu berechtigten Kirchen und Religionsgemeinschaften zu treffen. Die Verwaltung der Kirchensteuer ist Aufgabe der jeweiligen Kirche oder Religionsgemeinschaft. Das Kirchensteuergesetz sieht allerdings die Möglichkeit vor, dass die Verwaltung unter anderem der Kirchensteuer, die als Zuschlag zur Einkommensteuer erhoben wird, auf Antrag der Religionsgemeinschaft auf die Landesfinanzbehörden übertragen werden kann (§ 17 KiStG). Hierfür erhält das Land eine angemessene Verwaltungskostenvergütung (§ 23 KiStG), damit die Sach- und Personalkosten der Landesfinanzbehörden abgedeckt sind. Es ist nicht zu erkennen, dass das vorfindliche System der Erhebung der Kirchensteuer durch Landesbehörden gegen Kostenersatz eine unzulässige strukturelle Verflechtung von Staat und Kirche darstellen würde. Die Zusammenarbeit verstößt nicht gegen das Neutralitätsgebot, sondern ist vielmehr eine Folge des verfassungsrechtlich gewährleisteten Besteuerungsrechts. In seiner Entscheidung vom 2. Juli 2008 hat das Bundesverfassungsgericht unter Verweis auf seine ständige Rechtsprechung festgestellt, dass es sich bei der Erhebung der Kirchensteuer nicht nur um ein Recht der Kirchen handle, sondern gleichzeitig auch um eine Pflicht des Staates, in Rechtsetzung und Vollzug die Möglichkeit einer geordneten Verwaltung der Kirchensteuern sicherzustellen. Dass sich in anderen Staaten andere Systeme der Erhebung von Beiträgen der Mitglieder von Kirchen und Religionsgemeinschaften entwickelt haben, ist in diesem Zusammenhang unbeachtlich.

c)

Sofern Kirchen und Religionsgemeinschaften Angebote der Daseinsvorsorge vorhalten und damit an der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe mitwirken, ist dies deren souveräne Entscheidung. Derartige Angebote werden grundsätzlich nicht von staatlichen Stellen

durch Staatsleistungen oder durch allgemeine zweckungebundene Zahlungen finanziert. Soweit Kirchen und Religionsgemeinschaften für Angebote der Daseinsvorsorge öffentliche Zuwendungen erhalten, wie z. B. für die Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen, Krankenhäusern oder Pflegeeinrichtungen, erhalten sie diese auf der gleichen Grundlage wie andere, insbesondere gemeinnützige, Träger von Angeboten. Es ist nicht zu erkennen, dass diese Praxis der Finanzierung von öffentlichen Aufgaben der verfassungsrechtlich aufgegebenen Trennung von Kirche bzw. Religion und Staat zuwiderlaufen würde, vielmehr wäre eine Ungleichbehandlung gegenüber nicht-religiösen Trägern vor dem Hintergrund der Religionsfreiheit nicht zu rechtfertigen. Entgegen der Auffassung des Petenten besteht keine Rechtspflicht noch eine anderweitige Veranlassung, die vorfindliche Praxis zu beenden. Auch kann der Staat über die Angebote von Kirchen und Religionsgemeinschaften nicht verfügen.

d)

Die Bereitstellung seelsorgerischer Angebote in Anstalten stellt eine öffentliche Aufgabe dar, die im Zusammenwirken von Staat und Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften gemeinsam verantwortet und organisiert wird, eine sogenannte *res mixta*. Der Staat muss auch in seinen Anstalten die freie Religionsausübung ermöglichen und deshalb aufgrund der besonderen Bedingungen entsprechende Angebote unterstützen. Die Anstaltsseelsorge ist verfassungsrechtlich durch Artikel 141 WRV i. V. m. Artikel 140 GG abgesichert.

e)

Der Staat wirkt an der Ausbildung „von Priestern und kirchlichem Führungspersonal“ nur insoweit mit, als er an den Landesuniversitäten die in den Staatsverträgen mit den Kirchen vorgesehenen Lehrinrichtungen bereitstellt. Sie dienen der wissenschaftlichen Ausbildung und realisieren ebenfalls eine *res mixta*. Die Kirchen und Religionsgemeinschaften wirken in diesen mit, soweit der Staat aufgrund seiner Verpflichtung zur Neutralität auf deren Expertise angewiesen ist. Die entsprechenden Lehrinrichtungen bestehen als Ausdruck der fördernden Neutralität, ein Verstoß gegen das Verbot der Staatskirche kann auch hierin nicht gesehen werden.

f)

Kirchen und Religionsgemeinschaften sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts in ähnlichem Maße nur partiell steuerpflichtig, wie dies auch für die öffentliche Hand oder andere als gemeinnützig anerkannte Organisationen der Fall ist. Grunderwerbsteuer beispielsweise fällt nicht an, wenn der Erwerb eines Grundstücks in Zusammenhang mit der Erfüllung der mit dem Körperschaftsstatus verbundenen öffentlichen Aufgaben steht. Ein Verstoß gegen das Verbot einer Staatskirche kann auch hierin nicht erkannt werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

21. Petition 17/4849 betr. Prüf- und Kontrollpflichten des Landes

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt vom Landtag Baden-Württemberg im Rahmen seiner Kontrollfunktion die Prüfung, ob das Land Baden-Württemberg seine Prüf-, Aufsichts- und Haushaltsverantwortung im Zusammenhang mit möglichen Cum-Ex- und Cum-Cum-Geschäften der Landesbank Baden-Württemberg (LBBW) wahrgenommen hat.

II. Sachverhalt

Der Petent begehrt vom Landtag von Baden-Württemberg im Rahmen seiner verfassungs- und haushaltsrechtlichen Kontrollfunktion

- die Prüfung, inwieweit die bestehenden Prüf-, Aufsichts- und Beteiligungspflichten des Landes gegenüber der LBBW im Zusammenhang mit Cum-Ex- und Cum-Cum-Geschäften wahrgenommen wurden,
- die Bewertung von möglichen aufsichtsrechtlichen, organisatorischen oder strukturellen Defiziten,
- die Befassung des Landesrechnungshofs Baden-Württemberg mit einer entsprechenden Prüfung,
- die Offenlegung bestehender oder ehemaliger finanzieller Risiken für den Landeshaushalt und
- eine Berichterstattung über die Ergebnisse sowie über etwaige erforderliche Folgemaßnahmen.

Die Petition wird damit begründet, dass die Geschäftstätigkeit der LBBW als öffentlich-rechtliches und teilweise landeseigenes Kreditinstitut einer besonderen staatlichen Kontroll- und Transparenzverantwortung unterliege. Geschäftsrisiken der LBBW könnten mittelbar oder unmittelbar Auswirkungen auf den Landeshaushalt haben und begründeten damit eine fortdauernde parlamentarische Überwachungsaufgabe.

Es gebe Hinweise in öffentlich zugänglichen Berichten und Gerichtsverfahren, dass auch öffentlich-rechtliche Kreditinstitute in Cum-Ex- und Cum-Cum-Geschäften eingebunden gewesen sein könnten. Bereits das Vorliegen gewichtiger Hinweise auf mögliche finanzielle oder organisatorische Risiken löse eine Prüfverantwortung des Landtags von Baden-Württemberg aus, weil der Landtag als Haushaltsgesetzgeber verpflichtet sei, über Risiken, Versäumnisse und strukturelle Schwächen landeseigener Beteiligungen unterrichtet zu sein.

Darüber hinaus sei die Einbindung des Landesrechnungshofs Baden-Württemberg angesichts der potenziellen haushaltsrelevanten Dimension möglicher Cum-Ex- oder Cum-Cum-Geschäfte zur unabhängigen Bewertung sachgerecht und erforderlich.

Der Petent gibt als Ziel der Petition an, die bestehenden Prüf- und Kontrollpflichten des Landes Baden-Württemberg konsequent zur Anwendung zu bringen, Transparenz über mögliche Risiken zu schaffen und sicherzustellen, dass landeseigene Finanzinstitute künftig keinen vergleichbaren Gefährdungen ausgesetzt sind. Nur durch eine nachvollziehbare parlamentarische Prüfung könne das Vertrauen in verantwortungsvolles staatliches Finanzhandeln gewahrt werden.

III. Rechtliche Würdigung

Der Landtag von Baden-Württemberg überwacht die Ausübung der vollziehenden Gewalt nach Maßgabe der Verfassung (Artikel 27 Absatz 2 2. Halbsatz Landesverfassung). Im Zusammenhang mit Cum-Ex- und Cum-Cum-Geschäften überwachte der Landtag von Baden-Württemberg die Landesregierung von Baden-Württemberg insbesondere durch folgende öffentlich zugängliche Anfragen und Anträge:

- Kleine Anfrage der Abg. Dr. Markus Rösler, Daniela Evers und Peter Seimer Grüne (Landtagsdrucksache 17/8778);
- Kleine Anfrage der Abg. Friedrich Haag und Nico Weinmann FDP/DVP (Landtagsdrucksache 17/10129);
- Antrag der Abg. Nico Weinmann und Frank Bonath u. a. FDP/DVP (Landtagsdrucksache 17/6820);
- Antrag der Abg. Thomas Hentschel und Peter Seimer u. a. Grüne (Landtagsdrucksache 17/6772);
- Antrag des Abg. Nicolas Fink u. a. SPD (Landtagsdrucksache 17/5882).

a) Wahrnehmung von Prüf-, Aufsichts- und Beteiligungspflichten des Landes

Das Land Baden-Württemberg nahm die bestehenden Prüf-, Aufsichts- und Beteiligungspflichten gegenüber der LBBW im Zusammenhang mit Cum-Ex- und Cum-Cum-Geschäften folgendermaßen wahr:

(1) Haushaltsrechtliche Verantwortung nach der Landeshaushaltsordnung

Das Land Baden-Württemberg unterliegt bei seinen Beteiligungen grundsätzlich der haushaltsrechtlichen Verantwortung nach der Landeshaushaltsordnung (LHO). In der LHO sind die haushaltsrechtlichen Grundlagen für die Beteiligungen des Landes Baden-Württemberg geregelt und es ist festgelegt, wie diese Beteiligungen ihre Haushalts- und Wirtschaftsführung zu gestalten haben. Auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung der LBBW finden diese haushaltsrechtlichen Grundlagen allerdings aufgrund des in

§ 112 Absatz 1 Nummer 4 LHO geregelten Ausschlusses keine Anwendung.

(2) Beteiligungs- und Eigentümeraufsicht über landeseigene Unternehmen

Die Anteilseigner der LBBW sind das Land Baden-Württemberg (24,99 %), die Landesbeteiligungen Baden-Württemberg GmbH (15,55 %), die Landeshauptstadt Stuttgart (18,93 %) und der Sparkassenverband Baden-Württemberg (40,53 %). Die Überwachung und Kontrolle des Vorstands der LBBW obliegt gemäß § 11 Absatz 1 Landesbankgesetz („LBWG“) in Verbindung mit § 15 Absatz 1 LBBW-Satzung dem Aufsichtsrat der LBBW. Die Interessen der Anteilseigner der LBBW nehmen die von ihnen entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats wahr.

Die LBBW untersuchte die Vorgänge zu Cum-Ex- und Cum-Cum-Geschäften. Über die Erkenntnisse dieser Untersuchungen unterrichtete die LBBW unverzüglich den Aufsichtsrat und die zuständigen Behörden.

Mit der Aufarbeitung dieser Vorgänge war der neu berufene Vorstand der LBBW betraut, welcher – entsprechend seinen gesetzlichen Pflichten – diesen Sachverhalt unter allen relevanten rechtlichen Aspekten prüfen ließ. Diese umfassende Aufarbeitung überwachte der neu implementierte Aufsichtsrat der LBBW. Dabei begleitete der gesamte Aufsichtsrat und insbesondere die dort vertretenen Mitglieder der Landesregierung den Aufarbeitungsprozess und die sich hieraus ergebenden Umsetzungsmaßnahmen im Hinblick auf mögliche Defizite kritisch.

Die Beratungen und Unterlagen des Aufsichtsrats der LBBW unterliegen der Vertraulichkeit.

(3) Rechts- und Fachaufsicht durch das Finanzministerium Baden-Württemberg

Die LBBW-Aufsicht stellt eine besondere Form der Aufsicht dar, die aus der Rechtsform der LBBW als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 1 Absatz 1 Satz 1 LBWG) resultiert. Daher unterliegt die LBBW der Aufsicht des Landes (§ 18 Absatz 1 Satz 1 LBWG); als Rechtsaufsichtsbehörde fungieren das Ministerium für Finanzen und das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen (§ 18 Absatz 1 Satz 3 LBWG). Gemäß § 18 Absatz 1 Satz 2 LBWG beschränkt sich die Aufsicht darauf, die Rechtmäßigkeit von Geschäftsführung und Verwaltung sicherzustellen.

Aus der Qualifikation der LBBW-Aufsicht als Rechtsaufsicht folgt, dass sie auf die Überwachung der Einhaltung der für die LBBW geltenden Rechtsvorschriften beschränkt ist. Sie ist keine Fachaufsicht, mit der auch die Zweckmäßigkeit des Handelns überprüft werden könnte.

§ 18 Absatz 1 Satz 2 LBWG fordert die Sicherstellung der Rechtmäßigkeit von Geschäftsführung und Verwaltung und bezieht sich damit auf die Erfüllung des Errichtungszwecks der LBBW, ihres öffentlichen

Auftrags (§ 2 Absatz 2, 4, 5 und 7 LBWG) und die Einhaltung der spezialgesetzlichen Normen (LBWG und Satzungsrecht). Erfasst wird die landesbankrechtlich relevante Tätigkeit der LBBW und all ihrer Organe. Die Aufsicht soll die Einhaltung aller landesbankrechtlichen Bestimmungen gewährleisten, z. B. dass bestehende Geschäftsbeschränkungen oder Zuständigkeitsgrenzen eingehalten werden oder sich ihre Organe innerhalb der ihnen zustehenden Befugnisse bewegen.

Hingegen kann und darf die LBBW-Aufsicht auf das operative Geschäft der LBBW keinen Einfluss nehmen. Es ist es nicht ihre Aufgabe, die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen zu überwachen. Hintergrund ist, dass die Aufsicht im öffentlichen Interesse tätig wird, das sich nicht auf die (gesetz- und vertragsgemäße) Einhaltung zivilrechtlicher Verpflichtungen der LBBW zu ihren Vertragspartnern richtet. Auf diesem Wege werden auch Gewaltenteilungsgesichtspunkten Rechnung getragen, da die exekutiven von den judikativen Kompetenzen klar abgegrenzt werden.

Damit ist die Aufsicht auf die Einhaltung des formellen Landesbankenrechts der LBBW beschränkt. Hierzu zählen insbesondere die Vorschriften über den Organaufbau, die Personalhoheit und die Stellung des Trägers. Dagegen ist das materielle Landesbankenrecht, das die Geschäftspolitik und die Geschäftsführung der LBBW betrifft, nicht erfasst.

Vor diesem Hintergrund sind Cum-Ex- und Cum-Cum-Geschäfte nicht Gegenstand der LBBW-Aufsicht, die auf das formelle Landesbankenrecht beschränkt ist. Daneben ist darauf hinzuweisen, dass die LBBW im Rahmen der Europäischen Bankenunion der zentralen Bankenaufsicht von Großbanken in der Eurozone durch die EZB unterliegt.

b) Bewertung von möglichen aufsichtsrechtlichen, organisatorischen oder strukturellen Defiziten

Die Bankenregulierung ist ein stetig voranschreitender Prozess, um Folgerungen aus möglichen aufsichtsrechtlichen, organisatorischen oder strukturellen Defiziten zu ziehen, die z. B. im Zuge von Wirtschafts- und Finanzkrisen offenbar oder aus ordnungspolitischen Gründen wie z. B. Anlegerschutz, Rechnungslegungs- und Publizitätsvorschriften, erforderlich werden.

Vor diesem Hintergrund kam es in den letzten 15 Jahren zu einer Ausweitung und umfassenden Verschärfung der regulatorischen Rahmenbedingungen für Kreditinstitute (z. B. die Einführung der CRR, die Einführung des einheitlichen Aufsichtsmechanismus unter Führung der EZB, der Einführung der Institutsvergütungsverordnung oder der Ausgestaltung der Anforderungen an die Interne Governance von Instituten). Diese führten bei der LBBW zu entsprechenden Umsetzungsmaßnahmen, die vom Aufsichtsrat begleitet wurden. Hiervon betroffen waren beispielsweise die Zusammensetzung und die Überwachungstätigkeit des Aufsichtsrats, die Ausgestaltung der Internen Governance mit der konsequenten Ausgestaltung eines Modells der drei Verteidigungslinien sowie eine we-

sentliche Ausweitung von internen und externen Berichtspflichten. Die LBBW hat, wie viele andere vergleichbare Institute, zudem in den vergangenen Jahren ihre Compliance-Strukturen sukzessive erweitert und spezifische Risikomanagementsysteme in Hinblick auf eine Steuer-Compliance aufgebaut.

Die Zuständigkeiten in diesem Zusammenhang liegen seit der Gründung der Europäischen Bankenunion und der Einführung der zentralen Bankenaufsicht von Großbanken in der Eurozone durch die EZB auf europäischer Ebene. Unabhängig davon begleitete der gesamte Aufsichtsrat – wie unter (1) ausgeführt – die sich hieraus ergebenden Umsetzungsmaßnahmen im Hinblick auf mögliche aufsichtsrechtliche, organisatorische oder strukturelle Defizite kritisch.

c) Befassung des Landesrechnungshofs Baden-Württemberg

Dem Landesrechnungshof Baden-Württemberg steht gemäß § 112 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 LHO kein Prüfungsrecht bei der LBBW zu. Eine Befassung ist damit nicht möglich.

d) Offenlegung bestehender oder ehemaliger finanzieller Risiken für den Landeshaushalt

Die LBBW hat die sich aus Cum-Ex- und Cum-Cum-Geschäften ergebende Steuernachzahlung vollständig beglichen.

e) Berichterstattung über die Ergebnisse sowie über etwaige erforderliche Folgemaßnahmen

Eine Berichterstattung an den Landtag Baden-Württemberg ist nicht angezeigt.

– Der Aufsichtsrat der LBBW kam seiner Überwachungs- und Kontrollfunktion nach. Die Beratungen und Unterlagen des Aufsichtsrats der LBBW sind vertraulich.

– Cum-Ex- und Cum-Cum-Geschäfte sind nicht Gegenstand der Rechtsaufsicht durch das Ministerium für Finanzen und das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, da diese auf das formelle Landesbankenrecht beschränkt ist. Im Übrigen unterliegt die LBBW der zentralen Bankenaufsicht durch die EZB.

– Mögliche aufsichtsrechtliche, organisatorische oder strukturelle Defizite unterliegen dem ständigen Monitoring im Rahmen der Bankenregulierung, die in den letzten 15 Jahren die regulatorischen Rahmenbedingungen für Kreditinstitute umfassend verschärfte. Die Zuständigkeiten in diesem Zusammenhang liegen bei der EZB, wobei sich hieraus ergebende Umsetzungsmaßnahmen durch den Aufsichtsrat der LBBW kritisch begleitet werden. Die Beratungen und Unterlagen des Aufsichtsrats der LBBW sind vertraulich.

– Dem Landesrechnungshof Baden-Württemberg steht gemäß § 112 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 LHO kein Prüfungsrecht bei der LBBW zu.

- Die LBBW hat die sich aus Cum-Ex- und Cum-Cum-Geschäften ergebende Steuernachzahlungen vollständig beglichen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

22. Petition 17/4850 betr. Reform des Beamtenrechts, gesetzliche Rentenversicherung u. a.

I. Gegenstand der Petition

Der Petent zielt mit seiner Petition darauf ab, seiner Meinung nach bestehende strukturelle Fehlentwicklungen zu korrigieren, die finanzielle Nachhaltigkeit des Landes Baden-Württemberg zu sichern, die Transparenz staatlicher Verpflichtungen zu erhöhen und ein gerechtes sowie generationengerechtes Versorgungssystem zu schaffen. Hierzu wird die Prüfung einer Reform des Beamtenrechts für zukünftige Neueinstellungen angeregt.

II. Sachverhalt

Nach Ansicht des Petenten handle es sich bei den erheblichen langfristigen finanziellen Verpflichtungen aus der Beamtenversorgung vor dem Hintergrund des demografischen Wandels um verdeckte langfristige Zahlungsverpflichtungen in dreistelliger Milliardenhöhe. Bereits heute wende das Land Milliardenbeträge für Versorgungsausgaben auf, welche für andere Investitionen benötigt würden. Beamtinnen und Beamte leisteten keine Beiträge zur Altersversorgung, anders als Rentnerinnen und Rentner. Dies sei auch im Hinblick auf das unterschiedliche Versorgungsniveau eine Ungleichbehandlung.

Für die Sonderstellung von Beamtinnen und Beamten, wie etwa bei Lehrkräften, fehle eine sachliche Rechtfertigung. Andere Bundesländer und europäische Staaten würden erfolgreich zeigen, dass leistungsfähige öffentliche Verwaltungen ohne umfassende Verbeamtungen möglich seien.

Auf Verbeamtungen von Lehrkräften und weiterer nicht hoheitlicher Landesbediensteter solle daher zukünftig verzichtet werden. Neu eingestellte Beamtinnen und Beamte sollten grundsätzlich in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen und die bisherige pensionsrechtliche Sondersversorgung bei Neueinstellungen beendet werden. Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz (GG) schreibe keine bestimmte Form der Altersversorgung vor, sondern lediglich eine amtsangemessene Versorgung.

III. Rechtliche Würdigung

Einbeziehung von Beamtinnen und Beamten in die gesetzliche Rentenversicherung:

Die Altersversorgung der Beamtinnen und Beamten unterscheidet sich erheblich von der Altersversorgung sozialversicherungspflichtig beschäftigter Personen. Dies betrifft das System, die Finanzierung und vor allem die rechtlichen Rahmenbedingungen. Beamtinnen und Beamte in die gesetzliche Rentenversicherung einzubeziehen setzt eine vorangehende bundesrechtliche Änderung im Rentenrecht voraus. Zudem würden erhebliche verfassungsrechtliche Fragen aufgeworfen. Auch brächte eine angedachte Reform über Jahrzehnte finanzielle Mehrbelastungen mit sich. Ein Alleingang von Baden-Württemberg bei Neuverbeamtungen wäre nicht zielführend.

Im Einzelnen:

Die Gesetzgebungskompetenz für die Versorgung der Beamtinnen und Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Richterinnen und Richter in den Ländern selbst liegt bei den Ländern. Für das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung ist jedoch der Bund zuständig. Für die Schaffung einer grundsätzlichen Möglichkeit der Einbeziehung von Beamtinnen und Beamten bedürfte es daher zunächst einer Änderung des Sechsten Buch Sozialgesetzbuch durch den Bund, welches die Versicherungsfreiheit der Beamtinnen und Beamten regelt.

Rechtlich nicht abschließend geklärt ist aber vor allem, ob es zuvor noch einer Änderung des Grundgesetzes mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit des Bundestags und des Bundesrats bedürfte. Der Dienstherr ist nach Artikel 33 Absatz 5 GG verpflichtet, Beamtinnen und Beamte und ihre Familien lebenslang amtsangemessen zu alimentieren (Alimentationsprinzip). Ihnen ist aufgrund des gegenseitigen Dienst- und Treueverhältnisses ein Lebensunterhalt zu gewähren, der sich grundsätzlich an den Dienstbezügen des letzten Amtes und der Länge der aktiven Dienstzeit bemisst. Die gesetzliche Rente bemisst sich grundsätzlich an einer gehaltsbezogenen Beitragsstruktur. Eine ausschließliche Altersversorgung der Beamtinnen und Beamten aus der gesetzlichen Rentenversicherung dürfte daher den bestehenden verfassungsrechtlichen Maßstäben nicht genügen.

Das Bundesverfassungsgericht führt in seiner bisherigen Rechtsprechung zudem aus, es sei verfassungsrechtlich zwingend gefordert, dass Beamtinnen und Beamte rechtlich und wirtschaftlich abgesichert seien und dass die personale Bindung des Beamten zum Dienstherrn für die Unterhaltsgewährung ungeschmälert bestehen bleibe. Die Alimentationsverpflichtung des Dienstherrn sei unabdingbar und kraft ihrer besonderen rechtlichen Struktur nicht teilbar. Auf dem Boden der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums könne das Ruhegehalt der Beamtinnen und Beamten weder ganz oder teilweise in Leistungen anderer Qualität übergeleitet werden. Die Beamten-

versorgung dürfe auch hinsichtlich einzelner ihrer Bestandteile nicht dem Gewährleistungsbereich des Artikels 33 Absatz 5 GG entzogen werden. Sie müsse vom Dienstherrn selbst gewährt werden, der sich hinsichtlich keiner der bedeutsamen Alimentationsleistungen durch einen Dritten entlasten dürfe.

Ob diese verfassungsrechtlichen Maßstäbe bei einer Eingliederung in die gesetzliche Rentenversicherung gewahrt wären, ist äußerst fraglich und wird zunächst durch den Verfassungsgesetzgeber sowie gegebenenfalls das Bundesverfassungsgericht zu beantworten sein. Bisher hat das Bundesverfassungsgericht eine Vergleichbarkeit der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamtenversorgung in verschiedenen Kontexten verneint und dabei auf grundlegende strukturelle Unterschiede verwiesen. Daraus könnte abgeleitet werden, dass Artikel 33 Absatz 5 GG eine eigenständige Beamtenversorgung gewährleistet und schützt.

Das Land müsste zudem über viele Jahrzehnte parallel Versorgungsbezüge nach bisherigem Recht und zusätzlich Beiträge zur Rentenversicherung für neu hinzukommende Beamtinnen und Beamte leisten. Eine möglicherweise erforderliche zusätzliche betriebliche Altersversorgung für Beamtinnen und Beamte müsste ebenfalls finanziert werden. Die gesetzliche Rentenversicherung gewährleistet als zu ergänzende Regelsicherung lediglich das Niveau einer Teilsicherung, während die Beamtenversorgung eine Vollversorgung garantiert.

Verzicht auf Neuverbeamtungen im nichthoheitlichen Bereich:

Die Verbeamtung von Personen auf Landesebene unterliegt der jeweiligen Ressortzuständigkeit und den dortigen Gegebenheiten. Von Neuverbeamtungen grundsätzlich abzuweichen bedürfte vielschichtiger politischer Entscheidungen und entsprechender Mehrheiten. Zudem wären komplexe rechtliche und finanzielle Voraussetzungen vorab zu klären.

Erforderlich wäre eine länderübergreifende konzentrierte Bereitschaft, von Neuverbeamtungen grundsätzlich abzuweichen. Eine solche Mehrheit ist derzeit nicht ersichtlich. Bisherige Versuche einzelner Bundesländer, von Neuverbeamtungen von Lehrkräften grundsätzlich abzuweichen, scheiterten und man kehrte nach einiger Zeit zur Verbeamtung von Lehrkräften zurück.

Finanzielle Transparenz und Vorsorge:

Der Petent nimmt Bezug auf die Pensionsrückstellungen aus der Vermögensrechnung des Landes Baden-Württemberg. Zum Stand 31. Dezember 2024 wurden 177 830,72 Millionen Euro auf der Passivseite der Vermögensrechnung hierfür ausgewiesen. Rückstellungen sind Verpflichtungen, die dem Grunde nach hinsichtlich des Auszahlungszeitpunktes oder der Höhe nach noch nicht bestimmt sind.

Diese Rückstellungen für Pensionen werden für die Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter in der Vermögensrechnung ausgewiesen. Berücksichtigt werden

die Anwartschaften der aktiven Bediensteten sowie die Verpflichtungen gegenüber den aktuellen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern einschließlich der Hinterbliebenenversorgung und der Ansprüche im Falle von Dienstunfähigkeit. Außerdem sind die Ansprüche auf Altersgeld und Hinterbliebenengeld für ehemalige Aktive enthalten, die vorzeitig aus dem Beamten- oder Richterverhältnis ausgeschieden sind. Diese Versorgungsanwartschaften, werden nach finanzmathematischen Verfahren hochgerechnet. Sie sind nicht gleichzusetzen mit Zahlungen zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern bilden ein Gesamtrisiko ab.

Die laufenden Versorgungsausgaben für die aktuellen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie die Empfängerinnen und Empfänger von Alters- und Hinterbliebenengeld sind im Landeshaushalt veranschlagt und im Rahmen der Gesamtdeckung finanziert.

Mit den Sondervermögen „Versorgungsrücklage“ und „Versorgungsfonds“, die zum Stand 31. Dezember 2025 ein Volumen von ca. 13 Milliarden Euro aufweisen, hat die Landesregierung dafür vorgesorgt, dass der künftige Anstieg der Versorgungslasten abgedeckt wird.

Mit der künftigen Einstellung von Arbeitnehmern statt Beamten bleiben zunächst die Versorgungslasten unverändert. Es ist diesbezüglich nicht mit einer signifikanten Entlastung für den Landeshaushalt zu rechnen.

In der Sitzung des Petitionsausschusses am 24. Juni 2026 wurde ein aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, die Petition der Regierung als Material zu überweisen bei 4 Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

23. Petition 17/4917 betr. Zugang zum juristischen Vorbereitungsdienst

Der Petent bittet den Landtag, umfassend zu prüfen, ob landesrechtliche Regelungen, parlamentarische Initiativen, Verwaltungsvorschriften und deren tatsächliche Anwendungspraxis mit den Vorgaben des Grundgesetzes vereinbar sind, sofern sie den Zugang zum juristischen Vorbereitungsdienst oder vergleichbaren staatlichen Ausbildungsgängen von einer näher bestimmten „Verfassungstreue“ abhängig machen.

Mit seinem Vorbringen regt der Petent an sicherzustellen, dass der Zugang zum juristischen Vorbereitungsdienst und zu vergleichbaren staatlichen Ausbildungsgängen diskriminierungsfrei, einzelfallbezogen, verhaltensbezogen und strikt grund- und unionsrechts-

konform ausgestaltet wird, bis eine abschließende verfassungsrechtliche Klärung auf Bundesebene erfolgt ist.

Gegenstand der Prüfung ist daher die Frage, ob eine Prüfung der „Verfassungstreue“ der Bewerberinnen und Bewerber zum juristischen Vorbereitungsdienst mit den Vorgaben des Grundgesetzes vereinbar ist.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die derzeit bestehenden Regelungen zum juristischen Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg sowie ihre Anwendungspraxis genügen den Vorgaben des Grundgesetzes und sind daher rechtmäßig.

Der Petent gesteht selbst zu, dass es erforderlich ist, an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare bestimmte verfassungsrechtliche Mindestanforderungen zu stellen, da sie mitunter in sehr sensiblen Bereichen eingesetzt werden. Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare nehmen im juristischen Vorbereitungsdienst an der staatlichen Rechtspflege teil – sie können (unter Aufsicht) eine Gerichtsverhandlung leiten oder treten in Strafverfahren als Vertreter der Staatsanwaltschaft vor den Gerichten auf. Deshalb muss das gesellschaftliche Vertrauen in die Justiz als Grundlage der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege sichergestellt sein und zwar auch durch diejenigen Personen, die für den Staat im Rahmen einer staatlichen Ausbildung auftreten.

Nach der gefestigten höchstrichterlichen Rechtsprechung erfüllt diese verfassungsrechtlichen Mindestanforderungen nicht, wer die Grundwerte der Verfassung in Zweifel zieht und darauf abzielt, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen, also auf einen Umsturz des Staates ausgeht. Diese Personen muss der Staat nicht im juristischen Vorbereitungsdienst ausbilden. Denn der Staat muss nicht denjenigen in der Ausbildung die Hand reichen, die später darauf abzielen, den Staat zu beseitigen.

a) Landesrechtliche Regelungen anknüpfend an den Begriff der „Eignung“

Diese Mindestanforderungen ergeben sich aus dem Begriff der Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine Bewerberin oder ein Bewerber dann ungeeignet, wenn sie oder er diese Mindestanforderungen nicht erfüllt.

Diese Mindestanforderungen finden sich in Baden-Württemberg einfachgesetzlich bzw. auf Verordnungsebene derzeit in den nachfolgend beschriebenen Regelungen des Juristenausbildungsgesetzes (im Folgenden: JAG) und der Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Juristinnen und Juristen (im Folgenden: JAPrO). Andere Anforderungen außerhalb des aufgezeigten, verfassungsrechtlich zulässigen Maßstabs werden in Baden-Württemberg nicht aufgestellt.

Bis zu seiner Änderung im Februar 2026 lautete § 5 Absatz 2 Satz 1 JAG:

„Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist abzulehnen, wenn der Bewerber für den Vorbereitungsdienst ungeeignet oder, insbesondere wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens, für den Erwerb der Befähigung zum Richteramt nicht würdig ist. Die Aufnahme soll abgelehnt werden, wenn er aus einem früher begonnenen Vorbereitungsdienst vorzeitig entlassen worden ist oder wenn er seine Übernahme aus dem Vorbereitungsdienst eines anderen Bundeslandes beantragt und hierfür jeweils ein wichtiger Grund nicht vorliegt.“

Seit der vom Landtag am 4. Februar 2026 beschlossenen Änderung des § 5 Absatz 2 JAG hat dieser folgenden Wortlaut (Änderung unterstrichen):

„Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist abzulehnen, wenn der Bewerber für den Vorbereitungsdienst ungeeignet oder, insbesondere wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens, für den Erwerb der Befähigung zum Richteramt nicht würdig ist. Der Bewerber ist insbesondere dann als ungeeignet anzusehen, wenn begründete Zweifel an der Verfassungstreue bestehen. Die Aufnahme soll abgelehnt werden, wenn er aus einem früher begonnenen Vorbereitungsdienst vorzeitig entlassen worden ist oder wenn er seine Übernahme aus dem Vorbereitungsdienst eines anderen Bundeslandes beantragt und hierfür jeweils ein wichtiger Grund nicht vorliegt.“

Eine Änderung der Rechtslage ist hiermit nicht verbunden, da die Änderung in der Formulierung die bestehende Rechtslage lediglich klarer zum Ausdruck bringt.

Eine weitere – inhaltlich der früheren Regelung im JAG entsprechende – Regelung findet sich in § 42 Absatz 3 Satz 1 JAPrO. Dieser lautet derzeit wie folgt:

„Der Zulassungsantrag ist abzulehnen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller für den Vorbereitungsdienst ungeeignet ist oder, insbesondere wegen eines Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens, für den Erwerb der Befähigung zum Richteramt nicht würdig ist.“

Im Hinblick auf die im Februar erfolgte Änderung des JAG soll der Begriff der Eignung in § 42 Absatz 3 JAPrO nun dahingehend nachgeschärft werden, dass auch hier Bewerberinnen und Bewerber insbesondere dann als ungeeignet anzusehen sind, wenn begründete Zweifel an der Verfassungstreue bestehen. Die beabsichtigte Änderung ist derzeit noch nicht beschlossen.

Darüber hinaus soll nach § 42 Absatz 2 JAPrO künftig die Vorlage einer Verfassungstreueerklärung verlangt werden können. Diese Verfassungstreueerklärung ist so ausgestaltet, wie es die soeben aufgezeigten Mindestanforderungen verlangen. Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber muss dementsprechend versichern, dass sie oder er die Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes nicht in Zweifel zieht und nicht darauf abzielt, diese zu beeinträchtigen oder gar zu beseitigen.

Weitere Vorschriften, insbesondere parlamentarische Initiativen oder Verwaltungsvorschriften, gibt es hierzu nicht. Insbesondere existieren keine Regelungen, die pauschal vorgeben würden, wann diese Mindestanforderungen nicht erfüllt sind oder einen Prüfungsmaßstab im Sinne einer pauschalen Loyalitätsprüfung vorgeben.

b) Verfassungskonformität der landesrechtlichen Beschränkung

Mit der Versagung der Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst mangels Eignung ist zwar eine subjektive Berufswahl- oder -zugangsregelung verbunden, sodass sie nur im Interesse und zum Schutz eines überragend wichtigen Gemeinschaftsguts eingeschränkt werden kann. Die Einschränkung ist jedoch zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege geboten.

Der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit ist unverzichtbarer Teil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Zu den Grundbedingungen des Rechtsstaats zählt die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege. Funktionsfähigkeit setzt voraus, dass gesellschaftliches Vertrauen nicht nur in die einzelne Richterpersönlichkeit, sondern in die Justiz insgesamt existiert. Dieses Vertrauen ist unabhängig vom konkreten Streitfall erforderlich und kann durch eine Vielzahl von Umständen gestärkt oder beeinträchtigt werden. Gesellschaftliches Vertrauen muss gerade auch in die Abschnitte eines rechtsstaatlichen Verfahrens bestehen, die – anders als öffentliche Verhandlungen vor Gericht – dem Einblick des Einzelnen entzogen sind. Die Beteiligten eines Rechtsstreits haben deshalb ein Anrecht darauf, dass keine Rechtsreferendarin bzw. kein Rechtsreferendar an der Bearbeitung ihrer Angelegenheiten mitwirkt, bei der bzw. dem begründete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass er verfassungsfeindliche Ziele verfolgt oder aktiv unterstützt.

c) Vereinbarkeit mit der EMRK

Eine an die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber anknüpfende Zugangsregelung ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung des BVerwG auch mit der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar.

d) Anwendung der Regelungen in der Praxis

Der ordnungsgemäße Vollzug der gesetzlichen Regelungen wird durch die Oberlandesgerichte Karlsruhe und Stuttgart sichergestellt. Diese sind für die Einstellung in den juristischen Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg zuständig (vgl. § 42 Absatz 2 Satz 1 JAPro) und legen den Begriff der Eignung entsprechend den soeben aufgezeigten Mindestanforderungen aus. Jeder Einzelfall wird im Sinne der höchstrichterlichen Rechtsprechung sorgfältig geprüft. Regelungen oder eine Anwendungspraxis für eine pauschale Aberkennung der Verfassungstreue – etwa bei Zugehörigkeit zu einer bestimmten Partei oder Gruppierung – existieren nicht.

Dem Justizministerium sind keine Fälle bekannt, in denen Bewerberinnen oder Bewerber aufgrund Nichterreichens der verfassungsrechtlichen Mindestanforderung vom juristischen Vorbereitungsdienst ausgeschlossen wurden.

Die Regelungen für den juristischen Vorbereitungsdienst in Baden-Württemberg, die von Bewerberinnen und Bewerbern – über den Begriff der Eignung – Mindestanforderungen u. a. im Hinblick auf die Verfassungstreue fordern, sind rechtlich zulässig und mit den Vorgaben des Grundgesetzes vereinbar. Sie erfüllen grundsätzlich sowie in ihrer konkreten Ausgestaltung alle vom Petenten gestellten Anforderungen: sie sind rechtskonform, diskriminierungsfrei, einzelfall- und verhaltensbezogen und werden von den Oberlandesgerichten in diesem Sinne angewendet.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

24. Petition 17/4291 betr. Rücknahme einer Baugenehmigung

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich gegen die auf dem Nachbargrundstück erteilte Baugenehmigung zur Sanierung und Erweiterung eines denkmalgeschützten Wohnhauses sowie Neubau eines Carports und Holzlagers, unter anderem auch deshalb, weil die Genehmigung nach ihrer Auffassung den Grundsatz der Gleichbehandlung verletze, da die zuständige Behörde in vergleichbaren Fällen wesentlich strengere Maßstäbe angelegt habe.

II. Sachverhalt

Die Petenten sind Eigentümer des Grundstücks, das südlich an das Vorhabengrundstück anschließt.

Das petitionsgegenständliche Wohnhaus ist Bestandteil eines Winkelgehöfts bestehend aus Wohnhaus, Scheune und Schopf, das nach § 2 Absatz 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) als Sachgesamtheit unter Denkmalschutz steht. Am Erhalt der Sachgesamtheit besteht aus wissenschaftlichen und vor allem baugeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse.

Der Bauherr beantragte am 7. Mai 2024 bei der zuständigen unteren Baurechtsbehörde die Baugenehmigung für die Sanierung und Erweiterung des Wohnhauses.

Gegenstand des Bauantragsverfahrens ist unter anderem der Ausbau des Dachgeschosses zu Wohnzwecken. Im denkmalgeschützten Wohnhaus sollen drei Wohneinheiten entstehen. Zur Erschließung

dieser Wohneinheiten soll ein Treppenraum auf der Nordseite an das Bestandsgebäude angebaut werden.

Über den neuen Treppenraum werden das Erdgeschoss, das 1. Obergeschoss, das 1. Dachgeschoss und das 2. Dachgeschoss erschlossen. In Bezug auf das Erdgeschoss stellt der neue Treppenraum eine zusätzliche Erschließung dar. Für die geplanten weiteren zwei Wohneinheiten stellt es die einzige Erschließung dar. Der neue Treppenraum wird in einer Breite von rund 2,00 m unmittelbar an das denkmalgeschützte Wohnhaus angebaut und erreicht eine Höhe von rund 10,50 m über dem Bestandsgelände. Der neue Treppenraum soll mit einem Flachdach erstellt werden, seine Außenwände werden mit Holz, teilweise halboffen, verkleidet.

Des Weiteren soll an der nördlichen Grundstücksgrenze (gemeinsame Grenze zu den Petenten) ein Brennholzlager errichtet werden sowie, mit einem Grenzabstand von mindestens 3,20 m, ein Carportgebäude, welches zugleich zum Unterstellen von Fahrrädern, Kinderwagen und Müllgefäßen gedacht ist.

Die Baugenehmigung wurde den Petenten mit Schreiben vom 24. Februar 2025 unter Zurückweisung ihrer erhobenen Einwendungen zugestellt. Mit Schreiben vom 15. März 2025 wurde Widerspruch erhoben. Der Widerspruch wurde mit Schriftsatz vom 11. September 2025 begründet. Im Wesentlichen wird – gleichlautend zur vorliegenden Petition – vorgetragen, dass die denkmalschutzrechtliche Zustimmung nicht hätte erteilt werden dürfen. Die innere Erschließung sei ausreichend gewesen, sodass es des Treppenturms nicht bedurft hätte. Des Weiteren entsprächen die Bauvorlagen nicht den Vorgaben der Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO). Des Weiteren sei nicht klar, ob das Brennholzlager unmittelbar an der Grundstücksgrenze errichtet werden dürfe. Aus den Bauzeichnungen sei die Höhe der Schornsteine für die Pelletheizung und die Stückholzheizung nicht erkennbar, sodass nicht beurteilt werden könne, ob die Schornsteine ausreichend hoch seien. Mit Schreiben vom 27. November 2025 wurde das Widerspruchsverfahren ausschließlich auf die baurechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Vorhaben beschränkt. Die übrigen Punkte wurden im Petitionsverfahren belassen.

Der Bauherr hat im Dezember 2025 die Baufreigabe beantragt und mit E-Mails vom 19. Dezember 2025 und 17. Januar 2026 geforderte Unterlagen nachgereicht.

III. Rechtliche Würdigung

Bei einer Baugenehmigung handelt es sich um einen Verwaltungsakt, der gemäß § 48 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz zurückgenommen werden kann, wenn er rechtswidrig ist. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

a) Denkmalschutzrecht

Entsprechend §§ 58 Absatz 1, 52 Absatz 2 LBO hat der Bauherr einen Anspruch auf Erteilung der Bau-

genehmigung im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren, wenn einem genehmigungspflichtigen Bauvorhaben keine von der Baurechtsbehörde nach § 52 Absatz 2 LBO zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Die beabsichtigten baulichen Maßnahmen bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nach § 8 Absatz 1 DSchG. Bedarf ein Vorhaben jedoch nach anderen Vorschriften einer Genehmigung, tritt die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde an die Stelle der Genehmigung nach dem Denkmalschutzgesetz (§ 7 Absatz 3 DSchG). Der Gemeindeverwaltungsverband ist sowohl untere Baurechtsbehörde als auch untere Denkmalschutzbehörde.

Die zuständige Genehmigungsbehörde hat jedoch vor einer internen Entscheidung über die denkmalschutzrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach § 8 Absatz 1 DSchG eine fachliche Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege (LAD) nach § 3 Absatz 4 DSchG einzuholen. Dies ist vorliegend durch die genannte Baurechts- bzw. Denkmalschutzbehörde geschehen, und das LAD hat mit Schreiben vom 30. Januar 2025 zum Bauvorhaben fachlich Stellung genommen. Es gelangte zu dem Ergebnis, dass dem Vorhaben aus denkmalfachlicher Sicht mit Auflagen zugestimmt werden kann. Die Entscheidung der unteren Baurechtsbehörde beruhte somit auf der Stellungnahme des LAD als der für die Bewertung denkmalfachlicher Belange zuständigen, zentralen Fachbehörde des Landes. Die Ausführungen des Rechtsanwalts der Petenten zu denkmalfachlichen Aspekten des Verfahrens können aufgrund fehlender Fachkompetenz in diesem Bereich die fundierte Stellungnahme des LAD vom 30. Januar 2025 nicht infrage stellen.

Das in Rede stehende Wohnhaus ist Bestandteil eines Winkelgehöfts bestehend aus Wohnhaus, Scheune und Schopf, welches nach § 2 Absatz 1 DSchG als Sachgesamtheit unter Denkmalschutz steht. Am Erhalt dieser Sachgesamtheit besteht ein öffentliches Interesse aus wissenschaftlichen und dabei vor allem aus baugeschichtlichen Gründen. Entgegen den Darstellungen des Rechtsvertreters der Petenten besteht am Erhalt der Sachgesamtheit kein Interesse aus künstlerischen Gründen.

Anders als bei Kulturdenkmälern, deren Unterschutzstellung auf künstlerischen Gründen beruht, besteht bei Kulturdenkmälern, deren Erhalt aus wissenschaftlichen und baugeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse darstellt, ein größerer Spielraum im Hinblick auf Änderungen am Erscheinungsbild. Im konkreten Einzelfall galt es eine Entscheidung zu treffen, bei der dem Interesse des Eigentümers am sinnvollen, wirtschaftlichen und zeitgemäßen Erhalt des Baudenkmals als Mehrfamilienwohnhaus und den Belangen der Denkmalpflege Rechnung getragen wird.

Das Gebäude verfügt über ein großes Dachgeschoss, das nach Umbau zu Wohnzwecken genutzt werden kann. Aufgrund der unbefriedigenden Lage und Geometrie der bestehenden Geschosstreppen, deren Veränderungen im Zusammenhang mit der Erschließung der Dachgeschosse einen wesentlich größeren Eingriff

in die denkmalgeschützte Bausubstanz bedeutet hätte, wurde die Auslagerung der Erschließung in einen auf der Nordseite gelegenen Treppenraumanbau zugestimmt. Bei dieser Lösung bleibt die repräsentative Südansicht des Gebäudes im Wesentlichen erhalten. Der Treppenraum verfügt über einen relativ schmalen Anschluss an das Hauptgebäude. Durch die moderne Formensprache und die Wahl der Materialität bleibt die Ablesbarkeit der historischen Strukturen möglich. Die Entscheidung der Baurechts- bzw. Denkmalschutzbehörde basiert somit auf nachvollziehbaren, sachlichen Erwägungen. Im Zuge des Petitionsverfahrens hat das LAD als Denkmalfachbehörde nochmals bestätigt, dass das in Rede stehende Objekt auch nach Umsetzung der Planung seine Kulturdenkmaleigenschaft nicht verliert. Im Ergebnis stehen der Erteilung der Baugenehmigung keine denkmalenschutzrechtlichen Vorgaben entgegen.

b) Bauordnungsrecht

Die Vorgaben der §§ 5 und 6 LBO zum Abstandflächenrecht werden sowohl vom geplanten Carport als auch vom Brennstofflager eingehalten. Mit einem Abstand von 3,20 m unterschreitet der Carport die nach § 5 Absatz 7 Satz 2 LBO geforderte Mindestabstandsfläche von 2,5 m nicht. Eine größere Abstandsfläche ergibt sich aufgrund der geplanten Höhe des Carports nicht. Bei dem Brennstofflager handelt es sich um ein nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 LBO abstandsflächenrechtlich privilegiertes Gebäude. Danach sind Garagen bzw. Gebäude ohne Aufenthaltsräume mit einer Wandhöhe bis 3 m und einer Wandfläche bis 25 m² in den Abstandsflächen baulicher Anlagen sowie ohne eigene Abstandsflächen zulässig. Die Gesamtlänge des Brennholzlagers beträgt 9,0 m und die Höhe der maßgeblichen grenzständigen Wand 2,65 m. Daraus ergibt sich eine privilegierte Grenzwandfläche von 23,85 m². Entsprechend Ziffer 4 der Auflagen zur Baugenehmigung ist das vorhandene Geländeniveau am geplanten Standort nachzuweisen. Ausweislich der daraufhin vorgelegten Höhenmessung steigt das Gelände auf dem Vorhabensgrundstück zur nördlichen Grundstücksgrenze deutlich an. Vor diesem Hintergrund begegnet die Einebnung des Geländes auf eine Höhe von 3,00 m keinen rechtlichen Bedenken, da dies nicht erfolgt um abstandsflächenrechtliche Vorgaben zu umgehen, sondern um die vorhandenen Geländeunterschiede auszugleichen.

Die LBOVVO enthält keine spezifischen Vorgaben, die den Einsatz händisch gezeichneter Bauvorlagen ausschließen. § 6 LBOVVO regelt welche Angaben aus den Bauzeichnungen hervorgehen müssen. In den der Genehmigung zugrundeliegenden Bauzeichnungen sind diese Angaben weitgehend enthalten oder können zumindest durch Messung ermittelt werden. Auch die Verwendung der Farbe Gelb sowohl für Abbruch als auch für Holzbauteile, rechtfertigt nicht die Forderung der Petenten nach Aufhebung der Baugenehmigung. Bei einer eingehenden Befassung mit dem Bauvorhaben ist nachvollziehbar, welche Bauteile abgebrochen und welche in Holzbauweise oder Trockenbau neu errichtet werden sollen.

c) Immissionsschutzrecht

Sowohl der geplante Pellet- als auch der geplante Stückholzkessel fallen unter den Anwendungsbereich der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV.

Diese enthält unter anderem Anforderungen an die Höhe und Position von Schornsteinen (§ 19 Absatz 1 1. BImSchV). Die Einhaltung dieser Anforderungen hat der Betreiber der Feuerungsanlagen vor der Inbetriebnahme von einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger feststellen zu lassen (§ 14 Absatz 1 1. BImSchV).

Nach den vorliegenden Informationen werden die Anforderungen des § 19 Absatz 1 Satz 5 1. BImSchV gegenüber dem Petenten eingehalten. Danach muss bei Feuerungsanlagen mit einer Gesamtwärmeleistung bis zu 50 kW die Austrittsöffnung in einem Umkreis von 15 m die Oberkanten von Lüftungsöffnungen, Fenstern und Türen um mindestens 1 m überragen, um eine ausreichende Verdünnung der Abgase zu gewährleisten. Ausweislich der nachgeforderten technischen Angaben über Feuerungsanlagen wird der Pelletkessel im Heizraum des Treppenturms eine Nennleistung von 45 kW aufweisen. Der Stückholzkessel in der Scheune wird eine Nennleistung von 40 kW aufweisen. Ausgehend von den Angaben in den nachgereichten Formblättern werden die Abgase der Feuerstätten jeweils über eine separate Abgasanlage abgeleitet. Die Schornsteine werden jeweils in einem deutlich größeren Abstand als 15 m von der Südwand des Gebäudes der Petenten entfernt errichtet (etwa 20 m Abstand zum Treppenturm, mehr als 20 m Abstand zur Scheune).

Darüber hinaus enthält § 19 1. BImSchV weitere Anforderungen. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um folgende:

Der Schornstein ist so auszuführen, dass die Austrittsöffnung des Schornsteins firstnah angeordnet ist und den First um mindestens 40 Zentimeter überragt (§ 19 Absatz 1 Satz 1 1. BImSchV). Bei einer Dachneigung von weniger als 20 Grad ist die Höhe der Austrittsöffnung auf einen fiktiven Dachfirst zu beziehen, dessen Höhe unter Zugrundelegung einer Dachneigung von 20 Grad zu berechnen ist (§ 19 Absatz 1 Satz 3 1. BImSchV). Können mit der Ausführung des Schornsteins gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1 bis 5 1. BImSchV schädliche Umwelteinwirkungen nicht verhindert werden, muss der Schornstein gemäß der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) unter Berücksichtigung der vorgelagerten Bebauung und der Hanglage ausgeführt werden (§ 19 Absatz 1 Satz 6 1. BImSchV).

Die Einhaltung der weiteren Anforderungen des § 19 Absatz 1 der 1. BImSchV kann auf Grundlage der dem Umweltministerium vorliegenden Informationen nicht beurteilt werden.

Eine abschließende Beurteilung der Ableitbedingungen hat vor Inbetriebnahme der Anlagen durch eine Schornsteinfegerin oder einen Schornsteinfeger zu erfolgen (§ 14 Absatz 1 1. BImSchV). Im Rahmen

dieser Feststellung hat die Schornsteinfegerin oder der Schornsteinfeger auch zu prüfen, ob eine Ausführung des Schornsteins nach § 19 Absatz 1 Satz 1 bis 5 1. BImSchV ausreichend ist oder ob nach § 19 Absatz 1 Satz 6 1. BImSchV schädliche Umwelteinwirkungen aufgrund der Rezirkulationszone eines vorgelagerten Gebäudes und/oder Hanglage nicht sicher ausgeschlossen werden können und sich daraus weitgehende Anforderungen ergeben.

Nachdem die geforderten Unterlagen zur Baueinmessung und ergänzende Angaben zu den Feuerstätten vorgelegt wurden, liegen alle Voraussetzungen zur Erteilung der Baufreigabe vor. Anhaltspunkte dafür, dass das Bauvorhaben rechtlich unzulässig ist, ergeben sich nicht.

Insofern besteht ein Rechtsanspruch der Bauherren auf Erteilung der Baufreigabe nach § 59 Absatz 1 Satz 2 LBO.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(rin): Schindele

25. Petition 17/3851 betr. Rauchverbot

Mit seiner Petition begehrt der Petent die landesweite Aufnahme eines Rauchverbots auf öffentlichen Kinderspielflächen und an Bushaltestellen in Baden-Württemberg. Hierbei bezieht er sich auf den seiner Meinung nach zu begrüßenden „Vorschlag für eine Empfehlung des Rates über rauch- und aerosolfreie Umgebungen, die die Empfehlung 2009/C 296/02 des Rates ersetzt“ vom 17. September 2024 und das Rahmenübereinkommen der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die vonseiten des Petenten angesprochene rechtlich nicht verbindliche Empfehlung des Europäischen Rates, für die sich neben der Enthaltung Deutschlands die Mehrheit der Gesundheitsminister der EU-Mitgliedsstaaten aussprachen, ist dem Grundsatz nach zu begrüßen, geht aber in einigen Bereichen möglicherweise über das Ziel hinaus. So wird u. a. bemängelt, dass insbesondere in Außenbereichen der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht gewahrt wäre, da keine Ausnahmeregelung wie z. B. Raucherbereiche in der Empfehlung enthalten sind. Der Bundesrat hinterfragt in seinem Beschluss vom 22. November 2024 (Drucksache 455/24) u. a. die wissenschaftliche Grundlage in Bezug auf Rauchverbote im Außenbereich und sprach sich daher gegen die empfohlene Ausweitung des Rauchverbots auf gastronomische Außenbereiche von Restaurants, Bars, Cafés und vergleichbare Umgebungen aus. Mit Schreiben vom 15. März 2024 nahm die Europäische Kommission zu dem Beschluss des Bundesrates vom 22. November 2024 Stellung und

verweist auf die wissenschaftlichen Grundlagen ihrer Empfehlung und abrufbare Erhebungen zum Verwaltungsaufwand des Vorschlages der EU-Kommission.

Die Rahmenübereinkommen der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (FCTCT) sind in weiten Teilen EU- und bundesrechtlich umgesetzt. Bezüglich des Schutzes vor Passivrauchen (Artikel 8 Absatz 2 FCTCT) verbleibt hinsichtlich der dort geforderten „wirksame(n) (...) Maßnahmen“ ein gesetzgeberischer Gestaltungsspielraum.

Das Landesnichtraucherschutzgesetz Baden-Württemberg (LNRSchG) hat zum Ziel, dass in Schulen sowie bei schulischen Veranstaltungen, in Jugendhäusern, in Tageseinrichtungen für Kinder, in Behörden, Dienststellen und sonstigen Einrichtungen des Landes und der Kommunen sowie in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Gaststätten nicht geraucht wird. Die Regelungen des LNRSchG sollen insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, dem Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens dienen.

Das LNRSchG wurde Anfang des Jahres 2026 novelliert und am 27. Februar 2026 verkündet. Das neue LNRSchG tritt am 1. Juni 2026 in Kraft und ersetzt damit das Landesnichtraucherschutzgesetz vom 25. Juli 2007, das am 1. Juni 2026 außer Kraft getreten ist.

Die im LNRSchG normierten Rauchverbote beziehen sich, bis auf wenige relevante wie begründete Ausnahmen, auf den Innenbereich, lassen den Außenbereich somit außen vor.

Die geltenden Regelungen des LNRSchG stellen den notwendigen Schutz von Kindern weitestgehend sicher.

So ist in Schulgebäuden und Jugendhäusern das Rauchen untersagt.

Bei Tageseinrichtungen für Kinder ist das Rauchen im Gebäude und auf dem gesamten Grundstück der Tageseinrichtung für alle untersagt.

Die Rauchfreiheit in Tageseinrichtungen für Kinder ist erforderlich, um die Kinder vor negativen Einflüssen auf ihre Entwicklung als Folge des Tabakkonsums zu schützen. Dabei geht es zum einen um den aktuellen Gesundheitsschutz vor den Gefahren des Passivrauchens. Zum anderen betrifft die Regelung den erzieherischen Grundgedanken im Wege der Vorbildfunktion sowohl gegenüber dem Kind als auch gegenüber den Eltern, um zur Erhöhung der sich entwickelnden individuellen Kompetenz des einzelnen Kindes beizutragen und damit möglichst einem späteren Tabakkonsum durch das Kind vorzubeugen. Wenn die Kinder – anders als Schüler – auch selbst noch nicht versuchen, Tabak zu konsumieren, so besteht doch die Gefahr, dass das Kind durch eine Umgebung, in der das Rauchen selbstverständlich ist, geprägt wird und später den eigenen Tabakkonsum ebenfalls für selbstverständlich hält.

Selbst wenn die Eltern des Kindes Raucher sind, wird dem Kind durch seinen Aufenthalt in rauchfreien Tageseinrichtungen für Kinder, in denen es sich mehrere Stunden jeden Tag aufhält, deutlich gemacht, dass das Rauchen keine Selbstverständlichkeit ist. Neben dem

Gebäude, in dem die Tageseinrichtung für Kinder untergebracht ist, wird auch das gesamte Grundstück, auf dem sich die Tageseinrichtung für Kinder befindet, in das Rauchverbot einbezogen.

Im Hinblick auf die Erziehung des Kindes wäre es nicht folgerichtig, das Rauchen im Gebäude zu untersagen, das Grundstück, auf dem das Kind insbesondere während der Sommermonate einen erheblichen Teil seines Aufenthaltes in der Tageseinrichtung verbringt, jedoch von der Regelung auszuschließen und hier das Rauchen zuzulassen. Betroffen von dem Rauchverbot in Tageseinrichtungen für Kinder sind sämtliche das Gebäude oder das Grundstück der Tageseinrichtungen für Kinder betretende Personen. Dieses sind auch die Eltern der betreuten Kinder. Diese bringen ihre Kinder in die Tageseinrichtung und holen sie dort wieder ab. Sie befinden sich somit jeweils nur kurze Zeit in der Tageseinrichtung oder auf dem Grundstück. Für diese Zeit ist ein Rauchverbot zulässig. Dieses gilt auch dann, wenn ein Elternteil sich aus besonderem Grunde mehrere Stunden in der Einrichtung aufhält, um für längere Zeit bei seinem Kind zu bleiben oder um dort zu helfen.

In der Tat regelt das LNRSchG in seiner aktuellen Fassung das Rauchen auf öffentlichen Kinderspielflächen nicht.

Ein Rauchverbot auf öffentlichen Spielplätzen ist aus gesundheitspolitischer Sicht grundsätzlich zu befürworten. Die Kommunen haben die Möglichkeit, entsprechende Regelungen in ihre Satzungen für Grün- und Spielflächen aufzunehmen. Eine Gesetzgebung auf Landesebene ist daher nicht zwingend erforderlich, würde aber eine landeseinheitliche, der Rechtsklarheit dienende Regelung zum Schutze der spielenden Kinder schaffen.

Neben den Gefahren des Tabakrauchs besteht zudem das Risiko, dass kleine Kinder Zigarettenstummel auf den Spielplätzen verschlucken und sich hierdurch vergiften können.

Diese Gefahr besteht jedoch auch über die Grenzen öffentlicher Kinderspielflächen hinaus und muss daher grundsätzlich durch die Fürsorge- und Obhutspflicht der Erziehungsberechtigten, bzw. das Kind begleitenden Personen, begegnet werden, zumal auch ein Rauchverbot auf öffentlichen Kinderspielflächen das Vorhandensein weggeworfener Zigarettenstummel nicht vermeiden wird können, ungeachtet dessen, ob diese durch zuwiderhandelnde Personen oder beispielsweise durch Wind- und oder Schutheintragungen auf den Kinderspielfeld gelangt.

Ein generelles Rauchverbot auf Kinderspielflächen könnte potenziell zu einer Verringerung der dort weggeworfenen Zigarettenstummel und damit auch den daraus resultierenden Gefahren führen.

Ein vonseiten des Petenten gefordertes Rauchverbot an Bushaltestellen, ist im aktuellen LNRSchG nicht geregelt. Ein derartiges Rauchverbot ist aus gesundheitspolitischer Sicht grundsätzlich zu begrüßen. Gerade Kinder und Schulkinder sind besonders auf die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs ange-

wiesen. Ähnliches gilt für ältere Menschen, die häufiger an chronischen Erkrankungen leiden und deren gesundheitliche Konstitution durch das Einatmen von Tabakrauch und Dampf zusätzlich geschwächt wird.

In öffentlichen Räumen wie Haltestellen, an denen Menschen zwangsläufig für einen gewissen Zeitraum verweilen müssen, können sich wartende Personen dem Passivrauchen nicht ohne Weiteres entziehen. Es fehlt eine zumutbare Ausweichmöglichkeit, da Bushaltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs und Haltestellen für Straßenbahnen Orte sind, an denen die Anwesenheit über den individuellen Willen hinaus notwendig ist, um öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen. Wartende müssten in Kauf nehmen, für längere Zeit gesundheitsgefährdenden Stoffen ausgesetzt zu sein, ohne dies verhindern zu können.

Beschlussempfehlung:

Soweit das Landesnichtraucherschutzgesetz novelliert wurde wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: von Loga

26. Petition 17/4530 betr. Beschwerde über das Ordnungsamt

I. Gegenstand der Petition

Der Petent beanstandet die Verfahrensweise der Bußgeldstelle des betroffenen Landratsamts in einem gegen ihn geführten Ordnungswidrigkeitenverfahren. Er rügt insbesondere die verweigerte Mitteilung der dienstlichen Kennung der zuständigen Sachbearbeiterin und die aus seiner Sicht unzureichende Bearbeitung seiner Eingaben.

II. Sachverhalt

Der Petent unterließ es als benannter Halter das Kraftfahrzeug der fälligen Hauptuntersuchung vorzuführen; der Termin war zu diesem Zeitpunkt bereits um mehr als acht Monate überschritten. Mit Schreiben vom 6. Mai 2025 wurde dem Fahrzeughalter eine Anhörung übersandt. Der Petent räumte mit Schreiben vom 13. Mai 2025 den Verstoß ein, woraufhin am 5. Juni 2025 ein Bußgeldbescheid gegen ihn erlassen wurde.

Gegen diesen legte der Petent mit Schreiben vom 9. Juni 2025 (Eingang am 14. Juni 2025) Einspruch ein. Mit Schreiben vom 16. Juni 2025 wurde ihm seitens der Bußgeldstelle mitgeteilt, dass bei Vorlage eines gültigen Berichts über die am 17. Mai 2025 durchgeführte Hauptuntersuchung eine Reduzierung der Geldbuße auf ein Verwarnungsgeld in Höhe von 25,00 Euro möglich sei. Da der entsprechende Nach-

weis nicht vorgelegt wurde, konnte der Bußgeldbescheid nicht zurückgenommen werden.

Im weiteren Verlauf brachte der Petent mit Schreiben vom 9. Juni 2025 sowie 17. Juni 2025 Einwendungen vor. Das Verfahren wurde daraufhin erneut geprüft; zu den Einwendungen wurde mit Schreiben vom 23. Juni 2025 Stellung genommen.

Mit E-Mail vom 7. Juli 2025 beabsichtigte der Petent den Einspruch zurückzunehmen, wenn er nur ein Verwarngeld in Höhe von 25,00 Euro zahlen müsse. In einem darauffolgenden Telefonat erkundigte sich der Petent nach der „dienstlichen Kennung“ der Mitarbeiterin. Da das Telefonat im weiteren Verlauf jedoch zu keiner Klärung führte, wurde es seitens der Mitarbeiterin beendet.

III. Rechtliche Würdigung

Die Mail vom 7. Juli 2025 wurde seitens der Sachbearbeiterin fälschlicherweise als Einspruchsrücknahme gewertet. Der Bußgeldbescheid wurde damit rechtskräftig. Da jedoch der vom Petenten an die Einspruchsrücknahme gekoppelten Bedingung (Verwarngeld i. H. v. 25,00 Euro) ohne Vorlage des gültigen Berichts der Hauptuntersuchung nicht nachgekommen hätte werden können, hätte die Mail auch nicht als Einspruchsrücknahme gewertet werden dürfen. Folglich lag keine Einspruchsrücknahme vor. Es handelt sich um einen Bearbeitungsfehler der Sachbearbeiterin.

Dies wurde dem Petenten mit Schreiben vom 25. November 2025 im Rahmen der Beantwortung seiner Dienstaufsichtsbeschwerde vom 28. Oktober 2025

durch Herrn Landrat mitgeteilt und der anlässlich des Bearbeitungsfehlers fälschlicherweise erlassene Bußgeldbescheid (inkl. Rückzahlung des Bußgelds an den Petenten) zurückgenommen; das Verfahren ist somit beendet und eingestellt.

Unabhängig von diesem Verfahrensfehler ist das Verhalten der Sachbearbeiterin nicht zu beanstanden; dies wurde auch im Rahmen der o. g. Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten gegenüber der betroffenen Mitarbeiterin bestätigt. Eine dienstliche Kennung wird beim betroffenen Landratsamt nicht verwendet; der Name der zuständigen Mitarbeiterin war dem Petenten jedoch bekannt, sodass die erforderliche Transparenz gewahrt war.

Weiterhin hat das Landratsamt mitgeteilt, dass ein ausführliches Fachgespräch geführt wurde. Dabei wurden sowohl der konkrete Sachverhalt als auch die korrekte Handhabung bedingter Einspruchserklärungen und sonstiger Mängelanzeigen nochmals eingehend besprochen.

Das Bußgeldverfahren wurde zwischenzeitlich eingestellt und mit Rückzahlung an den Petenten erledigt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatte(r)in: von Loga

24.6.2026

Die Vorsitzende:
Achterberg